

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

187 (3.6.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 88. öffentliche
Sitzung

Badischer Landtag.

Zweite Kammer.

88. öffentliche Sitzung
am Freitag den 1. Juni 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann
Beratung des Berichts der Sonderkommission über den
Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, —
Drucksache Nr. 42 —, samt einschlägigen Petitionen —
Drucksache Nr. 42a —. Berichterstatter: Abg. Zehner (Fort-
setzung).

Am Regierungstisch: Präsident des Großh.
Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker, Steuer-
direktor Staatsrat Glockner, Ministerialdirektor Geh.
Oberfinanzrat Troeger, Ministerialrat Schel-
lenberg.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung kurz
nach 9 Uhr 20 Min.

Es werden folgende Einläufe angezeigt:

1. Bitte des Edwin Rothschild in Gailingen um Ertei-
lung einer Konzession zum Bau einer Bahn von Schaff-
hausen über Gailingen nach Radolfzell (Höribahn);

2. Schreiben des Präsidenten des Großh. Finanz-
ministeriums mit dem Gesetzentwurf, die Ergänzung des
Gehaltsstarifs betr.

Ziffer 1 wird der Kommission für Eisenbahnen und
Straßen überwiesen. Ziffer 2 soll gedruckt und später
behandelt werden.

Sodann wird in die Tagesordnung (Spezialbe-
ratung) eingetreten.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs in
der Kommissionsfassung werden aufgerufen.

Zu § 7 bemerken

Abg. Eichhorn (Soz.): In der Generaldebatte habe
ich erklärt, daß wir Sozialdemokraten im Hinblick auf
die reine Vermögenssteuer, die wir verlangen, für
den ganzen Schuldenabzug eintreten. Wir werden
aber jetzt nicht gegen § 7 stimmen, nachdem das Gesetz
die vorliegende Fassung erlangt hat, und wir nicht hoffen
dürfen, daß einfach dadurch, daß man jetzt gegen diesen

halben Schuldenabzug stimmt, die Grundlage des Gesetzes
geändert wird. Ich will mir deswegen auch weitere Aus-
führungen hier sparen und nur gegenüber dem Herrn
Finanzminister und gegenüber verschiedenen Rednern, die
darauf verwiesen haben, daß bei dem vollen Schulden-
abzug die unlautere Hauspekulation begünstigt
würde, die Bemerkung gestatten, daß man durch ein Ver-
mögenssteuergesetz die Hauspekulation und sonstige un-
lautere Manipulationen natürlich nicht bekämpfen kann
und nicht bekämpfen darf. Ich verstehe vollständig und
begreife, daß ein voller Schuldenabzug hier und da einen
begünstigen könnte, der wirklich unlautere, unsaubere Ge-
schäftsmanipulationen macht. Aber ich meine, daß man
dann andere Maßregeln treffen müßte, um solche ge-
schäftliche Unternehmungen unmöglich zu machen oder doch
einzuschränken. Jedenfalls ist ein Steuergesetz nicht dazu
angetan, auf diese Weise sanierend in die geschäftlichen
Verhältnisse einzugreifen. Wenn wir nun trotzdem nicht
gegen diesen § 7 stimmen, so tun wir das nur deswegen,
weil mit dem Dagegenstimmen, vielleicht auch mit der Ab-
lehnung dieses Paragraphen, das Prinzip der reinen Ver-
mögenssteuer immer noch nicht durch das ganze Gesetz
durchgeführt würde.

Berichterstatter Abg. Zehner (Zentr.): Ich möchte
auf die Bemerkungen des Herrn Abg. Eichhorn nur Einiges
erwidern. Er hat, glaube ich, den Standpunkt der
Kommission nicht richtig aufgefaßt, wenn er meint, diese
Art des Abzugs der Schulden solle eine Maßregel sein
zur Bekämpfung unlauterer oder unrichtiger Vorgänge
und Manipulationen bei der Hauspekulation. Das war
nicht die Meinung der Kommission (Abg. Eichhorn:
Das ist aber gesagt worden!), sondern man hat in der
Kommission nur gesagt: Das, was verlangt worden ist
von manchen Seiten, daß man den Schuldenabzug bis
drei Vierteln der Höhe des Schuldenbetrags gestatten
solle, würde allerdings für solche Leute, die über zwei
Drittel ihres steuerbaren Wertes mit Schulden belastet
sind, vorteilhafter sein, als der andere Modus. Der
Schuldenabzug könne aber nicht nach den Bedürfnissen
bemessen werden, wie sie allenfalls bei solchen hochver-
schuldeten Leuten vorliegen. Es sei vielmehr das Rich-
tigere, den Schuldenabzug so zu bemessen, daß er möglichst
vielen Steuerpflichtigen zugute kommt. Auf das Be-
dürfnis der Leute, die über zwei Drittel mit Schulden

belastet sind, könne der Schuldenabzug schon deswegen nicht eingerichtet werden, weil sich darunter da und dort — es ist durchaus nicht als etwas Allgemeines ausgesprochen worden — Spekulanten befinden, die ohne genügendes Vermögen an Spekulationen herangegangen sind, und die deswegen hoch mit Schulden belastet sind, und weil es sich im übrigen nicht selten auch um Leute handelt, die ohnedies in unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen stehen, und denen mit ein paar Mark weniger Steuer auch nicht aufgeholfen werden kann. Ist man aber der Meinung, daß auf das Bedürfnis der genannten Steuerpflichtigen der Schuldenabzug nicht eingerichtet werden könne, so reduziert sich der Kreis der Steuerpflichtigen, die an einer Vermessung des Schuldenabzugs nach der Höhe des Schuldenbetrags ein Interesse haben, noch weiter. Man ließ deswegen den Schuldenabzug so, wie er in der Regierungsvorlage vorgeschlagen ist, weil er den weitaus meisten Steuerpflichtigen günstiger ist, als der andere Vorschlag, der dahin gewünscht worden ist, daß man die Schulden abziehen lassen solle bis zu drei Viertel der Höhe des Schuldenbetrags. Eine tendenziöse Maßregel sollte das aber nicht sein, sondern es war das nur eine Erwägung, die ange stellt worden ist, ob man das besser so oder anders macht.

Zu § 8 bemerkt der Präsident, daß hier ein Antrag der Abgg. Bechtold und Sen. vorliegt. Er verliest den Antrag (siehe Seite 1598 der amtlichen Berichte) und erteilt zu dessen spezieller Begründung (eine Begründung erfolgte schon bei der allgemeinen Beratung) das Wort dem

Abg. Eichhorn (Soz.): Da eine Begründung des Antrages in gewissem Sinne schon gegeben ist, will ich mich ganz kurz fassen.

Die allgemeine Freigrenze, die wir beantragt haben, ergibt sich, möchte ich sagen, ganz von selbst, und zwar als eine außerordentliche Erleichterung meines Erachtens sowohl für die Steuerbehörde als insbesondere auch für die Steuerpflichtigen. Im Gesetzentwurf sind Freigrenzen aufgenommen für Gewerbe, Kapitalvermögen, landwirtschaftliches Betriebskapital und für die Haushaltungsfahrnisse, für letztere sogar ungeheuer hoch. Eine Freigrenze für Grundstücke und Häuserbesitz ist nicht vorgesehen; nur Gebäudewerte von unter 100 M. sollen von der Veranlagung freigelassen werden. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn bei der Zusammenlegung einzelner kleiner Vermögensobjekte, Gewerbevermögen, Kapital- und Grundbesitzvermögen, das Gesamtvermögen nicht 3000 M. beträgt, dieses schlechthin freizulassen ist. Das ist meines Erachtens eine Erleichterung für die Steuerbehörde, weil dadurch die Menge Arbeit erspart bliebe, alle diese kleinen Vermögen zu fiktieren, und außerdem wäre es eine große Erleichterung für die Steuerpflichtigen selbst. Man könnte dann die Freigrenze bei Kapitalvermögen und Gewerbevermögen weglassen und diese allgemeine Freigrenze ziehen. Während jetzt ein kleiner Handwerker mit einem Betriebskapital bis 1000 M. frei bleibt — was uns viel zu niedrig erscheint —, würde sich dann, wenn sich zu diesem noch ein anderes Vermögen hinzugesellt, die Freigrenze erhöhen. Es ist also durchaus berechtigt, eine solche allgemeine Freigrenze hier bei § 8 einzuführen.

Ich will noch darauf aufmerksam machen, daß diese allgemeine Freigrenze ein Entgegenkommen bedeuten würde insbesondere gegenüber den Befreiungen, die man der Landwirtschaft angebeihen läßt. Sie kommt sowohl den Handwerkern bei ihren Betriebskapitalien, wie auch dem kleinen Sparvermögen zugute. Bei Kapitalvermögen würde eine solche allgemeine Freigrenze bis zu

3000 M. nur eine ganz unwesentliche Erweiterung gegenüber dem bisherigen Zustande sein. Heute haben wir in dem Kapitalrentensteuergesetz die Bestimmung, daß nur Zinsbeträge unter 60 M. freigelassen werden sollen. Bei dem Sparkassenzinsfuß von im Durchschnitt 3 Proz. (der Zinsfuß ist in den letzten Jahren zurückgegangen, er ist insbesondere bei den größeren Sparkassen nur 3 Proz., teilweise noch niedriger) würde also ein Kapitalvermögen von 2000 M. nötig sein, um zur Kapitalrentensteuer herangezogen zu werden. Jetzt soll die Freigrenze bei dem Kapitalvermögen auf 1000 M. zurückgehen und das ist eine Verschlechterung für die kleinen Kapitalbesitzer, während es doch angezeigt erscheint, eine Verbesserung für die unteren Schichten eintreten zu lassen. Das wird erreicht, wenn man die allgemeine Freigrenze auf 3000 M. bemißt. Ist dann jemand in der Lage, ein paar Acker zu besitzen, die etwa 2000 M. wert haben, und hat er dann noch 1000 M. Sparkapital, so ist er in diesem Falle erst an der Freigrenze angelangt, während er nach dem Entwurf schon zur Vermögenssteuer herangezogen wird, sobald er nur die paar Mark auf der Sparkasse hat.

Was die allgemeine Progression anbelangt, so habe ich dieselbe auch in der Generaldebatte schon wenigstens in großen Zügen begründet. Es ergibt sich diese Forderung schon aus der prinzipiellen Stellung, die wir zur Vermögenssteuer einnehmen, aus dem Grundsatz heraus, daß bei der Vermögenssteuer die Rentabilitätsfrage nicht ins Spiel kommen solle. Wir haben verlangt, daß die Progression für alle Vermögen gleichmäßig eintritt, für landwirtschaftliche und gewerbliche Kapitalien, Rentenvermögen usw.; die Differenzierung in der Heranziehung der verschiedenen Vermögen zur Steuer soll nur bei der Einkommensteuer gegeben sein, während bei der Vermögenssteuer lediglich maßgebend sein soll die Tatsache, daß Vermögen da ist, ohne Rücksicht darauf, wo es steckt.

Nun sind uns gerade aus Anlaß dieser Stellungnahme Vorwürfe gemacht worden, als ob diese Stellungnahme eine landwirtschaftsfeindliche Tendenz verrate. Herr Schäler hat ausgesprochen, daß aus meiner Begründung die Feindschaft gegen die Landwirtschaft wieder so recht hervorleuchte. Eine Feindschaft gegen die Landwirtschaft beherrscht uns in keiner Weise. Ich glaube, wir sind über derartige Vorwürfe erhaben, nachdem seit einer langen Reihe von Jahren von unserer Seite in diesem Hause rückhaltlos alle Forderungen zur Förderung der Landwirtschaft bewilligt worden sind. Nur wollen wir nicht, daß noch besonders bei einem Vermögenssteuergesetz eine Klasse besondere Begünstigungen erhalten soll. Es wird ja ohnedies nicht einmal diejenige Landwirtschaft, die im höchsten Grad bedürftig ist, betroffen, es wird lediglich wieder die größere Landwirtschaft begünstigt, und das ist in keiner Weise zu rechtfertigen.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus haben wir nun auch beantragt, daß die Progression, die wir vorschlagen, eine ganz allgemeine sein soll, und ich bitte Sie, dieser allgemeinen Progression zuzustimmen, die natürlich zur Konsequenz haben würde, daß man dann die Sonderprogression für das Gewerbe zu streichen hätte. Deswegen ist in dem Antrag auch mit gesagt: „in Konsequenz dessen den § 54 zu streichen“.

Es würde eine außergewöhnliche Belastung und insbesondere eine Belastung der kleinen Landwirtschaft durchaus nicht eintreten, weil es sich um Vermögen von 50 000 Mark ab handelt, die mit dem geringen Satz von 10 Prozent progressiviert werden sollen; bei Vermögen über 100 000 Mark fällt die Progression erst einigermaßen ins Gewicht. Es kommen also auch hier nur die größten Grundbesitzer in Frage, die Großgrund-

besitzer, die meist nicht selbst bewirtschaften, die ihren Besitz verpachten und infolge dessen aus den Pachtzinsen eine bessere Rentabilität herauszuschlagen als der selbst bewirtschaftende kleine und mittlere Bauer, der unter der sogenannten Leutenot zu leiden hat. Ich bitte Sie deshalb, unseren Antrag anzunehmen.

In der Beratung bemerkt der Berichterstatter

Abg. Zehner (Zentr.): Ich möchte bitten, den Antrag der Herren Abgg. Eichhorn und Gen. abzulehnen. Der Antrag ist schon in der Kommission gestellt und auch dort abgelehnt worden. Die Gründe, die dazu geführt haben, habe ich schon in meinem allgemeinen Vortrag dargelegt, und ich glaube deshalb, nicht notwendig zu haben, heute nochmals die Gründe zu wiederholen. Ich bitte also lediglich, den Antrag abzulehnen.

Der sozialdemokratische Antrag wird hierauf abgelehnt. Dafür stimmten bei Absatz 1 Sozialdemokraten und Demokraten (15 Stimmen), bei Absatz 2 die Sozialdemokraten (11 Stimmen).

Zu § 23 stellt der Präsident fest, daß ein Antrag der Abgg. Zehner, Giesler, Gierich, Dr. Binz, Eichhorn vorliegt. Er verliest den Antrag (siehe S. 1598 der Amtlichen Berichte) und erteilt zu dessen Begründung das Wort dem

Abg. Zehner (Zentr.): Es soll durch den Antrag, den wir hier gestellt haben, lediglich eine analoge Bestimmung in das Gesetz gebracht werden bezüglich der Waldungen, wie sie in der Kommission in § 34 bezüglich der sonstigen Grundstücke und in § 45 bezüglich der Häuser beigelegt wurde. Es soll, mit anderen Worten, die Möglichkeit gegeben werden, daß eine Verichtigung der Schätzung auf Antrag stattfindet, wenn nachgewiesen wird, daß die Schätzung um 10 Proz. zu hoch oder zu niedrig ist, und zwar soll diese Verichtigung stattfinden können, ohne die Voraussetzung, daß zwischen der Aufstellung der Schätzung und dem jetzt stattfindenden Antrag eine Veränderung in bezug auf den Zustand des Waldes vorgegangen ist; es soll der Antrag auch dann schon gestellt werden können, wenn etwa die ursprüngliche Schätzung von Haus aus unrichtig war.

In der Kommission ist das, man darf eigentlich wohl sagen, übersehen worden, daß hier eine den bei den sonstigen Grundstücken und bei den Häusern geltenden Vorschriften analoge Bestimmung heringebracht werden soll. Es ist deswegen nachträglich dieser Antrag gestellt worden, und ich darf wohl als Berichterstatter auch sagen, daß, wenn der Antrag in der Kommission schon vorgelegen hätte, auch von dieser akzeptiert worden wäre. Ich bitte also, diesen Antrag anzunehmen; es haben sich ja alle Parteien für den Antrag ausgesprochen, auch die Regierung, die vor Einbringung des Antrages gefragt worden ist, hat Bedenken dagegen nicht erhoben.

Bei der Beratung meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag wird hierauf angenommen.

Zu § 31 bemerken

Abg. Eichhorn (Soz.): Wir werden gegen den von der Kommission neu beigelegten zweiten Absatz stimmen. Ich habe in der Generaldebatte bereits begründet, warum ich es nicht für gerechtfertigt halte, daß man von dem landwirtschaftlichen Schätzwert gewisse Abstriche macht, und mir scheint, daß in den Reden, die dort gehalten worden sind, insbesondere auch von dem Herrn Finanzminister, ganz treffend begründet worden ist, warum ein Abstrich ungerechtfertigt erscheine. Es ist auch der Herr Finanzminister zu dem Ergebnis gekommen, daß nur die

größten, nur 117 (und vielleicht noch nicht einmal soviel) Landwirte in ganz Baden von den Abstrichen befreit bleiben, und das rechtfertigt sich nach meinem Dafürhalten unter keinen Umständen. Will und wollte man den Kleinen schützen, dann hätte man die Freigrenze wesentlich erhöhen sollen. Ich habe auch in der Generaldebatte ausgeführt, wir sind sehr gern einverstanden, die Freigrenze bis auf 5000 oder gar 6000 M., wie in Preußen, hinaufzusetzen, das spielt keine große Rolle, und damit hätte man den Kleinen geholfen. Hier aber wird nicht allein der Kleinlandwirt, sondern auch der mittlere und große Grundbesitzer entlastet. Der Herr Finanzminister hat, um wenigstens annähernd zu rechtfertigen, warum man Abstriche vornehmen könnte und warum man im Regierungsentwurf die Landwirtschaft bereits begünstigt hat, darauf verwiesen, daß sich eine Verschuldung der Landwirtschaft bis zu 500 Millionen herausgestellt habe, und daß man deswegen die Betriebsfahrnisse, die ungefähr auch zu 500 Millionen Mark veranschlagt waren, freigelassen habe. Das war eine gewisse Kompensation für die Verschuldung der Landwirtschaft, daß man die Betriebsfahrnisse frei ließ. Nun sind die Betriebsfahrnisse zu einem kleinen Teil mit unter das Gesetz gestellt, und nun scheint der Herr Finanzminister zu meinen, es rechtfertige sich, daß ein gewisser Abstrich erfolge. Ich möchte darauf verweisen, daß bei der Berechnung der Verschuldung der Landwirtschaft wahrscheinlich durchgängig viel zu hoch gegriffen worden ist. Es ist mir von Sachverständigen gesagt worden, daß in den Grundbüchern sehr viele Hypotheken stehen bleiben, weil sie, wo es sich um Familienangehörige handelt, nicht gelöscht werden, bis einmal ein Erbschaftsfall oder sonst eine Veränderung eintritt, die natürlich dann die Löschung erzwingt. Auf diese Weise kommt die „sogenannte Verschuldung“ zu einem höheren Ansatz, als sie tatsächlich vorhanden ist.

Und dann darf nicht vergessen werden, daß jetzt der Schuldenabzug auch der Landwirtschaft mit zu gute kommt, daß es auch insofern nicht berechtigt ist, besondere Rücksicht auf die Verschuldung der Landwirtschaft zu nehmen.

Es kommt noch eine Inkonzsequenz bei der ganzen Bestimmung hinzu, die uns ebenfalls nicht gerade veranlassen kann, nunmehr für diesen Absatz zu stimmen. Die Herren von der Zentrumsparterie haben beantragt, schließlich 20 Proz. abzustreichen. Es ist nun der Kompromis geschlossen worden: eine Abstufung von 10 bis 25 Proz. eintreten zu lassen. Nun wird aber behauptet, und gerade vom Zentrum, daß die großen landwirtschaftlichen Betriebe — ich glaube, der Herr Kollege Schäfer hat in seiner Rede zur Generaldebatte das ausgeführt — fast unrentabel seien, wie die Kleinbetriebe; die Kleinbetriebe seien eher noch rentabel als wie die Großbetriebe, weil der Großbetrieb mit vielen fremden Leuten zu arbeiten und unter der Leutenot zu leiden habe. Da käme aber der Großbetrieb wesentlich schlechter weg wie der Kleinbetrieb. Und es ist eine Inkonzsequenz, eine Staffelung nach unten vorzunehmen, so daß man dem schlecht rentierenden Großbetrieb nur 10 Proz. abschreibt, während man dem gut rentierenden Kleinbetrieb 25 Proz. abschreibt. In diesem Falle hätte man eine progressive Abschreibung vornehmen müssen, so daß den größeren 25 Proz., den kleineren 10 Proz. abgestrichen worden wären.

Man mag es nehmen wie man will, es bleibt hier ein mißglückter Versuch, eine Sondervergünstigung einzuführen, ein Versuch, der heute in seinen Wirkungen noch gar nicht zu übersehen ist. Eine solche Begünstigung sollte in einem Vermögenssteuergesetz keinen Platz haben. Wenn man der

Landwirtschaft helfen will, dann gibt es doch wahrhaftig ganz andere Mittel!

Es ist gesagt worden — ich glaube von dem Herrn Kollegen Leiser —, daß dem Landwirt ein einziger Tag, eine einzige Stunde, das ganze Ergebnis seiner Arbeit vernichten könne; ganz recht! Ich habe gestern Abend, als durch das Unwetter wahrscheinlich wieder großer Schaden angerichtet worden ist, mir auch gesagt, daß jetzt mancher Landwirt um den Lohn vieler Tage und Wochen seiner Arbeit gekommen sein mag. Aber ein solches Unwetter und solche Schäden kann man doch nicht durch ein Vermögenssteuergesetz korrigieren! Dann soll man in aller Welt eine staatliche Hagelversicherung mit Prämienfreiheit für die Landwirte einrichten, oder mit so niedrigen Prämien, daß sie möglichst gering belastet sind; man soll andere Hilfsmittel anwenden, wir werden jeden Augenblick bereit sein, diese Hilfsmittel mit zu beraten und zu beschließen, wenn es ohne große Schädigung der Allgemeinheit geht, aber man soll nicht in dieser Weise vorgehen und in einem Vermögenssteuergesetz eine so einseitige Vorteilspolitik für einzelne Stände treiben. Denn wenn man da einmal anfängt, dann hat es überhaupt kein Ende. Wir müßten analog diesem Vorgang verlangen, daß man in einer ganzen Reihe anderer Gebiete, wo es sich um Allgemeinbelastung handelt, Befreiungen von Gruppen eintreten läßt, denen es teilweise auch sehr schlecht geht und denen man nur mit andern Mitteln zu helfen vermag.

Das sind also die Gründe, welche uns veranlassen, gegen diesen Absatz 2 zu stimmen; unsere Haltung hat seinen Grund (ich wiederhole das nochmals ausdrücklich) nicht, wie man uns unterchieben will, etwa darin, daß wir Gegner der Landwirtschaft seien. Unsere badiſchen Landwirte gehören nicht zu den gefährlichen, die besonders zu bekämpfen sind. Es ist wiederholt gesagt worden, es sind in ganz Baden nur Wenige, die man den Großagrariern an die Seite stellen könnte, den Großagrariern, die in unserer deutschen Politik das gefährliche Element sind. Wir haben gar keine Veranlassung, gegen den badiſchen Klein- und Mittelbauernstand irgendwie feindselig gesinnt zu sein; dazu sind sie es nicht einmal, die von dieser Agrarpolitik Nutzen und Erfolg haben; sie werden sich also mit der Zeit von ihr abkehren. Tröſtlich alledem kann uns das nicht veranlassen, hier einen besonderen Stand zu begünstigen.

Es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter und auch von andern Rednern gesagt worden, als wir das Gewerbe bis zu einem gewissen Maße von der Steuer befreien wollten, daß es sich dabei nur um ein paar Pfennige Steuern handle. Der Herr Finanzminister hat dargelegt — ich freue mich über seine Ausführungen, wenn er auch nicht zu demselben Schluß kommt wie ich —, daß es sich auch für die Landwirte nur um Pfennige handle, um die sie durch eine solche Abschreibung entlastet werden, wie sie hier vorgeſehen ist. Nun, wenn der kleine Handwerker in der Lage ist, ohne Gefahr und Schaden zwei oder drei Mark Steuern zu zahlen, dann wird es den Landwirt auch nicht umbringen, wenn er 50 Pfg. oder 1 M. Steuer mehr bezahlt. Man hat dann wenigstens ein Gesetz, von dem man nicht von vornherein sagen kann: es ist auf die Begünstigung von gewissen Berufsständen und einzelnen Klassen im Lande zugeschnitten.

Berichterstatter Abg. Zehner (Zentr.): Ich will nur zwei Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Eichhorn berichten. Er hat davon gesprochen, daß diese Degression allen Grundbesitzern zu statten käme, mit Ausnahme von 117, die er als große bezeichnet hat. Die Zahl 117 ist die Zahl derjenigen Besitzer, die 100 ha und mehr besitzen.

Nach der Neueinschätzung der Grundstücke ist nun der Hektar Land durchschnittlich auf 2500 Mark geschätzt worden. Der Herr Finanzminister hat, wenn ich mich recht erinnere, von 2400 Mark gesprochen, das ist also kein großer Unterschied. Es würde danach die Degression bei 34 oder 35 Hektar Land eintreten. Alles was darüber wäre, wird, wenn man eine Schätzung von 2500 oder auch 2400 Mark anwendet, nicht mehr unter die Degression fallen. Die Zahl derjenigen Grundbesitzer, die keinen Vorteil von der Degression haben, ist daher sehr viel größer als 117 — welche Zahl nach dem obigen ja nur diejenigen Besitzer begreift, die 100 und mehr Hektar besitzen. Genau kann man es nicht ausrechnen, wieviele von der Degression Nutzen haben und wieviele nicht, weil eben in der Nachweisung der landwirtschaftlichen Betriebe eine Grenze bei 35 Hektar nicht gemacht ist, sie geht von 10 bis 20 und von 20 gleich auf 100 Hektar. Aber nach meiner Lagerung werden es immerhin einige Hundert Besitzer sein, die aus der Degression herausfallen, und auch einen Besitzer von 34 oder 35 Hektar kann man wohl noch nicht als einen eigentlichen Großgrundbesitzer bezeichnen. Er ist ein Großbauer, aber er zählt immer noch in die Kategorie der Bauern, d. h. in die Kategorie derjenigen Landwirte, die selbst bei dem Betrieb der Landwirtschaft, bei jeder vor kommenden landwirtschaftlichen Arbeit mit Hand anlegen.

Sodann hat der Herr Abg. Eichhorn auch gemeint, die Verschuldung sei auf dem Lande lang nicht so groß, wie sie statistisch zum Vorschein komme und zwar deswegen, weil eine Reihe von Einträgen in den Grundbüchern stehen blieben, die tatsächlich keine Unterlage mehr hätten, die bezüglich der eigentlichen Schuldenlast schon getilgt seien. Das ist wenigstens bis zu einem gewissen Grade richtig gewesen, so lange das alte Grundbuch bestand. Da haben die Leute ihre Schulden bezahlt und doch oft ihre Einträge stehen lassen, bis ein besonderer Anlaß gekommen ist, sie zu streichen. Ich möchte den Herrn Abg. Eichhorn aber darauf hinweisen, daß anlässlich der Einführung des neuen Grundbuchs eine Purifizierung des alten Grundbuchs stattgefunden hat. Es sind sämtliche Schuldner, die im Grundbuch vorkommen, aufgefordert worden, zu erklären, ob die Einträge noch zurecht bestehen oder ob die betr. Schulden getilgt seien, und das Grundbuch hat eine weitgehende Purifizierung gefunden. Es ist nicht anzunehmen, daß bei der Einführung des neuen Grundbuchs bis jetzt in den wenigen Jahren wieder eine so große Reihe Schulden getilgt sein sollten und noch in dem Grundbuch stehen. Ich will aber auch darauf hinweisen, daß die Berechnung der Schulden, die in den Motiven des Gesetzes angestellt worden ist, sich gar nicht auf die Grundbucheinträge bezieht, sondern daß diese Schuldenstatistik aufgrund der Erhebungen, die bei der Einkommensteuerfestsetzung gemacht worden sind, berechnet worden ist. Bei der Einkommensteuerfestsetzung dürfen vom Brutto-Einkommen die Schuldzinsen abgezogen werden, und aus jenen Deklarationen ist die Feststellung der Schulden erfolgt. Daneben wurde allerdings in den Motiven zum Gesetz auch die Belastung angegeben, die nach den Hypothekareinträgen besteht, und diese stimmt in der Summe im großen und ganzen mit der Summe der Statistik überein. Aber keineswegs sind die Einträge im Grundbuch die eigentliche Grundlage für die Statistik, sondern die Deklarationen seitens der Schuldner bei der Aufstellung der Einkommensteuerfestsetzung. Also auch diese Angaben des Herrn Abg. Eichhorn sind nicht vollständig zutreffend.

Wenn sodann der Herr Abg. Eichhorn im Anschluß an eine Aeußerung des Herrn Finanzministers angegeben hat, daß durch diese Degression nur ein Vorteil von wenigen Pfennigen den betreffenden Begün-

figen zugute käme, so ist das richtig bei denjenigen, die die kleinsten Steuerwerte haben, bei denen die 25 Proz. verhältnismäßig sehr wenig ausmachen. Aber der Abzug von 25 Prozent geht ja bis zu einem Steuerkapital von 15 000 Mark, und 25 Prozent von 15 000 Mark ist jedenfalls mehr als einige Pfennige (Abg. Süßkind: 4 Mark). Uebrigens kommen den Leuten, die 15 bis 40 000 Mark Steuerwert haben, 20 Prozent zugute.

Im übrigen bitte ich, den Gesetzentwurf mit der fraglichen Bestimmung, wie sie in der Kommission beschlossen worden ist, anzunehmen, da die betreffende Degression eben auf Grund einer Verständigung stattgefunden hat, wobei beide Teile in Bezug auf ihre ursprüngliche Stellung Zugeständnisse gemacht haben.

Abg. Eichhorn (Soz.): Was die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters anlangt, daß es unrichtig sei, daß nur die 117 Landwirte mit Besitz von mehr als 100 Hektar bei dieser Abtreichung unberücksichtigt bleiben, so stimmt, daß die Zahl 117 wohl überschritten wird. Aber nicht richtig ist die Darstellung, daß nunmehr alle Besitzer über 35 Hektar nicht mehr unter die Abträge fielen. Die 2500 M. Wertannahme pro Hektar ist ein Durchschnittsmaß. Es gibt Ländersätze, die im Wert heruntergehen bis auf 800 M.; da die Abträge bis zum Ansatz von 80 000 M. gehen, werden also unter Umständen auch einige unter den 117, welche mehr als 100 Hektar besitzen, noch mit von dem Abtrieb begünstigt werden, sofern ihr Gelände in die Wertklasse von 800 M. pro Hektar fällt. Der Preis des Geländes ist natürlich dort, wo es sich um Körnerbau handelt, außerordentlich viel niedriger als da, wo es sich um andere Betriebe, um Weinbau oder Handelsgewächse handelt. Es fehlt uns eine Statistik über die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Grundwert, sonst ließe sich genau feststellen, welche Leute unter die Abträge fallen. Ich behaupte, daß die kleinsten Betriebe die wertvollsten sind; meist werden sie sich mit Handelsgewächsen und Weinbau beschäftigen; und die großen Betriebe werden diejenigen sein, deren Grundbesitz sehr niedrig geschätzt ist und die teilweise in die Befreiung fallen, wenn sie auch bis nahe an 100 oder über 100 Hektar Besitz haben.

Ueber die Hypothekenfrage habe ich mich bereits ausgesprochen. Ich habe die Uebersetzung, daß auch jetzt noch trotz der neuen Anlage des Grundbuches genug Leute vorhanden sind, die Einträge ins neue Grundbuch haben hinübernehmen lassen, welche längst hätten gelöscht werden müssen. Wir werden jedenfalls gegen den Abzug stimmen.

Berichterstatter Abg. Zehner (Zentr.): Ich möchte mir eines bemerken zu dem, was der Herr Abg. Eichhorn gesagt hat. Wenn ein Hektar in der betreffenden Gemeinde oder Gegend nicht 2500 M. wert ist, so fällt allerdings auch ein sehr viel größerer Grundbesitzer unter die Degression. Das ist richtig; aber umgekehrt ist ebenso richtig, daß, wenn das Hektar nicht 2500 M. wert ist, sondern 5000 oder 6000 M., wie das auch vorkommt, dann noch sehr viel kleinere Besitzer als solche von 34 oder 35 Hektar darunter fallen. Da wir keine genaueren Ziffern haben, müssen wir uns eben, wie in all diesen Dingen, mit einem Durchschnitt begnügen, und wir können nur mit einem Durchschnitt operieren. Nach dem Durchschnitt des Landes ist die Sache so, wie ich sie ausgeführt habe.

Der § 31 wird hierauf in der Fassung des Kommissionsantrags mit allen gegen 11 (Sozialdemokraten) Stimmen angenommen.

Zu § 34 Ziffer 2 wird nach kurzen Ausführungen des Präsidenten, des Berichterstatters und des

Ministerialdirektors Troeger festgestellt, daß die Zifferierung des § 31 Absatz 1 am Schluß der erwähnten Ziffer wegfällt.

Zu § 39 bemerkt

Abg. Eichhorn (Soz.): Wir stimmen gegen die Ziffern 2 und 3. Nach Ziffer 2 haben die nach dem Gesetz über die Zivilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zubehörten und nach Ziffer 3 die Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen von der Veranlagung frei zu bleiben.

Die Freilassung der Gebäude, die der Zivilliste zur Benutzung übergeben sind, ist nicht zu rechtfertigen. In § 6 ist ausgeführt, daß, inwieweit Vermögensteile im Nießbrauch stehen, der Nießbraucher die Steuer zu bezahlen hat; die Gebäude, die der Zivilliste zur Verfügung stehen, sind im Nießbrauch der Krone und ich glaube nicht, daß dieser Steuerpflichtige so arm ist, daß er keine Vermögensteuer zahlen könnte.

Ebenso liegt es bei Kirchen, Kapellen, Bethäusern und Synagogen. Ich erinnere an die zum Teil sehr großen Vermögen, die die Kirche besitzt, und ich sehe nicht ein, warum man bei einem Steuergesetz auch noch derartige Ausnahmen machen soll. Wir werden also gegen diese Befreiungen stimmen.

Der § 39 wird hierauf in der Kommissionsfassung mit allen gegen 16 Stimmen (Sozialdemokraten und Demokraten) angenommen.

Zu § 51 bemerkt der Präsident, daß hierzu einmal der auf Seite 1598 des amtlichen Berichts erwähnte Abänderungsantrag der Abgg. Vechtold und Genossen vorliege, und daß ferner ein weiterer Abänderungsantrag, ebenfalls seitens der Abgg. Vechtold und Genossen eingebracht worden sei, nach dem § 51 Ziffer 5 folgende Fassung erhalten soll:

„Anlage- und Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von 3000 M. nicht erreichen.“

Zur Begründung beider Anträge erhält das Wort

Abg. Kolb (Soz.): Wir haben zunächst den ersten Antrag bezüglich der Genossenschaften eingebracht, weil wir der Meinung sind, daß die jetzige Fassung, die die Kommission vorgeschlagen hat, eine direkt arbeitserfindliche Tendenz hat. Wir sehen nicht ein, warum man nicht Arbeitergenossenschaften, Produktivgenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereinen eine Vergünstigung gewähren soll, die man den landwirtschaftlichen Genossenschaften gewährt. Es wurde in der Generaldebatte wiederholt darauf hingewiesen, daß die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften den Zweck hätten, die Einzelwirtschaft durch gemeinschaftlichen Einkauf und Verkauf zu heben. Denselben Zweck haben aber auch die Arbeitergenossenschaften. Der Herr Abg. Binz und andere Abgeordnete haben allerdings hervorgehoben, daß durch diese Arbeitergenossenschaften an die Stelle der Einzelwirtschaft gerade die Genossenschaft trete. Das trifft aber auch bei den landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften zu. Jede Genossenschaft schaltet Existenzen aus, das ist klar, darüber läßt sich nicht streiten; durch jede Genossenschaft werden andere Existenzen, so insbesondere der Zwischenhandel, ausgeschloffen. Warum also sollen nun die Arbeitergenossenschaften besteuert werden und die anderen nicht? Das ist eine direkte Ungerechtigkeit, die man nicht in das Gesetz hineinkommen lassen darf. Wenn man der Landwirtschaft schon verschiedene Vergünstigungen gibt, während man den Arbeitern nicht entgegenkommen will, so ist

es für uns unmöglich, für einen derartigen Paragraphen zu stimmen. Der Paragraph allein in dieser Fassung gibt uns schon Veranlassung, gegen das Gesetz zu stimmen.

Ich mache dann weiterhin auf die Baugenossenschaften aufmerksam, die durchaus gemeinnützige Zwecke haben, die nicht einmal den Mittelstand schädigen, im Gegenteil, die dem Mittelstande dadurch helfen, daß sie bei der Errichtung ihrer Bauten bessere Preise bezahlen, als bei den Spekulationsbauten gewährt werden, und die auf der andern Seite dafür sorgen, daß die Arbeiter und kleinen Beamten preiswerte, billige Wohnungen bekommen und nicht fortwährend in der Miete gesteigert werden, wie das heute in den großen Städten der Fall ist. Warum soll man nun eine derart durch u. durch gemeinnützige Genossenschaft besteuern, während man auf der andern Seite die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die ihren Mitgliedern kolossale Vorteile bringen, nicht zur Steuer heranziehen will? Also, ich meine, man sollte unter allen Umständen unserem ersten Antrag zustimmen.

Desgleichen unserem zweiten Antrag, daß das Anlage- u. Betriebskapital von den Unternehmungen, das den Betrag von 3000 M. nicht erreicht, von der Steuer befreit ist. Man hat vorher die Degression bei der Landwirtschaft angenommen. Man führte da die Degression durch, obgleich es sich um kleine Beträge von 8 bis 9 M. handelt, und hier führt man alle möglichen Gründe, z. B. den der Staatspolitik usw., ins Feld, um die Leute zu zwingen, die Steuer zu bezahlen, während das landwirtschaftliche Betriebskapital bis zu dem hohen Betrage von 20 000 M. steuerfrei bleibt. Warum sollte für die Gewerbetreibenden bis zu 3000 M. Betriebskapital nicht dieselbe Begünstigung eingeführt werden?

Ich bitte Sie also, unseren beiden Anträgen zuzustimmen. Sie werden dadurch einigermaßen die anderen Ungerechtigkeiten wieder ausgleichen, die jetzt schon im Gesetz enthalten sind.

Berichterstatter Abg. Zehner (Zentr.): Ich kann nur namens der Kommission den Antrag stellen, diese sozialdemokratischen Anträge, die auch der Kommission schon vorgelegen haben und dort abgelehnt wurden, abzulehnen. Eine arbeiterfeindliche Tendenz liegt diesen Beschlüssen der Kommission keineswegs zugrunde, sondern man ist, was diese Produktivgenossenschaften, Baugenossenschaften, Konsumvereine usw. anbelangt, davon ausgegangen: man wollte nicht selbständige Erwerbsgenossenschaften zulassen, die als Konkurrenten gegenüber dem selbständigen Gewerbetreibenden auftreten, wie dies z. B. bei den Produktivgenossenschaften der Fall ist, sondern man wollte diejenigen Genossenschaften unterstützen, die nicht ein selbständiges Geschäft machen, sondern die lediglich einkaufen und verkaufen bzw. Maschinen anschaffen für die Benützung durch ihre Mitglieder. Man wollte also mit andern Worten nicht die genossenschaftliche Produktion begünstigen, wohl aber wollte man begünstigen die Produktion der Genossen. Aus diesem Grunde sind die Beschlüsse der Kommission gefaßt worden, und ich bitte, daran festzuhalten.

Abg. Dr. Vinz (natl.): Wir hatten in der Kommission den Antrag gestellt, das gewerbliche Betriebskapital bis zu einer Höhe von 3000 M. frei zu lassen, eventuell wenigstens bis zu einem Betrage von 2000 M. Die Gründe unseres Antrages sind in der Kommission und auch in der Generaldebatte dargelegt worden, ich will darauf nicht zurückkommen. Ebenso aber auch die Gründe, welche uns schließlich veranlaßt haben, es bei der Regierungsvorlage bewenden zu lassen. Bisher schon bestand eine Freigrenze für das gewerbliche Be-

triebskapital bis zu 700 M. Diese ist wenigstens auf 1000 M. erhöht worden. Wenn es uns auch erwünscht gewesen wäre, weitergehen zu können, so mußten wir eben doch schließlich im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes von unserem Antrage absehen, und wir werden deshalb auch, weil es ja gar keinen Zweck hat, ausichtslose Anträge hier weiter zu diskutieren, uns auf diese Sache nicht weiter einlassen.

Wenn der Herr Abg. Kolb gemeint hat, es sei eine Ungerechtigkeit, die Produktivgenossenschaften, Konsumvereine usw. steuerlich nicht ebenso zu behandeln, wie die Handwerkervereinigungen, die Vereinigungen der kleinen Gewerbetreibenden und der Landwirte, so befindet er sich in einem großen Irrtum. Er verwechselt dabei zweierlei. Der Grundgedanke unserer Anträge, speziell des Antrages, der in die steuerliche Befreiung auch die Vereinigungen der Handwerker und der Kleingewerbetreibenden einbezogen hat, ist der: es soll durch diese Vereinigungen die Einzelwirtschaft gestärkt werden, aber nicht ausgeschaltet werden. Was der sozialdemokratische Antrag bezweckt, ist aber etwas ganz anderes. Dort soll zum Schaden des Handwerkers, zum Schaden des Kleingewerbetreibenden, indem man diesen ausschaltet, an die Stelle der Einzelbetriebe ein Gesamtbetrieb gesetzt werden. Das ist volkswirtschaftlich verwerflich, das ist eine Maßnahme, die sich gegen den Mittelstand in geradezu perniziöser Weise richtet. Ich meine, die Herren von der sozialdemokratischen Partei sollten immerhin diesen Unterschied anerkennen und nicht immer wieder mit der gänzlich unbegründeten Behauptung kommen, wir träten hier für eine unterschiedliche Behandlung der Arbeiter und der übrigen Erwerbsstände ein (Zuruf des Abg. Eichhorn). Das behauptet natürlich der Herr Abg. Eichhorn nach wie vor. Ich kann ihm nicht helfen. Wir anderen sind anderer Ueberzeugung, und wir nehmen für uns in Anspruch, daß wir gute Gründe für unsere Ueberzeugung haben, die Gründe des Herrn Abg. Eichhorn in allen Ehren!

Was dann die Baugenossenschaften betrifft, so ist gewiß richtig, daß diese vielfach durchaus gemeinnützige Zwecke verfolgen, und daß sie wohl der Unterstützung wert sind. Eine andere Frage ist aber doch die, ob wir eine vollständige steuerliche Befreiung eintreten lassen können. Die Baugenossenschaften, unter gegebenen Verhältnissen wirkend, mögen wohl tätig wirken. Aber auch diese Einrichtungen haben sehr ihre zwei Seiten und können unter Umständen vorhandene Uebelstände noch sehr verschlechtern (Zuruf des Abg. Eichhorn). Ich erinnere nochmals daran, daß z. B. hier in der Stadt Karlsruhe seit Jahr und Tag Hunderte von Wohnungen, über 600 Wohnungen, leer stehen und wie außerordentlich die Hausbesitzer, die teilweise auch schwer zu kämpfen haben, hierdurch geschädigt werden. Da kann man sich denn doch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß Baugenossenschaften unter solchen Umständen ein vorhandenes Uebel noch verschärfen zum Schaden von Existenzen, die doch Berücksichtigung verdienen. Also, wenn ich auch den Wert der Baugenossenschaften durchaus anerkennen geneigt bin, so trifft auch hier das wieder zu, was oft mit Recht gesagt ist, daß auch ein gutes Prinzip ohne Rücksicht auf die realen Verhältnisse oft Schaden stiftet. Ich bitte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Abg. Kolb (Soz.): Die Gründe, die der Herr Abg. Vinz soeben gegen den Antrag ins Feld geführt hat, sind durchaus nicht stichhaltig. Ich mache darauf aufmerksam, daß in den landwirtschaftlichen Genossenschaften auch Handel getrieben wird, wodurch einzelne Existenzen ausgeschaltet werden; sie verkaufen Sämereien

und alle möglichen Waren, die sie im großen beziehen, und dadurch schädigen sie andere selbständige Existenzen. Warum sollen Genossenschaften, die demselben Prinzip entsprechen, befreit sein und andere nicht? Ich möchte auch darauf aufmerksam machen: die Welt setzt sich nicht bloß aus Produzenten zusammen, sondern zur größeren Mehrzahl aus Konsumenten, und diese verdienen auch Berücksichtigung. Die Konsumenten werden aber hier einfach auf die Seite gesetzt zugunsten derjenigen, welche Produzenteninteressen haben; dieselbe Erscheinung tritt fast bei allen Gesetzen auf.

Nun hat der Herr Abg. Binz darauf abgehoben, daß es sich um einzelne Betriebe handelt. Es handelt sich hier zunächst um Existenzen, um Personen, nicht um Betriebe. Hier will man Existenzen erhalten, die man mit derartigen Mitteln doch nicht halten kann. Glauben Sie denn, daß sich das Genossenschaftswesen deswegen nicht entwickeln wird? Es wird sich doch entwickeln, nur etwas schwerer, und Sie halten dadurch die Existenzen nicht, die Sie erhalten wollen. Das heißt doch den Leuten Sand in die Augen streuen; denn die Entwicklung sie läßt sich nicht hemmen und nicht aufhalten.

Es wurde dann darauf hingewiesen, daß die Baugenossenschaften auch die Folge hätten, die Hausbesitzer zu schädigen. Es wurde darauf hingewiesen, daß hier 6 bis 700 Wohnungen leer sind. Die Wohnungen, die leer sind, das sind zumeist Wohnungen der Baupfeulanten, die planlos ohne Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis bauen, und die nicht etwa deswegen bauen, um ein vorhandenes Bedürfnis nach Wohnungen zu befriedigen, sondern darum, um in wenigen Jahren reiche Leute zu werden. Wenn diese Leute spekulieren und dabei nicht auf ihre Kosten kommen, so haben wir nicht das Recht, dafür durch die Gesetzgebung zu sorgen, daß die Leute trotzdem auf ihre Kosten kommen. Ich meine, das Interesse der armen Leute, der Existenzen, deren Wohnungen dadurch kolossal im Preise gesteigert werden, ist ein wichtigeres als das Interesse der Baupfeulanten, die schnell reich werden wollen. Die Baugenossenschaft macht keine großen Ueberschüsse, sie sorgt einfach dafür, daß die Leute zu annehmbaren Preisen angenehme Wohnungen erhalten, und daß sie nicht im Mietpreis gesteigert werden können, und das hat keineswegs zur Folge, daß Wohnungen in dem Maße leerstehen. Die Baugenossenschaften sind Unternehmungen, die derselben Berücksichtigung wert sind, wie die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften; es ist genau so, wie bei den Landwirten: Landwirte kaufen ihre Sachen gemeinsam ein und schalten dadurch auch die Zwischenhändler aus. Sehen Sie doch nach andern Staaten hin. Die dänischen Genossenschaften stehen heute schon mit den englischen Arbeitergenossenschaften in direkten Handelsbeziehungen. Wenn man auf der einen Seite gewisse Genossenschaften von der Steuer befreit, und auf der andern Seite solche mit Steuer belastet, so ist das ein Widerspruch, den man nicht bestehen lassen kann. Unser Antrag ist daher konsequent, er entspricht der Gerechtigkeit und ich möchte daher nochmals bitten, demselben zuzustimmen.

Abg. Benedek (Dem.): Zudem ich im allgemeinen den Ausführungen des Herrn Kollegen Kolb mich anschließen, möchte ich mich speziell für die Befreiung der Baugenossenschaften mit einem Wort verwenden. Es handelt sich bei den Baugenossenschaften um gemeinnützige Zwecke, um gemeinnützige Institute im eigentlichen Sinne des Wortes. Man kann nicht leugnen, daß die Wohnungsverhältnisse gerade bei der armen Bevölkerung in den größeren Städten, übrigens manchmal auch in mittleren und kleinen Städten, sehr schlechte

sind und daß da unvernünftig hohe Mietpreise bezahlt werden; von einer gewissen Klasse von Hausbesitzern wird vielfach eine Ausnützung ärmerer und wirtschaftlich wehrloser Bevölkerungsklassen dadurch verübt, daß selbst aus alten Baracken noch unvernünftig hohe Mietzinse herausgeschlagen werden. Um diesem Mißstand entgegenzuwirken, haben sich diese Baugenossenschaften gebildet und es ist auch schon vielfach besser geworden. Kann es etwas gemeinnützigeres und für die Verbesserung unserer sozialen Zustände wirksameres geben als gerade diese Einrichtung? Auf einer guten Wohnung beruht vielfach die Gestaltung der ganzen Existenz einer Familie mit. Man hat deshalb eingesehen, daß überall diese Baugenossenschaften unterstützt werden sollen; es wird z. B. da und dort ihnen Gas und Wasser usw. zu billigerem Preis abgegeben, sie werden auch sonst mit Mitteln der Gemeinde unterstützt. Ich muß wirklich sagen: wie ich gehört habe, daß diese Baugenossenschaften hier nicht von der Besteuerung ausgenommen sein sollen und daß in der Kommission ein dahingehender Antrag abgelehnt worden ist, so habe ich mich eines gewissen Staunens nicht enthalten können. Ich möchte bitten, wenigstens hier auch von Seiten der Herren, die sonst nicht den sozialdemokratischen Anträgen zustimmen wollen, bei den Baugenossenschaften eine Ausnahme zu machen. Ich bin für den ganzen Abänderungsantrag in allen Punkten. Ich glaube auch, daß das, was man ihm entgegengehalten hat bezüglich der Konkurrenz, nicht durchschlägt. Auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften machen dem Zwischenhandel und dem Gewerbebestand in weiten Kreisen schwere Konkurrenz und das kann jedenfalls von den Baugenossenschaften nicht in demselben Maße gesagt werden; sie machen vielleicht einzelnen Bauunternehmern Konkurrenz, aber den kleinen nicht. Ich bitte also wirklich, diesem Antrag beizustimmen.

Abg. Obkircher (natl.): Ein gegenseitiges Abwägen der Gründe, die von beiden Seiten für die entgegengesetzten Ansichten hervorgehoben worden sind, haben mich, aber nur für meine Person kann ich das erklären, bestimmt, für den Antrag, den die Herren Sozialdemokraten in Abweichung von dem Kommissionsantrag gestellt haben, zu stimmen. Ich bin der Meinung, daß man über die Frage, ob man derartige Genossenschaften, die ja zweifellos alle ohne Ausnahme eine Konkurrenz für gewisse Klassen unseres gewerblichen Mittelstandes darstellen, von der Steuer freilassen oder mit Steuer belegen soll, verschieden urteilen kann. Nachdem aber die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften durch den Entwurf, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, freigelassen sind, so glaube ich, daß ebenso viele Gründe dafür sprechen, auch die Konsumvereine von der Steuer freizulassen. Was die gemeinnützigen Baugenossenschaften betrifft, so glaube ich, die Herren, die sich so sehr dafür erwärmen, daß diese Genossenschaften steuerfrei sein sollen, überschätzen vielleicht die Bedeutung einer solchen Freilassung; denn es handelt sich bei den gewerblichen Baugenossenschaften doch um Existenzen, die den überwiegenden Teil ihres Betriebsvermögens in Grund und Boden, und in Häusern angelegt haben; ich kann mir daher ein gewerbliches Betriebskapital einer gemeinnützigen Baugenossenschaft von irgendwie erheblicher Höhe wenigstens im gegenwärtigen Augenblick gar nicht vorstellen. Es wird sich nur um wenige hundert oder tausend Mark handeln können und die Steuerbefreiung kann sich also nur auf diese unbedeutenden Beträge beziehen. Nur weil ich im Moment nicht übersehen kann, ob etwa dennoch erheblichere Kapitalien vorhanden sein können, bin ich bereit, um dem Prinzip, daß die gemeinnützigen Vereine von der Steuer befreit werden sollen, zu genügen, dem Antrag zuzustimmen.

Abg. Eichhorn (Soz.): Ich quittiere dankbar die Erklärung des Herrn Abg. Obkircher. Wenigstens ein weißer Hase unter den Nationalliberalen (Zuruf von den Nationalliberalen: Es sind noch mehr da!). Das wird mich sehr freuen.

Ich glaube, daß man unter Betriebskapital bei den Baugenossenschaften vor allen Dingen die eingezahlten Kapitalien, die sogenannten Stammanteile der Mitglieder versteht, und die dürften sich bei den Baugenossenschaften auf eine sehr erhebliche Summe belaufen. Das Kapital ist natürlich zum Teil in Grund und Boden angelegt, wird aber zweifellos als Betriebskapital betrachtet werden, weil damit immer wieder gearbeitet wird. Ich kann mir ein anderes Betriebskapital bei den Baugenossenschaften als die Stammanteile der Mitglieder nicht denken, und durch deren Besteuerung würde sogar noch eine gewisse Doppelbesteuerung herbeigeführt, da die Stammanteile unter Umständen bei den Besitzern als Guthaben, das sie an die Baugenossenschaften haben, versteuert werden können. Das Vermögen, das also jemand in der Baugenossenschaft angelegt hat, würde einmal bei der Baugenossenschaft versteuert und das andere mal bei ihm. Es ist daher doppelt gerechtfertigt, die Baugenossenschaften frei zu lassen.

Es kommen aber noch andere Gründe hinzu. Ich verstehe den Herrn Abg. Binz wirklich nicht, und seine Aufregung, mit der er gesprochen hat, kann den Vorwurf von ihm und den Mitgliedern seiner Partei, die gegen uns stimmen werden, nicht abwachen, daß seine Haltung eine durchaus arbeiterfeindliche ist. Der Herr Abg. Binz hat uns die Baugenossenschaften in einem Licht gezeigt, das durchaus unzutreffend ist. Sofern es sich um Arbeiterwohnungen handelt, die von Unternehmern gebaut werden, sind Sie diejenigen, die dann immer von „Wohlfahrts-Einrichtungen“ sprechen; wenn der Staat Arbeiterwohnungen baut, sind Sie die ersten, die zustimmen. Ich erinnere Sie an die Offenburger Petition, die von den dortigen Hausbesitzern kommt, und die erklärt, in Offenburg, die ganzen Eisenbahnarbeiter von Staatswegen so billige Wohnungen vorhanden; die Petition richtet sich gegen den Kollegen Hertg und seine Taktik, in Offenburg die ganzen Eisenbahnarbeiter von Staatswegen zu kasernieren. In bezug auf diese Politik stehen Sie stets auf Seiten derjenigen, die Staatswohngebäude und Arbeiterwohnhäuser bauen wollen, wenn es sich aber darum handelt, daß die Arbeiter aus eigener Kraft sich Häuser verschaffen wollen, die bis zu einem gewissen Grade ihre eigenen Häuser genannt werden können, weil sie Anteilseigner sind, so erklären Sie, hier kommt das Interesse der Hausbesitzer in Frage und da hat man gegen diese Leute vorzugehen. Ich bitte Sie doch, bei unseren Anträgen das selbe Prinzip hoch zu halten, das Sie bei dem Schutze der Landwirtschaft so in den Vordergrund gerückt haben; Sie haben dort gesagt: Es handelt sich um Notleidende, die man schützen muß, wir müssen der Landwirtschaft entgegenkommen, weil es ihr schlecht geht. Nun gibt es denn einen Stand im ganzen Staat, dem es schlechter geht als den Arbeitern? Auf der einen Seite wenden Sie den Schutz in mehr wie ausreichendem Maße an und auf der anderen Seite versagen Sie den allergeringsten Schutz! Die gemeinnützige Wohnungspolitik wird jetzt schon in vielen Gemeinden ganz offiziell unterstützt. Ich erinnere Sie nur an die städtische Wohnungs- und Baupolitik, an das Erbbaurecht, an die Politik des Frankfurter Oberbürgermeisters Widies, der außerordentlich tätig ist auf dem Gebiete. Nur der nationalliberalen Partei und ihrem Fraktionschef Dr. Binz bleibt es vorbehalten, sich auf dem Standpunkt zu stellen, daß das Interesse des Hausbesitzers über das Interesse des kleinen ärmlichen Mieters geht, der sich im Rahmen

einer Baugenossenschaft verbessern könnte. Ihre eigenen Parteigenossen lassen Sie bei dieser Politik im Stich; wenn ich recht unterrichtet bin, hat der Mannheimer Jungliberale Verein sich sowohl für die Befreiung der Konsumvereine wie der Baugenossenschaften von der Vermögenssteuer ausgesprochen. Sie sollten wenigstens insoweit hier unseren Anträgen entgegenkommen.

Die Bedeutung der Konsumvereine hat mein Kollege Kolb hier eingehend dargelegt, ich will aber auch hier noch darauf verweisen, daß die Konsumvereine, wo sie sich entwickelt und ausgebildet haben, für den Arbeiter geradezu Sparkassen geworden sind. Ich will mich verpflichten, Ihnen das Material zugänglich zu machen, wenn jemand von Ihnen Interesse dafür hat, das Konsumvereinswesen in Sachsen zu studieren, oder wenigstens einen flüchtigen Blick in dieses reiche Material zu werfen. Dort, wo allerdings zu neun Zehnteln die Arbeiterschaft in Konsumgenossenschaften organisiert ist, dort wird von Gemeindebehörden, von Regierungsorganen (leider nicht von der agrarischen Strömung in der Regierung, die durch eine Umsatzsteuer den Konsumvereinen an den Hals springen möchte) anerkannt, wie außerordentlich wohltätig die Konsumvereine wirken, sobald sie eine gewisse Bedeutung erlangt haben. Die geringen Dividenden, die ausbezahlt werden, sind Sparpfennige der ärmsten Arbeiter; sie sparen dadurch, daß sie in den Vereinen kaufen, gemeinsam einkaufen und die Waren unter sich verteilen, und ich habe von mehr als einem Gemeindeoberhaupt Zeugnisse, die bestätigen, daß dort, wo gut geleitete Konsumvereine bestehen, die Steuerrückstände verhältnismäßig sehr gering sind, weil die Leute in der Regel ihre Steuern bezahlen, wenn sie die sogenannten Weihnachtsdividenden bekommen, die ein solcher Verein an seine Mitglieder abgeben kann. Es handelt sich bei diesen Konsumvereinen um eine durchaus gemeinnützige Einrichtung; und wenn man im Paragraphen 57 der Gesetzesvorlage ausdrücklich die wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienenden Vermögen von der Steuer freilassen will, so behaupte ich, zu diesen gemeinnützigen Vereinen zählen vor allen Dingen die Arbeiterkonsumvereine, die den ärmsten, den Arbeitern, einen wirtschaftlichen Rückhalt und Schutz gewähren. Es kennzeichnet Ihre Politik (zu den Nationalliberalen), wenn Sie auf der einen Seite dem agrarischen Drängen der Zentrumsparthei nachgebend für einen weitgehenden Schutz der Landwirtschaft eingetreten sind, und wenn Sie den bescheidensten Schutz versagen, der den wenigen Konsumvereinen, die wir in Baden haben, gewährt werden soll.

Der Herr Kollege Binz hat mir vorgeworfen, es sei mein Stedenpferd, konsequent zu sein. Ihr Stedenpferd ist allerdings, inkonsequent zu sein. Nur eine Konsequenz haben Sie befolgt: konsequent zurückzutweichen vor den agrarischen Strömungen des Zentrums in dieser Vermögenssteuerfrage. Sonst ist Inkonsequenz Ihre Parole, und ich freue mich, daß ich nicht zu denjenigen gehöre, die man, gewissermaßen um die Inkonsequenz zu kennzeichnen, mit dem Namen „Nationalliberale“ bezeichnet.

Ich bitte, diese unsere Anträge anzunehmen; ich bitte aber auch dem weiteren Antrag, auf den bisher noch wenig eingegangen worden ist, anzunehmen, den wir zu Ziffer 5 gestellt haben, die Steuerfreigrenze für das gewerbliche Betriebskapital auf 3000 M. festzusetzen. Die allgemeine Steuerfreigrenze von 3000 M. ist abgelehnt worden, und ich hoffe, daß die Herren von der nationalliberalen Partei, die ja bereits in der Kommission mit uns der Meinung waren, daß das Kleingewerbe eine Steuerfreigrenze von 3000 M. notwendig habe, diesen Antrag annehmen. Die kleine

Landwirtschaft wird dadurch geschügt, daß man Betriebskapitalien unter 20 000 M. freilassen will, dadurch, daß man 25 Proz. von ihrem Grundbesitz abstreicht; sie ist ferner gegenüber dem alten Zustand in eine günstige Lage gebracht worden dadurch, daß man ihr nunmehr den Schuldenabzug zugesteht, und da haben wir auch die Verpflichtung, dementsprechend das Kleinhandwerk — und bis 3000 M. Betriebskapital gehört alles zum Kleinhandwerk — in nachdrücklicher Weise zu schützen.

Der Herr Finanzminister hat erklärt, daß bei Annahme unseres Antrages im ganzen allerdings eine sehr große Zahl von Kleinhandwerkern in Frage komme: nämlich von 57 000 32 600; das gibt eine Kieflerleichterung für unsere Steuerbehörden bei der Fassung, denn von 57 000 Scheiden eben 32 600 von vornherein aus, weil sie unter 3000 M. Steuerkapital haben. Der Herr Finanzminister hat uns ferner mitgeteilt, daß das Steuerkapital dieser 32 600 Kleinhandwerker 42 Millionen ausmacht. Da kommt also im Durchschnitt auf einen Kleinhandwerker ein Betriebskapital von etwa 1200 M. Sollen nun solche kleinen Gewerbetreibende nicht von der Veranlagung frei bleiben, die im Durchschnitt nur ein Betriebskapital von etwa 1200, 1500 M. haben? Der Ausfall, der entstehen würde, wenn diese 32 600 Gewerbetreibenden frei bleiben, beläuft sich auf ganze 42 000 M.! Eine Lappalie gegenüber den ungeheuren Veranlagungsarbeiten und eine Lappalie gegenüber einem Vermögenssteuergesetz, das uns doch immerhin eine ganz erhebliche Summe bringen soll, und wenn es nach uns ginge, sogar zu einer der Einkommensteuer ebenbürtigen Steuerquelle gemacht würde!

Deswegen bitte ich Sie, Ihre Handwerkerfreundlichkeit — die Sie während der Beratung des Gewerbebudgets in der Theorie in allen Tonarten gesungen haben — nun auch einmal in der Praxis zu zeigen, indem Sie für unseren Antrag stimmen.

Abg. Schmidt-Karlsruhe (Zentr.): Ich werde mit einer Reihe meiner Freunde für Freilassung der Baugenossenschaften stimmen. Es läßt sich nicht verkennen, daß gerade in unseren großen Städten die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen recht schlechte sind. Es wohnt diese auf ihren Lohn oder kleinen Gehalt angewiesene Bevölkerung zum großen Teil schlecht. Sie wohnt auch zu teuer, sie muß bis ein Drittel oder mehr ihres Lohnes auf die Wohnung verwenden. Durch die Bautätigkeit der Unternehmer allein erfahren diese Leute eine Begünstigung nicht, denn das Unternehmertum baut zum großen Teil Wohnungen, die für die Bedürfnisse der Arbeiter und der Kleinen nicht zugeschnitten sind, sondern mehr teurere Wohnungen. Der Raum für billigere Wohnungen wird zum großen Teil erst dadurch geschaffen, daß ein Nachrüden des mittleren Elements in die bisher als gut angesehenen und des bestsituierten in die ganz neuen Luxuswohnungen stattfindet. Hier eine Abhilfe zu schaffen, ist eine sozialpolitische Notwendigkeit, und diesem Zweck dienen in wirksamer Weise die Baugenossenschaften. Eine Schädigung der Unternehmer wird, wie auch ich glaube, in nicht zu großem Maße eintreten, wenn die Baugenossenschaften namentlich billige Arbeiterwohnungen bauen. Dann werden die Unternehmer dazu kommen, mehr wie bisher solche Wohnungen zu errichten, welche den Bedürfnissen der großen Masse entsprechen. Aus diesen Gründen stimme ich für die Freilassung der Baugenossenschaften.

Singfächlich der Konsumvereine stimme ich für den Kommissionsantrag aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter entwickelt hat.

Abg. Dr. Vinz (natl.): Es ist mit Recht auch vom Herrn Abg. Kolb darauf hingewiesen worden, daß steuer-

liche Maßnahmen nicht geeignet erscheinen, das Fortschreiten, die mächtige Entwicklung des Genossenschaftswesens zu hindern. Ich begrüße den Gedanken des Genossenschaftswesens, wie ja wohl alle hier in diesem hohen Hause. Hier handelt es sich nun aber nicht darum, darüber zu diskutieren, ob das Genossenschaftswesen an und für sich eine erfreuliche wirtschaftliche Erscheinung in unserer Zeit ist, sondern es handelt sich darum, ob ein ausreichender Anlaß vorliegt, allgemein, wie das hier vorgeschlagen ist, den Genossenschaften steuerliche Befreiungen zu gewähren (Abg. Eichhorn: Konsumvereine!), und ich sollte glauben: gerade weil es richtig ist, daß der Genossenschaftsgedanke in sich selber schon einen mächtigen wirtschaftlichen Faktor enthält, erscheint es nicht notwendig, diese wirtschaftlichen Betriebe allgemein steuerlich zu befreien (Abg. Eichhorn und andere: Dann die Landwirtschaft auch nicht!). Daß das Genossenschaftswesen in dem Umfang, wie es sich schon längst, speziell in den großen Konsumvereinen auszugestalten begonnen hat, tatsächlich, zumal in den großen Städten, eine empfindliche, ja perniziöse Konkurrenz für das Kleingewerbe, für den Kaufmann darstellt, wer wollte das bestreiten? Ursprünglich, als der Genossenschaftsgedanke noch weniger weite Kreise ergriffen hatte, da ließ man die Genossenschaften steuerfrei in der an und für sich durchaus zutreffenden Erwägung: In den Genossenschaften betreiben die Mitglieder zusammen ein Geschäft und es sei nicht angebracht, außer den Mitgliedern für den wirtschaftlichen Betrieb ferner auch die Genossenschaftler als solche steuerlich heranzuziehen. Aber welche Entwicklung hat die Sache genommen? Eben weil diese großen Genossenschaften, speziell die Konsumvereine, den kaufmännischen und gewerblichen Betrieben eine empfindliche Konkurrenz gemacht haben, ist die Gesetzgebung sukzessive immer weiter dazu vorgeschritten, diese Genossenschaften steuerlich den Gewerbebetrieben überhaupt gleichzustellen. Wir sind, wenn ich mich recht erinnere, nicht bis zur vollständigen Gleichstellung gekommen, aber gegenüber der ursprünglichen Auffassung hat sich in den weitesten Kreisen und hat sich auch in den Landesvertretungen eine gründliche Wandlung der Anschauungen in dieser Richtung vollzogen.

Nun wird von seiten des Herrn Abg. Eichhorn mit der „Arbeiterfreundlichkeit“ operiert. Die Vorwürfe, die nach der Richtung hin erhoben werden, weise ich zurück. Was Arbeiterfreundlichkeit betrifft, fühle ich mich ebenso durchdrungen von demjenigen, was heutzutage die Pflicht jedes Abgeordneten und jedes Bürgers gegenüber den Arbeitern als ihren Mitbürgern verlangt. Aber es handelt sich hier um einen Ausgleich von Interessen und wenn es nun richtig wäre, was der Herr Abg. Eichhorn sagt, so würde ich keinen Augenblick Bedenken tragen, meinem Antrag zuzustimmen. Es handelt sich bei den landwirtschaftlichen Vereinigungen (das ist auch schon eingehend erörtert worden) und bei den Handwerkervereinigungen durchweg darum, die Hilfsmittel für die Einzelwirtschaft der Kleinhandwerker, der Landwirte, der Kleingewerbetreibenden auf leichtere Weise zu beschaffen, für die Einzelwirtschaft also eine gedeihliche Entwicklung herbeizuführen. Dieser Grundsatz sollte gewürdigt werden. Man komme uns also nicht mit dem Vorwurf, daß wir hier eine einseitige Interessenpolitik treiben.

Was die Baugenossenschaften anlangt, so kann ich mich beziehen auf das, was ich schon ausgeführt habe. Durchaus unrichtig ist es, was der Herr Abg. Kolb ausgeführt hat, daß die Baugenossenschaften lediglich den Bauspkulanten entgegenwirken, und daß die leerstehenden Wohnungen eben den Bauspkulanten gehören. Das ist ganz falsch. Es sind unter den Hausbesitzern

*

viele kleine Leute und insbesondere eine außerordentlich große Zahl von kleinen Beamten, die sich ein Haus gekauft haben, vielleicht manchmal unvorsichtigerweise, in der Erwartung, daß sie ihre Einkommensverhältnisse durch Vermieten der Wohnungen etwas verbessern können. Wenn nun diesen vielen kleinen Leuten, die zu Hunderten hier vorhanden sind, Wohnungen leer stehen bleiben, so kommen sie allerdings vielfach in eine wirtschaftliche Notlage. Und daß gerade aus diesen Kreisen, die ihre Stimme in der großen Vereinigung der Grund- und Hausbesitzer vornehmlich erheben, sehr lebhaft dagegen vorgegangen wird, daß man Konkurrenz, die ihnen erwachsen, nicht noch besondere steuerliche Befreiung gewährt, das läßt sich begreifen. Ich denke also, es sind durchaus sachliche, in den realen Verhältnissen der verschiedenen Berufsstände begründete Faktoren, welche meine Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen herbeigeführt haben. Ich weiß wohl, daß die Anschauungen — es handelt sich hier wahrhaftig nicht um eine politische Frage — in den verschiedenen Fraktionen geteilt sind. Aber ich habe geglaubt, nachdem wir nun auch an diesem Punkt in langwierigen Diskussionen in der Kommission schließlich uns dahin verständigt haben, dem Kommissionsantrag, so wie er vorliegt, zuzustimmen, sollten wir hier nun nicht einen Teil von dem im Stich lassen, was, wie ich nochmals hervorheben möchte, die Kommission unter Ueberwindung tatsächlich großer Schwierigkeiten zustande gebracht hat. Ich erinnere daran, daß ich namens meiner Fraktion oder des überwiegenden Teils meiner Fraktion auch Anträge gestellt habe zugunsten des Gewerbes; die Anträge sind abgelehnt worden, und ich komme heute, ich kann sagen, aus Loyalität, nicht darauf zurück.

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geh. Rat Becker: Nachdem die zu § 51 gestellten Anträge der Ausgangspunkt längerer Debatten geworden sind, möchte ich mir erlauben, noch einmal auf den Standpunkt der Großh. Regierung zurückzukommen, und dem Hause dringend zu empfehlen, es bei den Kommissionsanträgen in dieser Frage zu belassen.

Was zunächst den Antrag anlangt, die Ziffer 3 des § 51 zu erweitern, so kann ich in dieser Beziehung mich den Ausführungen des Herrn Abg. Binz anschließen. Ich glaube, daß keine ausreichenden Gründe dafür vorhanden sind, den Kreis derjenigen Genossenschaften, die durch diesen Paragraphen steuerlich begünstigt werden sollen, zu erweitern. Es ist ganz mit Recht hervorgehoben worden, daß die steuerliche Begünstigung nur denjenigen Genossenschaften zuteil werden sollte, die sich noch in der Entwicklung befinden, die gewissermaßen noch um ihre Existenz zu kämpfen haben, weil der genossenschaftliche Gedanke in den betr. Interessentkreisen noch nicht das richtige Verständnis gefunden hat. Das kann man aber namentlich von den Konsumvereinen wohl nicht sagen. Die Konsumvereine sind starke, kräftige, weit ausgedehnte Organisationen geworden, die besondere staatliche Förderung oder gar steuerliche Begünstigung längst nicht mehr nötig haben.

Noch größeres Gewicht lege ich aber darauf, daß der Antrag, der zu Ziffer 5 gestellt ist, abgelehnt wird. Auch ich möchte, wie der Herr Abg. Binz, darauf hinweisen, daß man den Gesichtspunkt der Handwerkerfreundlichkeit hier durchaus nicht ins Feld führen kann. Man kann sehr handwerkerfreundlich sein — und die Großh. Regierung nimmt für sich diese Eigenschaft ebenfalls in Anspruch —, ohne deshalb für die steuerliche Privilegierung des Handwerks einzutreten. Ich will das, was ich vorgestern ausführte, heute nicht wiederholen, muß aber nochmals darauf aufmerksam machen,

daß die Vorlage ohnedies eine Erweiterung der Freigrenze für das Gewerbe von 700 auf 1000 M. enthält, und daß ich es vom Standpunkt steuerlicher Gerechtigkeit nicht für richtig halte, durch Erweiterung der Freigrenze auf 3000 M. mehr als die Hälfte des ganzen Gewerbebestandes von der Steuer überhaupt zu befreien. Und dann bedenken Sie, welche kolossale Inkongruenz Sie in das Gesetz hineinbringen, wenn Sie jetzt eine Steuerbefreiung bis 3000 M. für das gewerbliche Betriebskapital annehmen, während die Grundstücke und Gebäude sich nach den bereits feststehenden Beschlüssen einer Befreiung nur bis zu einem Betrag von 500 M. erfreuen. Dazu liegt meines Erachtens gar kein Grund vor.

Ich kann also nur nochmals dem Hohen Hause dringend empfehlen, den Kommissionsanträgen zu dem § 51 in allen Beziehungen beizutreten.

Der Präsident gibt hierauf bekannt, daß der Antrag der Abgg. Bechtold und Genossen zum § 51 Ziffer 3 von den Antragstellern dahin abgeändert worden sei, daß die Worte: „wenn deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht“ sich nicht nur auf die Vorfuß-, Kredit-, Rohstoffvereine und Produktivgenossenschaften, sondern auch auf die Ein- und Verkaufsgenossenschaften sowie die Konsumvereine (nicht die Baugenossenschaften) beziehen sollen.

Abg. Hergt (Zentr.): Ich habe nicht recht verstanden, in welchem Sinn der Herr Abg. Eichhorn mich in Beziehung zu dem gebracht hat, wovon er geredet hat. Wie mir gesagt wird, hat er ausgeführt, ich beabsichtige in meiner dienstlichen Tätigkeit in Offenburg eine gewisse Kasernierung der Arbeiter oder so etwas (Abg. Eichhorn bejaht). Ich verfolge mit den Anträgen, die ich zum Projekt für den Bahnhofsbau in Offenburg gestellt habe, erstlich einmal die Tendenz, die in diesem Hohen Hause schon seit vielen Jahren herrscht, den Arbeitern möglichst gute und billige Wohnungen zu beschaffen (Abg. Eichhorn: Baugenossenschaften) und zweitens die gleiche Tendenz, die auch der Herr Abg. Eichhorn verfolgt. Die Eisenbahnverwaltung ist in der gleichen arbeiterfreundlichen Richtung tätig, in welcher die Antragsteller ihren Antrag gestellt haben und auch ich kann mich für den Antrag bezüglich der Baugenossenschaften erklären. Der Herr Abg. Eichhorn hätte also doch warten können, bis ich abstimme! Ich habe allerdings anfänglich einige Bedenken gegen diesen letzten Punkt des Antrags zu Ziffer 3 gehabt, der die Baugenossenschaften betrifft, soweit sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Dabei können wohl auch einmal Unternehmungen sein, die, wenn auch nicht anfänglich, aber späterhin Renten abwerfen. Ich kann mir z. B. die Möglichkeit denken, daß in einer großen Stadt eine Baugenossenschaft zur Gründung von Volkshäusern errichtet wird; das ist unzweifelhaft ein gemeinnütziger Zweck. Wenn aber die Sache geschäftlich besonders gut betrieben wird, so kann die Genossenschaft auch einmal gute Geschäfte machen, und in diesem Falle würde ich eine Besteuerung für gerechtfertigt halten. Immerhin ist bei unseren städtischen Verhältnissen in Baden eine so bedeutende Entwicklung noch nicht gerade zu erwarten und deshalb kann ich für diesen letzten Absatz stimmen.

Soweit sich der Antrag auf die Konsumvereine bezieht, erregt er bei mir größere Bedenken. Wenn es möglich wäre, die Steuerfreiheit nur für solche Konsumvereine gesetzlich festzulegen, die wirklich nur den minder bemittelten Bevölkerungskreisen dienen, dann wäre ich auch dafür. Aber wir haben doch die Erfahrung gemacht, daß von diesen Konsumvereinen auch bemittelte, ja sogar reiche Leute Gewinne ziehen. Letztere zu entlasten, das ist doch wahrhaftig nicht nötig und sonst auch nicht das

Programm der sozialdemokratischen Partei. Wenn die Herren diesem Antrag zur Geltung verhelfen wollen, so müssen sie die Einschränkung genauer festlegen, als es jetzt der Fall ist, da es heißt, wenn das Anlage- und Betriebskapital unter 50 000 Mk. bleibt. Auch mit einem Kapital von 50 000 Mk. kann ein Konsumverein dazu kommen, nicht allein dem Zweck zu dienen, den die Antragsteller im Auge haben, sondern auch solchen, die eine Steuerbefreiung durchaus nicht rechtfertigen würden. Einen Vergleich mit den Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften bei der Landwirtschaft kann ich nicht für zutreffend halten, denn da bleibt der Nutzen immer innerhalb des begrenzten Kreises der Landwirte, und es kommen nicht andere außerhalb stehende Elemente in Betracht, wie bei den Konsumvereinen. Wenn letztere nur allein den weniger bemittelten Bevölkerungsklassen dienen sollen, und andere ausgeschlossen werden könnten, dann wäre es etwas anderes. So ist es gedacht bei den landwirtschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften und deshalb verdienen diese besondere Berücksichtigung.

Abg. Fröhlich (Freib.): Ich bin selbst Vorstandsmitglied einer Baugenossenschaft hier in Karlsruhe, und habe mich seinerzeit sehr lebhaft daran beteiligt, eine ähnliche Baugenossenschaft in Wilmingen zu gründen, die dann auch ins Leben getreten ist. Wir sehen in Karlsruhe auf 10 jährige Erfahrungen zurück, und da kann ich nur sagen, es sind diese Genossenschaften doch etwas anders zu beurteilen wie die gewöhnlichen Erwerbsgenossenschaften. In der Regel ist jede Profitmacherei, bei uns in Karlsruhe sogar statutarisch, ausgeschlossen. Sie wollen nicht verdienen, sondern sie begegnen einem aktuellen Notstand, der zweifellos, wie auch der Herr Abg. Schmidt anerkannt hat, in unseren großen Städten besteht. Die kleinen und kleinsten Mieter sind ungern gesehene Gäste, und werden häufig sehr rücksichtslos behandelt. Die Leute werden insbesondere dadurch geschädigt, daß sie zufolge Kündigung ihnen gegenüber die Umzugskosten oft mehr als einmal im Jahre zu zahlen haben. Ferner ist die Bewegung der Grundstücks- und Häuserpreise keine sehr stätige, sondern eine entsprechend der jeweiligen Konjunktur sich in ziemlich jähen Sprüngen bewegend. Hand in Hand damit sinken und steigen dann auch die Mietpreise sehr schnell. Wenn nun in dem ganzen Lande Genossenschaften sich bilden, so ist das darauf zurückzuführen, daß bis jetzt auch nicht die kleinste Unterstützung sowohl von Seiten des Staates als der Kommunen stattgefunden hat, wie sie z. B. den landwirtschaftlichen Genossenschaften zuteil geworden ist. Es ist auch nirgends zum Ausdruck gekommen, daß diese Genossenschaften eine von dem Staate besonders gern gesehene Einrichtung sind. Es wäre deshalb dringend notwendig, daß diesen Genossenschaften gegenüber, die sich bemüht haben, schweren Notständen abzuwehren, der Gesetzgeber einen mindestens ebenso freundlichen Standpunkt einnimmt, wie bei den anderen Genossenschaften. Aus diesem idealen Grunde kommt es auch auf die paar Mark, um die es sich handelt, nicht an. Es ist eine Begünstigung dieser Bewegung insbesondere auch deshalb erforderlich, weil dieser Bewegung überhaupt Voranschub geleistet werden muß. Sie leiden bis jetzt unter dem mehr gefühlten als offensichtlichem Druck, der von dem Staate und den Kommunen ihnen gegenüber zwar nicht laut, aber stillschweigend ausgeübt wird, die es nicht gern sehen, daß diese Genossenschaften entstehen und vorwärtskommen. Diesem Druck gegenüber halte ich es für erforderlich, daß der Gesetzgeber nun auch einmal ihre Berechtigung prinzipiell anerkennt und zum Ausdruck bringt, daß er der Förderung dieser Bewegung wohlwollend gegenüber steht. Wenn der Herr Abg. Hergt

meint, daß es sich da doch auch um Verdienstgenossenschaften handeln könnte, wie z. B. bei Volksbädern, so ist das vollkommen ausgeschlossen. Bei Volksbädern wird sicher nichts verdient, und bei Baugenossenschaften etwas zu verdienen, das ist bis jetzt meines Wissens in der Praxis noch nirgends geblüht (Abg. Dieterle: Freiburg). Die Baugenossenschaften sind recht froh gewesen, wenn sie bis jetzt ihre vierprozentige Verzinsung auf die Dauer durchgesetzt haben, und das ist sicher keine zu hohe. Wenn in Freiburg vorübergehend eine höhere als vierprozentige Verzinsung erzielt worden sein sollte, so kann ich das im Augenblick nicht kontrollieren. Ich glaube aber, wenn man auf die Anfänge dieser Genossenschaft zurückgehen wird, so wird man, wenn man den Durchschnittszins ausrechnet wird, vielleicht auch dazu kommen, daß die Freiburger Genossenschaft durchschnittlich auch schwerlich mehr als 4 Prozent gemacht haben wird. Denn in den ersten Jahren gehen die Zinsen überhaupt verloren, und nach einigen Uebergangsjahren werden nur langsam kleine Zinsätze verdient, und wenn dann einmal ein paar Jahre hindurch größere Zinsätze verdient werden, so ist das kein Grund, den Genossenschaften mit scharfem Blick gegenüberzustehen, sondern eher ein Grund, in der Nähe der Genossenschaften dafür zu sorgen, daß, wie es bei uns in Karlsruhe statutarisch festgelegt ist, auch dort so gewirtschaftet wird, daß keine Auswüchse entstehen.

Ich möchte dann darauf hinweisen, daß bei den landwirtschaftlichen Erwerbsgenossenschaften in der Hauptsache ganz sicher nicht weniger bemittelte Leute zu finden sind als bei den Baugenossenschaften zum Beispiel und auch bei den Konsumvereinen. Ich möchte bloß anheimgen, die Listen der Teilnehmer der Genossenschaften einmal durchzulesen. Da würde man sehen, daß da der Grundbesitz mindestens in demselben Maße begünstigt ist, wie die besser situierten Leute in den größeren Städten in den Konsumvereinen. Und was die Baugenossenschaften betrifft, so liegt es auf der Hand, daß da von einer Begünstigung der besser situierten Schichten überhaupt gar keine Rede sein kann. Sie sind Mitglieder dieser Genossenschaften, aber niemals in der Absicht, nun für sich eine Wohnung dabei zu erwerben, sondern lediglich in der gemeinnützigen Absicht, um diese Bestrebungen zu fördern. Also den Baugenossenschaften gegenüber verfaßt jedenfalls der Gesichtspunkt des Herrn Kollegen Hergt vollständig. Im Gegenteil, das wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man den landwirtschaftlichen Genossenschaften ein freundlicheres Gesicht deshalb zeigen will, weil sie die weniger gut situierten Leute betreffen, als etwa den Baugenossenschaften. Hier handelt es sich um gering gestellte Leute, die bis zu 33 Proz. und noch mehr ihres Einkommens für kleine Wohnungen ausgeben müssen, die oft sehr bescheidener Natur sind. Wenn dazu noch häufige Umzüge kommen, so ist das für eine solche Familie einfach nicht mehr zu ertragen. Um diesem Notstand zu begegnen, sind die Baugenossenschaften gegründet. Was den Antrag betrifft, die Freigrenze in Ziffer 5 von 1000 Mk. auf 3000 Mk. zu erhöhen, so glaube ich, daß diejenigen, die für die Befreiung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals bis zu 20 000 Mk. haben stimmen können, ohne ihr Gewissen beschwert zu fühlen, doch auch sicherlich dem kleinen Gewerbsmann bis zu 3000 Mk. entgegen kommen können. 3000 Mk. Betriebskapital ist in jeder kleinen Werkstatt sehr schnell beieinander; und diesen Leuten die notorisch mindestens ebenso wie unsere kleinen Landwirte, sich in einer mehr als schwierigen Lage befinden, von denen ja der Gesetzgeber so überzeugt ist, daß sie auf der Spitze stehen, daß er selbst von Jahr zu Jahr die Statistik mit Aberblicken verfolgt, ob ihre Zahl sich vermehrt oder ver-

mindert, weil er genau weiß, daß es sich hier um eine Bevölkerungsklasse handelt, von der es gar nicht mehr sicher ist, ob es ihr überhaupt gelingt, ihre Selbständigkeit auf die Dauer zu retten, einer solchen Bevölkerungsklasse gegenüber sollte man eine liberalere Haltung einnehmen. Man sollte sich vorstellen, welchen Eindruck es vom moralischen Standpunkt aus auf diese Leute macht, wenn sie hören, daß der große Bauer bis 20 000 M. frei ist, während bei ihnen die Steuerschraube angezogen wird. Wenn Bauern, die ein Betriebskapital von 20 000 M. haben, nicht vier, fünf, sondern zehn, zwölf Stück Vieh stehen haben, die behäbige Bauern und wohlhabend im Vergleich zu 90 Prozent der städtischen Bevölkerung genannt werden müssen, frei bleiben, dann muß eine Verbitterung in den Reihen des Kleingewerbes Platz greifen. Also ich bitte — wir haben ja den Forderungen der Landwirtschaft bis jetzt alle mögliche Rücksicht zuteil werden lassen — die Sache doch nicht auf die Spitze zu treiben und die kleinen Gewerbetreibenden geradezu zu einem Vergleich über die schreiende Ungerechtigkeit, die hier an ihnen verübt werden soll, herauszufordern. Ich bitte Sie, dem Antrag unbedingt zuzustimmen.

Präsident Dr. Wilkens gibt bekannt, daß folgender Antrag der Abgg. Obkircher, Eichhorn und Vogel eingekommen ist:

„Hohes Haus wolle den § 51 in seiner Ziffer 3 dahin fassen:

Vorschuß- und Kreditvereine, ferner Vereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken, desgleichen die Kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung von Arbeitsgeräten und Maschinen durch die Mitglieder bezwecken, sodann Vereinigungen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe an die Mitglieder im Kleinen bezwecken, sofern deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht, endlich Baugenossenschaften, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Der Präsident bemerkt hierzu, ihm sei mitgeteilt worden, daß zugunsten dieses Antrages der sozialdemokratische Antrag zu § 51, Ziffer 3, zurückgezogen werden solle.

Abg. Zehnter (Zentr.): Ich muß mich zunächst dagegen aussprechen, daß in der Ziffer 5 des § 51 die Summe von 1000 M. auf 3000 M. erhöht werden soll. Ich will darauf hinweisen, daß es sich hier um eine Freigrenze bei der Aufstellung eines Sonderkatasters handelt. Eine derartige Freigrenze kommt nur bei den Betriebskapitalien und bei dem sonstigen beweglichen Vermögen vor. Sie kommt aber nicht vor bei dem liegenschaftlichen Vermögen. Es liegt also in der Aufstellung einer solchen Freigrenze bei den Betriebskapitalien und bei den sonstigen beweglichen Vermögen schon ohnedies eine große Vergünstigung in bezug auf dieses mobile Kapital, eine Vergünstigung, die dem

liegenschaftlichen Kapital aller Art nicht zu statten kommt (Zuruf des Abg. Eichhorn).

Nun will ich noch weiter darauf hinweisen, daß nach der Bestimmung des § 54 das ganze Gewerbe bis zur Höhe von 50 000 M. schon um ein volles Drittel in der Steuer erleichtert wird, wenn man davon ausgeht, daß man den Zehnpfennigsteuerfuß einführen kann. Das ist also eine große Vergünstigung für die ganze kleine Kaufmannschaft, für das ganze kleine Gewerbe, für die ganze Mittelkaufmannschaft und das Mittelgewerbe bis zu einem Kapital von 50 000 M. hinauf und es ist dabei zu erwähnen, daß, wenn man bei dem landwirtschaftlichen, liegenschaftlichen Kapital Abschreibungen im § 31 gemacht hat, das nur dem Zwecke dienen sollte, eine gewisse Ausgleichung dafür zu schaffen, daß eben das Gewerbe in diesem hohen Maße begünstigt ist. Ich bin also der Meinung, daß wir diese Sirauffezung der Freigrenze weglassen sollten. Ich erkläre aber jetzt auf das allerbestimmteste für meine Person und möchte auch alle diejenigen, die sich für eine gerechte Ausgleichung bei dieser Steuerreform interessieren, bitten, das gleiche zu tun, daß, wenn diese Freigrenze hinaufgerückt wird über die 1000 M., ich gegen das ganze Gesetz stimmen werde (Hört, Hört! bei den Sozialdemokraten; Beifall im Zentrum).

Was sodann die Frage anbelangt, inwiefern auch andere Genossenschaften als diejenigen, die im Kommissionsbeschlusse genannt sind, noch eine Begünstigung erfahren sollen, kann ich momentan nicht prüfen, inwiefern der neu eingekommene Antrag von dem jetzt vorliegenden abweicht.

Was den Antrag, den die sozialdemokratische Fraktion eingebracht hat, betrifft, wonach eine Beschränkung von 50 000 M. eingeführt werden soll, so würde das den Antrag im Vergleich zu dem, wie er in der Kommission vorgelegen ist, einschränken. Wenn ich den Antrag richtig verstehe dahin, daß die 50 000 M. nicht mehr nur bei den Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereinen, sondern bei allen angewendet werden soll, so würde dadurch auch eine Verschlechterung eintreten in bezug auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften und in bezug auf die gewerblichen und Handwerker-Genossenschaften, die wir begünstigt haben in den Beschlüssen. Das scheint mir nun nicht das Richtige zu sein, und ich möchte mich entschieden dagegen aussprechen, daß der Antrag, zunächst einmal abgesehen von den Baugenossenschaften, angenommen werden soll.

Was die Baugenossenschaften anbelangt, so sind das diejenigen Genossenschaften, die vielleicht am meisten in Betracht kommen und am ehesten Berücksichtigung verdienen, wenn man die Freilassung weiter ausdehnen wollte, als das in Ziffer 3 des § 51 geschehen ist. Aber ich möchte doch einmal darauf hinweisen, daß es sich sehr schwer sagen läßt, wann eine derartige Baugenossenschaft gemeinnützig ist, mindestens müßte das im Gesetz näher fixiert sein (Zuruf: Die Wohltätigkeitsanstalten sind auch nicht näher bestimmt). Das ist ein althergebrachter Begriff, der in der Praxis vollständig feststeht. Was heißt aber gemeinnützig? Der Herr Abg. Frühhauf, der, scheint es, die meiste Praxis in derartigen Dingen hat, sagte, in manchen Statuten steht etwas darüber, in manchen aber auch nicht, also da hängt alles vollständig in der Luft. Es ist aber der Grund, der hauptsächlich zur Ablehnung in der Kommission geführt hat, von dem Herrn Abg. Obkircher auch vorhin erwähnt worden. Es handelt sich hier in dem § 51 darum, daß die Begünstigung in bezug auf das Betriebskapital gewährt werden soll, nicht etwa in bezug auf das liegenschaftliche Vermögen. Nun möchte ich doch einmal bitten — und der Herr Abg. Frühhauf ist vielleicht in erster Linie in der Lage, uns das zu sagen —, was eine Baugenossenschaft

für ein Betriebskapital hat. Ich kann mir das eigentlich nicht vorstellen. Ich stelle mir die Konstruktion einer Baugenossenschaft so vor, daß sie Baugelände kauft, Bauten aufführt und die Häuser vermietet, aber was für ein Jahrbetriebsvermögen sie haben soll, weiß ich nicht, vielleicht, daß ein großer Betrieb ein großes Bureau hat, in dem Schreibtische usw. sich befinden, aber was für sonstige Betriebskapitalien sind denn da? (Zuruf: Die eingezahlten Beiträge, Beiträge von Hunderttausenden). Das sind aber doch Anteile und Schulden, die auf den Liegenschaften ruhen, die müssen doch irgendwo abgezogen werden (Zuruf des Abg. Fr i i h a u f: Die Baugelder). Das sind Gelder, die auf den Liegenschaften ruhen, liegenschaftliche Kapitalien, die ja zur Hälfte des Betrags abgezogen werden. Da kann man von Betriebskapital nicht reden. Wenn man aber auch auf dem Standpunkt steht, daß die Baugenossenschaften begünstigt werden sollen, so hat es an und für sich keine praktische Bedeutung, diese Begünstigung hier bei § 51 einzuführen, außer man müßte der Meinung sein, daß man, abgesehen vom Schuldenabzug, der auch den Baugenossenschaften zufließen kommt, nochmals die ganze Schuld, das ganze Kapital, das da hereingefloßt ist, weiter begünstigen soll. Der Meinung bin ich nicht und ich glaube, man sollte die ganze Frage so belassen, wie sie nach reiflichen, langer Erwägungen in der Kommission entschieden worden ist.

Abg. O b f i r d e r (natl.): Was die Erhöhung der Freigrenze für die gewerblichen Betriebskapitalien von 1000 auf 3000 M. betrifft, so ist der dahin gehende Antrag an und für sich einem Teil meiner Freunde sympathisch. Das hat sich schon darin gezeigt, daß die Mitglieder unserer Partei in der Kommission einen ganz gleichlautenden Antrag gestellt haben. Die Frage ist aber dann zusammengeordnet worden mit der ganzen Zahl anderer Fragen, deren Besprechung unter den Parteien zu einem gewissen Ausweg aus allen Schwierigkeiten geführt hat, speziell für diesen Punkt dahingehend, daß dieser Punkt fallen gelassen werden soll. Es ist das also ein Teil des stillschweigend zustandegebrachten Kompromisses, und ich bin nicht in der Lage, in diesem Augenblick gegen diesen Kompromiß zu stimmen. Ich werde also in dieser Beziehung nicht für den Antrag stimmen.

Ich wollte hauptsächlich aber noch einmal zu dem § 51 sprechen, nachdem ich einen wörtlich formulierten Antrag dazu eingebracht habe. Ich habe schon hervorgehoben, daß es lediglich der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit war, der mich bestimmt hat, dafür zu stimmen, daß ganz ebenso wie die landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften auch die Konsumvereine behandelt werden. Würde man dazu gekommen sein, die Steuerfreiheit für die Genossenschaften überhaupt nicht auszusprechen, so würde das mir durchaus sympathisch gewesen sein; man hat aber zum Gegenteil gegriffen und hat die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften für steuerfrei erklärt. Dieselben Gründe, die für die Befreiung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften sprechen, sprechen auch für die Konsumvereine. Die Ausführungen, die gemacht worden sind, um den entgegengesetzten Standpunkt zu begründen, haben mich nicht überzeugen können, auch nicht die Ausführung des gedruckten Berichts. Ich bin also für völlig gleiche Behandlung beider Arten, der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften und der Konsumvereine.

Nun ist der Gedanke hereingebracht worden, die großen, die wirtschaftlich schon gekräftigteren Genossenschaften nicht von der Steuer freizulassen, sondern die Erleichterung

nur den kleinen, denjenigen Genossenschaften zuteil werden lassen, deren Anlage- und Betriebskapital sich unter der Höhe von 50 000 M. bewegt. Wenn man aber eine derartige Teilung einführt, dann soll sie sich meines Erachtens erstrecken sowohl auf die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften als auch auf die Konsumvereine. Es ist gesagt worden: es besteht ein großer Unterschied zwischen Konsumvereinen und landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften, und der liegt darin, daß die Konsumvereine dem in den Städten vorhandenen kaufmännischen und gewerblichen Mittelstand sehr starke, weittragende Konkurrenz machten. Das ist ohne weiteres zuzugeben, daß diese Konkurrenz vorhanden ist. Sie ist aber ebenso vorhanden von Seiten der gewerblichen und landwirtschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften. Ich kann aus meiner persönlichen Erfahrung sagen, daß z. B. die Gründung einer gewerblichen Genossenschaft in Mosbach den dort ansässigen Kaufmannsstand sehr getroffen hat, und daß die Kaufleute von Mosbach sich beklagt haben darüber, daß die Regierung diese Genossenschaftsbildung gefördert, ja sogar bei der Einrichtung dieser Genossenschaft durch einen ihrer Beamten die Führung übernommen hat. Während z. B. vorher der Malermeister seine Farben bei dem ansässigen Droguisten gekauft hat, kauft die Genossenschaft die Farben auswärts, oder sie legt dem ansässigen Droguisten ihre Bedingungen auf und drückt die Preise herab. Dasselbe gilt auch da, wo die Schreiner nach Bildung einer Genossenschaft ihre Beschläge, Scharniere u. dgl. nicht mehr bei dem ansässigen Eisenhändler einkaufen, sondern die Genossenschaft diese Dinge von auswärts bezieht oder wenn sie am Ort bei den bisherigen Lieferanten kauft, dem Lieferanten die Bedingungen auferlegt, was sich namentlich in der Reduktion der Preise zeigt. Also die Konkurrenz ist genau die gleiche, wie bei den Konsumvereinen. Wenn weiter gesagt wird, an den Vorteilen der Konsumvereine nehme nicht nur der Schonungsbedürftige, wirtschaftlich Schwache, sondern auch der Reiche teil, so ist das gewiß bis zu einem gewissen Grade richtig. Aber der weitaus überwiegende Teil der Mitglieder solcher Konsumvereine sind die kleinen und bedürftigen Leute in den Städten, die ebenso Schutz verdienen wie der kleine Landwirt und Handwerksmann. Also ich meine, ein Grund zu einer Unterscheidung liegt nicht vor.

Man will jetzt eine Teilung der Genossenschaften einführen, je nachdem das Anlage- und Betriebskapital von 50 000 M. aufwärts oder abwärts sich bewegt, und ich bin durchaus der Meinung, daß diese Teilung gerechtfertigt ist und würde dafür stimmen. Dieselbe Teilung soll auch für die Konsumvereine eintreten. Ich habe mir nun erlaubt, einen Antrag einzubringen, der diesem Gedanken Rechnung tragen soll, der sich aber von dem Antrag, den die Herren Sozialdemokraten gestellt haben und der uns gedruckt gegeben worden ist, abgesehen von der Unterscheidungsgrenze von 50 000 M. auch darin unterscheidet, daß er sich in seiner Wortfassung an die Kommissionsfassung anschließt. Wir fragen uns wohl vergeblich, worin der sachliche Unterschied zwischen dem sozialdemokratischen Antrag und dem Kommissionsantrag liegt. Meines Erachtens ist gar kein Unterschied da und es wäre deshalb zweckmäßiger, klarer und übersichtlicher gewesen, und für die Abstimmung eine wesentliche Erleichterung, wenn die Herren sich in ihrem Antrag an die Wortfassung der Kommission angeschlossen hätten.

Nun höre ich, daß die Herren bereit sind, ihren Antrag zu gunsten des meinigen zurückzuziehen, der den Zweck verfolgt, einmal den Gedanken der Unterscheidung der Genossenschaften mit größerem und derjenigen mit kleinerem Anlage- und Betriebskapital einzuführen, der

außerdem die Steuererleichterung für die Konsumvereine hinzunehmen will. Das ist in der Schreibweise des Antrages dadurch ausgedrückt, daß die Worte „sofern das Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht“ ausgerückt sind, wodurch klargestellt ist, daß diese Beschränkung sich auf alle Vereinigungen bezieht, die vorher genannt worden sind, also auf die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften und auf die Konsumvereine; es folgen dann die Baugenossenschaften, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Abg. **Giehorn** (Soz.): Es ist uns nicht leicht geworden, der neuen Fassung des Antrags uns anzuschließen und die Beschränkung auf 50 000 M., die zunächst nur für die Produktivgenossenschaften und Rohstoff-, Kredit- und Vorchußvereine galt, auf alle anderen Genossenschaften auszudehnen. Die Produktivgenossenschaften, Vorchuß-, Kredit- und Rohstoffvereine haben zweifellos noch eine andere Bedeutung als die Einkaufs-, Verkaufs- und Betriebsgenossenschaften der Landwirtschaft, des Gewerbes und die Konsumvereine. Es sind jene doch mehr Genossenschaften, die der Erwerbung und Nehrung von Kapital dienen. Das war der Grund, weswegen wir die Beschränkung auf 50 000 M. für diese Genossenschaften, die doch weniger der Unterstützung wirtschaftlich Schwacher gelten, belassen wollten. Nun aber, nachdem einige Herren aus der nationalliberalen Fraktion erklärt haben, sie würden unserem Antrag nur zustimmen, wenn die Beschränkung auf 50 000 M. sich auch auf die Konsumvereine bezöge, haben wir, um unserem Antrag möglichst die Annahme zu sichern, dem zugestimmt. Freilich bezieht sich nun die Beschränkung von 50 000 M. auch auf die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften, das ist selbstverständlich, und was für den einen gilt — das hat der Herr Kollege Obkircher treffend ausgeführt — gilt auch für den anderen. Es handelt sich bei dem Genossenschaftswesen ja im allgemeinen um dieselben Dinge und um denselben Zweck, den einzelnen Mann, der für sich zu schwach ist, durch Zusammenschluß in gemeinsamer Tätigkeit zu schützen. Wir ziehen also unseren Antrag jetzt zurück zugunsten des von uns mitunterzeichneten Antrags des Herrn Kollegen Obkircher, und werden für diesen Antrag stimmen.

Auf große Auseinandersetzungen will ich mich nicht mehr einlassen. Die Ausführungen, die insbesondere der Herr Kollege Binz zuletzt gemacht hat, richten sich eigentlich genau so gut gegen die landwirtschaftlichen, wie gegen die gewerblichen Genossenschaften; er sprach gegen die Genossenschaften ganz im allgemeinen, wenn er seine Worte auch nur an die Adresse der Konsumvereine gerichtet hat.

Der Herr Kollege Hergt hat mich teilweise falsch verstanden, im übrigen aber von uns etwas verlangt, wozu wir hier beim Vermögenssteuergesetz weder imstande, noch wozu wir eigentlich überhaupt verpflichtet sind. Der Herr Kollege Hergt wußte nicht, was meine Bezugnahme auf die Offenburger Eisenbahnarbeiter- oder Beamtenwohnungsfrage mit den Baugenossenschaften zu tun hätte. Ich habe ausdrücklich ausgeführt, daß der Staat, die großen Städte und insbesondere die Fabrikanten die Politik verfolgen, Wohnungen für ihre Angestellten zu bauen, und daß man das als „Wohltätigkeit“ bezeichnet. Der Staat nimmt für sich in Anspruch, daß, wenn er Arbeiter- und Beamtenwohnhäuser baut, er auch bis zu einem gewissen Grade seinen Angestellten damit entgegenkommt, und daß es wertvoller ist, seinen Beamten Wohnhäuser zu bauen, als die Beamten privat wohnen zu lassen; und wenn der Herr Kollege Hergt, wie mir mitgeteilt worden ist, in Offenburg die Stellung einnimmt, möglichst alle Eisenbahnangestellten und Beamten auch in Dienstwohnungen unterzubringen, so verfolgt er nur eine Politik,

die die Regierung seit Jahren überall verfolgt. Wir haben auch Petitionen erhalten, die solche Dienstwohnungen erstreben. Auf der anderen Seite kam allerdings von Offenburg eine Petition des Hausbesitzervereins (wir haben sie in der letzten Sitzung der Budgetkommission erst besprochen), in der die Hausbesitzer erklären, daß in Offenburg gar kein Mangel an Wohnungen, und daß dieselben billig seien, eine Petition, die sich also direkt gegen die Staatswohnungen richtet. Ich habe aber die Bestrebung, wenn sie der Herr Kollege Hergt wirklich verfolgt, die Staatsangestellten in staatlichen Wohnungen unterzubringen, als einen Beweis für die Berechtigung unseres Antrags angeführt, nicht aber als Gegenbeweis.

Nun sagt der Herr Kollege Hergt: Ja, wenn alle diese Gründe für die Baugenossenschaften zutreffen, dann treffen sie noch nicht für die Konsumvereine zu; bei den Baugenossenschaften beschränkt sich diese Wohltat immer nur auf ganz spezielle Kreise, insbesondere auf die ärmeren Schichten, während in die Konsumvereine jeder eintreten kann, auch der Millionär. Sie haben bei der Landwirtschaft, bei den Anträgen, die Sie in dieser Beziehung eingebracht und angenommen haben, auch den Großen nicht herauszuschälen können, es fallen auch einzelne Große darunter, und wollte man etwas derartiges machen, wollte man die Konsumvereine nur beschränken auf die Armen, dann müßten wir an eine Aenderung des Genossenschaftsgesetzes im Reichstag gehen und dort beschließen: die Mitgliedschaft in Genossenschaften können solche erwerben, die ein Einkommen von 1000 oder 1500 Mark haben! Das würde vielleicht der Idee der sogenannten Mittelstandserhalter entsprechen. Es wäre aber ein solches Armutszeugnis für die ganze wirtschaftliche Entwicklung und die Ohnmacht, in der die kapitalistische Gesellschaft sich befindet, wie es toller nicht ausgestellt werden könnte.

Aber, wie gesagt, damit haben wir nichts zu tun, das können wir hier nicht ändern, daß es auch Offizierskonsumvereine, Beamtenkonsumvereine gibt und daß in die Konsumvereine auch mal einer geht, der diese paar Pfennig Dividende nicht notwendig hätte. Im allgemeinen aber liegen die Dinge so (da können die Herren vom Zentrum sich bei ihren eigenen Parteigenossen erkundigen), daß bei den Arbeiterkonsumvereinen fast nur Arbeiter sind, mit Ausnahme etwa der Geistlichen, die meist die Leitung dieser Vereine in Händen haben.

Wenn sich unser Antrag vielleicht etwas schwerfälliger ausnimmt, als der Kommissionsbeschluß und der jetzige Antrag des Herrn Kollegen Obkircher, so erklärt sich das daraus, daß wir uns mit dem Antrag streng an das Genossenschaftsgesetz gehalten haben: § 1 des Genossenschaftsgesetzes zählt die Genossenschaften auf, und diese Aufzählung der Genossenschaften haben wir einfach wiedergegeben, um auf diese Weise zu erklären: es sollen schlechthin alle Genossenschaften, die das Genossenschaftsgesetz überhaupt kennt, den Vorteil von der Steuerbefreiung haben.

Noch ein Wort über die Anteile der Genossen bei den Baugenossenschaften. Der Herr Kollege Jehnter hat gemeint: die Anteile, die die Genossenschafter einzuzahlen haben, das seien Schulden, die in Abzug zu kommen hätten; es sei bei den Baugenossenschaften überhaupt kein Betriebskapital da. Schulden im gewerblichen Sinne sind die Anteile nicht; es sind Passiva der gesamten Genossenschaft, wobei auf der einen Seite das Vermögen der Genossenschaften steht, auf der andern Seite diese Anteile — also Aktiva und Passiva. Die Anteile sind die Passiven, weil sie unter Umständen, bei Auflösung der Genossenschaft, als Vermögensbestandteile wegfallen und herausbezahlt werden müssen. „Schulden“ der Genossenschaft sind sie im ganzen Leben nicht und können es nicht sein. Diese Anteile sind das Betriebskapital, mit dem ge-

arbeitet wird, mit dem Grund und Boden erworben, mit dem gebaut wird, die unter Umständen (Zuruf vom Abg. Zehnter und Andern) zur Bezahlung von Bauarbeiterlöhnen, Handwerkslöhnen usw. verwendet werden. Nun, die Genossenschaft sammelt mittlerweile Vermögen an, dann wird abbezahlt davon, die Anteile werden frei — sie bleiben aber immer wieder Betriebskapital. Also Schulden kann man sie unter keinen Umständen nennen.

Nun haben sich der Herr Kollege Zehnter und auch der Herr Finanzminister ganz entschieden gegen eine Freigrenze von 3000 Mark bei dem gewerblichen Betriebskapital erklärt. Der Herr Kollege Zehnter hat gemeint: die Handwerker hätten schon deswegen eine so große Begünstigung erfahren, weil der Steuerfuß von 15 Pf. auf 10 Pf., also um ein volles Drittel herabgesetzt werde. Ich glaube nicht an diese Herabsetzung des Steuerfußes auf die Dauer. Wenn Sie auf dem Standpunkt beharren und vielleicht gar noch eine Resolution oder einen Antrag einbringen, daß der Steuerfuß möglichst nicht höher sein soll wie 10 Pf., dann würden wir auch dagegen sein, weil nach unserer Auffassung die Vermögenssteuer als eine direkte Steuer zur vornehmsten Quelle von Einnahmen für den Staat gemacht werden soll.

Sie würden vielleicht Recht haben mit der Behauptung von der Entlastung des Handwerks, wenn eine solche Bindung des Steuerfußes auf 10 Pf. gelänge. Wir wollen aber eine solche Bindung nicht und sie ist auch unmöglich bei dem größeren Bedarf an Mitteln, über den wir ja alle einig sind. In nicht allzu ferner Zeit wird die Vermögenssteuer doch wieder auf 13, 14, 15 Pf. hinaufkommen. Dann kann von einer Entlastung des Gewerbes gar nicht mehr die Rede sein. Man darf also nicht von solchen Voraussetzungen ausgehen, daß ein niedrigerer Steuerfuß beibehalten wird, wenn man jemand schützen will — sondern man muß die Freigrenze höher ziehen, damit derjenige, den man schützen will, für alle Zeiten geschützt ist, auch wenn der Steuerfuß wieder einmal höher wird.

Der Herr Kollege Zehnter hat erklärt, sie würden, wenn diese 3000 Mark Steuerfreigrenze für das Gewerbe durchgehen sollten, gegen das ganze Gesetz stimmen. Ich konstatiere vor aller Öffentlichkeit und vor dem ganzen Lande diesen Ausdruck von Handwerkerfreundlichkeit, den Sie (zum Zentrum gewendet) damit zu erkennen gegeben haben: Sowie für die Handwerker eine Steuerfreigrenze von 3000 Mark eintritt, dann stimmen die Herren vom Zentrum gegen das Vermögenssteuergesetz (Zuruf des Abg. Zehnter: Ich, für meine Person, wie die andern Herren stimmen, ist ihre Sache!). Nun, vermutlich werden diese ebenso stimmen; zunächst stimmt einmal der Herr Kollege Zehnter dagegen; vielleicht erklärt noch die Fraktionsleitung des Zentrums, wie das ganze Zentrum zu dieser Frage steht. Aber ich sage: eine solche Stellung ist charakteristisch! Sie (zum Zentrum) verlangen, daß man der Landwirtschaft eine ganze Menge von Vorteilen — die anerkanntermaßen Vorteile sind — zuwendet; wenn es sich aber um einen Vorteil für das Kleingewerbe handelt, um einen Vorteil für die ganz Kleinen, die hier in Frage kommen, und bei denen ein Steuerausfall in so unbedeutender Höhe von 42 000 M. eintreten würde, in diesem Augenblick hat das Gesetz für sie keinen Wert mehr! Wie reimt sich damit das Wort zusammen, das der Herr Kollege Neuhaus so pathetisch in das Haus hineinrief: „Gott schütze und segne das ehrbare Handwerk“, wenn Sie das Gesetz ablehnen wollen, nur weil es einen kleinen Vorteil für das Handwerk bringt?! (Zuruf des Abg. Zehnter). Der Vorteil tritt eben nur ein, wenn man annimmt, daß der Steuerfuß nur 10 Pf. beträgt (Zuruf des Abg. Zehnter: Er wird für Alle höher, nicht bloß für das Gewerbe!); natürlich wird er für Alle höher, so

ist es auch heute: die Grund- und Gebäudesteuer ist auch höher als 10 Pf., die Häusersteuer auch, für diese tritt die Erleichterung auch ein. Die Landwirtschaft entlastet man erstens durch Ermäßigung des Steuerfußes um ein volles Drittel, zweitens um den Schuldenabzug, der vorher nicht bestand, und drittens durch die Abschreibung von 25 Proz. bis herunter bis zu 10 Proz. bei dem landwirtschaftlichen Betrieb, und obendrein noch durch die Degression der Betriebsfahrnisse: wenn man das alles zusammenrechnet, dann ist für die Landwirtschaft eine Erleichterung vorhanden, die in ungeheurem Maßverhältnis zu der Erleichterung steht, die für das Gewerbe eintritt, selbst wenn diese Ermäßigung um ein volles Drittel kommen sollte. Wenn man den einen entlastet, so sollte auch der andere entlastet werden.

Ich konstatiere diese Haltung des Zentrums noch einmal, und habe damit nur zeigen wollen, wo die wirkliche Handwerkerfreundlichkeit zu suchen ist.

Im übrigen bitte ich, unsern Antrag anzunehmen.

Präsident Dr. Wildens: Nach dem, was wir eben gehört haben, möchte ich feststellen, daß jetzt zu § 51, abgesehen von den Anträgen der Kommission, nur noch zwei Anträge vorliegen: nämlich zu Ziffer 3 der Antrag Obkircher und Gen. und zu Ziff. 5 der Antrag Bestold und Gen.

Ministerialdirektor, Geh. Oberfinanzrat Troeger: Ich möchte, bevor es zur Abstimmung geht, zur Klärung noch einige Worte bezüglich der Baugenossenschaften beifügen. Es scheint ja, wie aus der Erklärung des Herrn Berichterstatters hervorgeht, daß bezüglich der Baugenossenschaften am meisten Stimmung besteht, diese vielleicht noch dem Kommissionsantrag anzugliedern. Für den Fall, daß dieses geschehen sollte, wäre es für die Grobhh. Regierung jedenfalls von Wert, einiges klar zu stellen, damit, wenn die Annahme erfolgt ist, das Gesetz auch wirklich vollzogen werden kann.

Es hat der Herr Abg. Fröhlich, der sich mit dieser Frage hauptsächlich beschäftigte, erklärt, die Grobhh. Regierung habe diesen Baugenossenschaften überhaupt noch nie eine Förderung zuteil werden lassen. Das ist unrichtig, sie hat ihnen die Förderung zuteil werden lassen, die für sie überhaupt die allerwichtigste ist, nämlich die Befreiung von der Verkehrssteuer. Das ist wohl für sie Hauptsache.

Aber ich erwähne das Verkehrssteuergesetz zu dem Zwecke, weil das Verkehrssteuergesetz und die Befreiungen von der Verkehrssteuer, die darin vorgesehen sind, uns in der Praxis gerade einen Anhaltspunkt dafür geben werden, wann eine Baugenossenschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Bestimmung im § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes sagt, daß Erwerbungen von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dann steuerfrei sind, wenn ihr durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigem Preise zu verschaffen, und wenn ihr Statut die an die Gesellschaft zu verteilende Dividende auf höchstens 4 Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaften für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.“ Ich glaube, wenn der letzte Satz des gestellten Antrags, nämlich die Befreiung der Baugenossenschaften, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen, etwa angenommen werden sollte, daß man sich in der Auslegung dessen, wann eine Baugenossenschaft gemeinnützige

Zwecke verfolgt, einfach an das Verkehrssteuergesetz anlehnen kann.

Es hat dann der Herr Abg. Zehnter Bedenken darüber gehabt, daß ein eigentliches Betriebskapital (es handelt sich ja nur um das gewerbliche Betriebskapital) einer Baugenossenschaft überhaupt nicht vorhanden sein könne. Nun, was in jedem einzelnen Fall (es ist jeder einzelne Fall anders) sich als Betriebskapital darstellen wird, kann ich nicht für alle auf einmal erklären: Aber eine Hauptsache bleibt, daß das Material und die Rohstoffe, mit denen das Gebäude gebaut wird, und zwar nicht nur dann, wenn die Rohstoffe, etwa die Backsteine, noch daliegen, sondern bis das Gebäude vollendet ist, noch zum Betriebskapital der Baugenossenschaft gehört. Die Baugenossenschaft betreibt den Gewerbebetrieb eines Bauunternehmers, und wir haben — es ist das in der Kommission erwähnt und dort nicht beanstandet worden — in der Begründung des Gesetzentwurfs Seite 78 zu § 52 angeführt: „Unter die dem Gewerbebetrieb eines Bauunternehmers dienenden, in Bearbeitung begriffenen Stoffe gehören auch die zur Herstellung eines Gebäudes verwendeten Stoffe vor dessen Vollendung, weil Gebäude erst nach ihrer Vollendung nach den Vorschriften des Abschnitts II zu veranlagen sind.“ Es ist also ein Betriebskapital dieser Baugenossenschaften sehr wohl denkbar und an diesem Betriebskapital kann, wie schon der Herr Abg. Eichhorn erwähnt hat, auch nicht das Genossenschaftskapital, die Stammanteile, in Abzug gebracht werden. Denn in § 7 Absatz 2 des Gesetzes heißt es ausdrücklich, daß bei Berechnung des Schuldenabzugs die Anteile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerke, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A Ziff. II selbständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht bleiben. Der Frage also, in der Sie sich hier zu entscheiden haben werden, wird allerdings hiernach eine praktische Bedeutung zukommen, und ich möchte das nur gesagt haben, damit für den Fall der Annahme dieses Antrags Klarheit hierüber besteht.

Abg. Fröhlich (frei.): Der Herr Berichterstatter sieht schon in der Freigrenze von 1000 und ebenso in deren Erhöhung auf 3000 M. eine Begünstigung des Gewerbes. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Das Gewerbe wurde bis jetzt schon falsch und schlimm genug behandelt, das wird immer übersehen, und wir verlangen auch für das Gewerbe weiter nichts als Gerechtigkeit. Wenn der Herr Berichterstatter nur mit dem zehnten Teil der Wärme des Herzens, mit der er der Landwirtschaft nachfühlt, sich in die Lage des Handwerkers hineindenkt, wird er unmöglich dazu kommen können, dagegen zu sein, daß dem Handwerker diese geringfügige Wohlthat zuteil wird. Ich bitte Sie nun, sich zu vergegenwärtigen, daß z. B. die preussische Klassensteuer deswegen aufgehoben werden mußte, weil der Staat sich schließlich geschämt hat, daß die Exekutionskosten mehr ausmachten, als die Steuer einbrachte. Dann wurde das als eine große soziale Wohlthat hingestellt, als die Steuer aufgehoben wurde. So weit wollen wir es nicht kommen lassen, daß wir 42 000 M. durch den Exekutor von kleinen Leuten eintreiben lassen und uns dann fragen müssen: „Wie viel kosten aber die Exekutionen?“ bis jeder im Hause einfieht, daß es besser ist, wir verzichten darauf.

Wenn der Herr Abg. Neuhaus das Handwerk auf Gott verwiesen hat, so wird das nicht so sehr Wunder nehmen dürfen. Das ist die Mode, die alle diejenigen haben, welche einen anderen im Stich gelassen haben, wie etwa ein nach Amerika gehender Familienvater im letzten Augenblick noch nach Hause schreibt: „Gott schütze meine liebe Frau und meine Kinder.“ So werden die

Handwerker das: „Gott schütze das ehrbare Handwerk!“ auch aufgefaßt haben.

Was nun die Baugenossenschaften betrifft, so scheint der Berichterstatter ja geneigt zu sein, sich auf unferen Standpunkt zu stellen. Die Definition der gemeinnützigen Baugenossenschaft hat der Regierungsvertreter schon ausgesprochen. Ich meine, es genügt auch schon, wenn man sagen würde „Baugenossenschaften, die nicht mehr als 4 Proz. herauswirtschaften wollen“. Ich bin aber der Ansicht, daß der Herr Berichterstatter dieses Bedenken nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters überwinden kann. Nun hat er gemeint, Betriebskapital hätte eine Baugenossenschaft gar nicht. Nun, wenn Baugenossenschaften kein Betriebskapital haben, können Sie doch ruhig der Befreiung dieses Betriebskapitals zustimmen, dann wird diese Bestimmung niemals in Wirksamkeit treten! Wenn sie kein Betriebskapital haben, bringt die Steuer auch nichts ein, und dann bitte ich, doch einfach auf die Besteuerung des Betriebskapitals zu verzichten. Aber das ist offenbar nicht richtig, wie schon der Herr Vertreter am Regierungstisch ausgeführt hat. Die Baugenossenschaften beruhen in der Hauptsache darauf, daß sie mit billigem Kapital, statt mit dem teureren Kredit des Privatunternehmers bauen. Das ist der Hauptvorteil, den die Baugenossenschaft gegenüber dem Bauunternehmer hat. Dieses billige Betriebskapital verschafft sie sich dadurch, das will ich gegenüber dem Herrn Abg. Eichhorn bemerken, daß nicht nur unbemittelte, sondern auch bemittelte Leute ihre Beiträge dazu stiften. Wenn dann diese Einzahlungen im Laufe von 2 oder 3 Jahren soweit angesammelt sind, daß man ans Bauen gehen kann, dann fängt man damit an, daß man ein Grundstück erwirbt und einen Bauplan macht. Dies ist nun die allerkritischste Zeit für die Genossenschaften, da kämpfen sie darum, neue Mitglieder zu bekommen, und da sind sie sehr darauf angewiesen, billig zu arbeiten. Wenn nicht alle, die dabei beteiligt sind, vorerst auf allen Gewinn verzichten, dann kann das Unternehmen überhaupt nicht Boden fassen. Hier würde die Betriebskapitalsteuer am schärfsten einsehen in den ersten Jahren, wo die Genossenschaft gegründet ist, aber noch nichts erwirbt. Hier würde die Steuer sehr schaden.

Weiterhin bilden die Baugenossenschaften ihren Betriebsfond durch Sparkassen für die Mitglieder, denen 4½ Proz. gezahlt werden, während der Baukredit sonst auf 6 Proz. zu stehen kommt. Dann ist darauf hinzuweisen, daß zum Betriebskapital der Reservefond gehört, der ja gesetzlich angeammelt werden muß, und der je nach der Größe der Genossenschaft 1 bis 10 000 Mark beträgt, und der unzweifelhaft auch als ein Bestandteil des Betriebskapitals zu betrachten sein wird. Dann ist zu berücksichtigen, daß die Genossenschaft gemeinnützige Einrichtungen innerhalb der Wohnungen, die sie auf ihre Kosten herstellen läßt, schafft, z. B. Badeeinrichtungen, Gaseinrichtungen, ferner Garteneinrichtung usw., die wohl ohne weiteres als Betriebskapital aufgefaßt werden dürfen. Auch bitte ich, nicht zu vergessen, daß eine Genossenschaft nicht ein paar Häuser baut und dann abschließt, sondern daß an sie z. B. in einer großen Stadt wie Karlsruhe in jedem Jahrzehnt größere Anforderungen gestellt werden. Wenn z. B. der Bahnhof hier verlegt wird, so sind wir gezwungen, in der Nähe der neuen Hauptwerkstätte im Osten der Stadt zu bauen und wenn ein neues Industriequartier im Süden oder im Westen entsteht, so müssen wir auch hier dem Bedürfnis unserer Mitglieder Rechnung tragen.

Abg. Zehnter (Zentr.): Der Antrag, der zu § 51 Ziffer 3 vorliegt, bezweckt verschiedene Änderungen im Vergleich zu dem Antrag der Kommission. Die erste be-

steht darin, daß die Grenze von 50 000 M., die nach dem Regierungsentwurf und dem Beschluß der Kommission sich auf Vor- und Kreditvereine beziehen soll, ausgedehnt werden soll auf landwirtschaftliche und Handwerker-Genossenschaften. Ich konstatiere, daß das eine ganz wesentliche Verschlechterung ist zu Ungunsten der Landwirtschaft nicht nur, sondern auch zu Ungunsten der Handwerker und der gewerblichen Genossenschaften, und die Arbeiterfreundlichkeit der Herren von der Sozialdemokratie dokumentiert sich hier auf das glänzendste. Wir sind in der Kommission dafür gewesen, daß diese Handwerker-Genossenschaften ohne Beschränkung freigelassen werden sollen (Zwischenrufe von den Sozialdemokraten) und werden an dem Beschluß der Kommission festhalten.

Bei den Vor- und Kreditvereinen wollen wir diese Grenze aufrechterhalten. Wir waren in der Kommission sogar der Meinung, daß diese Vereine überhaupt keine Vergünstigung bekommen sollen, und haben dort einen entsprechenden Antrag eingebracht. Wir sind mit diesem Antrag in der Kommission unterlegen, und wir haben uns dabei beruhigt, weil wir wegen derartiger verhältnismäßig kleiner und unbedeutender Punkte nichts an den Kommissionsbeschlüssen ändern wollen.

Aus der gleichen Erwägung, die uns dazu geführt haben, in der Kommission den Antrag einzubringen, daß man die Vor- und Kreditvereine wegstreichen soll, sind wir aber dagegen, daß diese Vergünstigung ausgedehnt werden soll auf die Konsumvereine. Auch hier halten wir es nicht für nötig, diesen Vereinen eine besondere steuerliche Vergünstigung einzuräumen, besonders auch deswegen, weil die Konsumvereine dem selbständigen Handwerker und dem selbständigen Kaufmann erhebliche Konkurrenz machen, und weil wir es nicht für wünschenswert halten, daß durch derartige neutrale Erfindungen, wie es die Konsumvereine darstellen, der einzelne Handwerker und der Kaufmann in seiner Existenzfähigkeit gefährdet und beeinträchtigt wird. Wir werden also dafür stimmen, daß es bleibt, wie es in den Kommissionsbeschlüssen niedergelegt ist.

Was die Frage anlangt, inwieweit bei Baugenossenschaften ein Betriebskapital vorhanden ist, so glaube ich, daß die Erklärung, die der Herr Ministerialdirektor abgegeben hat, nicht ohne Einschränkung als richtig anzusehen sein wird. Bei den Baugenossenschaften werden die Rohstoffe nur dann als Betriebskapital in Betracht kommen, wenn diese Stoffe von der Genossenschaft selbst angekauft sind, sie werden aber nicht als Betriebskapital der Genossenschaft in Betracht kommen, wenn — und das wird doch wohl so ziemlich die ausnahmslose Regel sein — die Genossenschaft die Herstellung der Maurerarbeiten einem Maurermeister, die Herstellung der Zimmerarbeiten einem Zimmermeister und die Herstellung der Spenglerarbeiten einem Spenglermeister überträgt und dieser die Rohstoffe liefert; in allen diesen Fällen gelten diese Rohstoffe nicht als Bestandteil des Betriebskapitals der Genossenschaft (Abg. Fröhlich: Sehr richtig!), sondern des Bauhandwerkers.

Es wird aber auch zu erwägen sein, daß derartige Baugenossenschaften doch nicht in infinitum fortbauen, sondern, wenn sie eine gewisse Reihe von Häusern gebaut haben, dann aufhören und ihre Tätigkeit darauf beschränken, daß sie die Wohnungen, die in diesen Häusern vorhanden sind, vermieten; dann ist aber von irgendwelchem nennenswerten Betriebskapital überhaupt nicht mehr die Rede.

Es ist mir gesagt worden von dem Herrn Abg. Obkircher, daß in den Antrag als Schlüßpassus hineingenommen werden soll: „Genossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des

Verkehrssteuergesetzes genannten Art“. Wenn diese Einschaltung erfolgt, so bestehen m. E. grundsätzliche Bedenken gegen diesen Teil des Antrages Obkircher nicht, wenn gleich ein besonderes Bedürfnis dazu nicht besteht. Es mag also der eine oder andere wohl für diesen Teil des Antrages Obkircher stimmen. Dagegen möchte ich in meinem Namen und im Namen meiner politischen Freunde bitten, daß wir im übrigen wenigstens an den Beschlüssen der Kommission festhalten (Sehr richtig!).

Präsident Dr. Wilkens: Ich bemerke, daß der Antrag Obkircher u. Gen., insoweit der Schlüßpassus desselben in Betracht kommt, inzwischen seitens des Herrn Antragstellers und seiner Freunde wie folgt modifiziert worden ist:

„Endlich Baugenossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Art, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.“

Ich glaube, eine besondere Begründung wird nicht notwendig sein, weil sich dieser Antrag an dasjenige anschließt, was der Herr Regierungskommissar ausgeführt hat.

Ich habe übrigens, wie ich eben bemerke, den Ausdruck „Freunde“, worunter politische Freunde zu verstehen sind, unrichtig gewählt (Geisterheit), weil der Antrag Obkircher nicht nur von politischen Freunden, sondern auch von politischen Gegnern des Genannten unterschrieben ist. Ich berichte daher den vorhin von mir gewählten Ausdruck. (Große Geisterheit).

Die Diskussion zu § 51 wird fortgesetzt; zunächst erhält das Wort

Abg. Neuwirth (natl.): Eine Ausführung des Herrn Kollegen Fröhlich in seiner vorletzten Rede gibt mir zu einigen Bemerkungen Veranlassung. Er hat u. a. gesagt: Wenn die Freigrenze bei den landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 20 000 Mark beantragt wird, so müßten die Vertreter der ländlichen Bezirke, wenn sie gerecht denken wollten, auch für den Antrag stimmen, wonach die Freigrenze der Gewerbetreibenden von 1000 Mark auf 3000 Mark erhöht wird. Ein Zwischenruf des Herrn Kollegen Süßkind hat dahin gelaute, daß die Freigrenze von 20 000 Mark Bauern trifft, die 20 Stück Vieh im Stalle haben. Ein Beweis, daß der Herr Kollege Süßkind über die ländlichen Verhältnisse, namentlich über die kleinbäuerlichen Verhältnisse, schlecht informiert ist. Bedenken Sie, daß bei einem Betrieb von 20 000 Mark in der gegenwärtigen Zeit ein ungeheurer Aufwand nötig ist, wenn er rationell, überhaupt lohnend betrieben werden soll. In erster Reihe ist in Gegenden, wo die Bodenbearbeitung eine schwierige ist, unter Umständen eine Pferdehaltung nötig, und das wird der Bauer nicht aus Privatvergnügen tun. Die Pferde kosten erstens im Einkauf schweres Geld, ihre Unterhaltung, sowie das nötige Personal und alles, was drum und dranhängt, verschlingt oft den ganzen Reinertrag wieder.

In zweiter Reihe hat der Herr Kollege Schüler schon mit Recht darauf hingewiesen, was bei der Landwirtschaft eigentlich die Maschinenanschaffung bedeutet. Es handelt sich um Maschinen, die acht, vierzehn Tage im Gebrauch sind und dann wieder das ganze Jahr unbenutzt stehen, während im gewerblichen Betriebe die Maschinen jeden Tag in Bewegung gesetzt werden und demgemäß auch ausgebeutet werden können. Sie sehen also, daß der landwirtschaftliche Betrieb durchaus nicht in Vergleich gestellt werden kann mit einem Gewerbebetriebe.

Ich habe mir eine kleine Berechnung gemacht, wie hoch die Steuer eigentlich den Gewerbetreibenden, der mit 3000 Mark veranlagt ist, trifft, wenn wir die Freigrenze

von 1000 auf 3000 Mark für gewerbliche Betriebe erhöhen wollten. Wenn 10 Pfennig Steuerfuß zugrunde gelegt werden, so sind es jährlich 3 Mark. Wenn die 3 Mark den Gewerbetreibenden in seinem Geschäftsbetriebe in der Weise schädigen sollten, daß er nicht mehr vorwärts kommt, wäre es für ihn vielleicht besser, wenn er sein Handwerk aufsteden würde (Zurufe von den Sozialdemokraten). Bei dem landwirtschaftlichen Betriebe ist das Verhältnis ein ganz anderes. Der Gewerbetreibende hat die Möglichkeit, wenn der eine Artikel nicht lohnt, sich auf einen anderen Erwerbszweig zu legen. Der Bauer ist an seine Scholle gebunden und auf seinen Betrieb angewiesen.

Die landwirtschaftlichen Konsumvereine sind doch etwas ganz anderes als wie die gewerblichen Konsumvereine und können hier in keiner Weise in Vergleich gezogen werden. Ich muß fragen: was bringen denn eigentlich unsere landwirtschaftlichen Konsumvereine in Verfall? Es ist Kraftfutter, Kunstdünger. Das sind die Gegenstände, die sie in den Handel bringen. Die Gewerbetreibenden werden dadurch nur in ganz geringem Maße geschädigt. Wenn man auf der anderen Seite die gewerblichen Konsumvereine in Betracht zieht, so muß ich sagen, daß ein großer Unterschied zwischen den landwirtschaftlichen Konsumvereinen und den Konsumvereinen für gewerbliche Betriebe ist. Die Geschäftsleute wissen ein Lied davon zu singen, welcher Schaden ihnen durch die letzteren Konsumvereine zugefügt wird. Ich gebe ja zu, daß die Ware durch die Konsumvereine billiger und auch größtenteils gegen Barzahlung verabsolgt wird. Den Geschäftsleuten verbleiben noch Kunden, welche nicht zahlungsfähig sind, das kleinste Quantum kaufen, und wenn dieselben zu demselben Preis wie die Konsumvereine absetzen sollen, so kann von einem Verdienste solchen Kunden gegenüber gewiß keine Rede sein. Die Konkurrenz unter den Geschäftsleuten selbst sorgt dafür in heutiger Zeit, daß man gegen Barzahlung in öffentlichen Geschäften gerade so billig kauft wie in den Konsumvereinen. Ich finde, daß der Kommissionsantrag eingehend beraten ist, und muß sagen, daß ich meinerseits für den Kommissionsantrag stimmen werde. Wenn jedoch die Freilassung der Baugenossenschaften besonders zur Abstimmung gestellt wird, kann ich mich entschließen, auch für die Freilassung der Baugenossenschaften zu stimmen.

Präsident Dr. **Wilkeus** teilt mit, daß der Antrag Obkircher inzwischen eine weitere Abänderung erfahren hat und zwar dahingehend, daß der Schluppassus nunmehr lauten soll: „Endlich Baugenossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Vermögenssteuergesetzes genannten Art.“ Die Worte: „sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen“, sollen also wegfallen, weil sonst eine Tautologie vorliegen würde.

In der Diskussion erhält weiter das Wort

Abg. **Hergt** (Zentr.): Ich wollte nur noch einen Irrtum des Herrn Abg. **Eichhorn** berichtigen. Er meinte, es sei beabsichtigt, und ich sei mit dieser Absicht einverstanden, daß in Offenburg für alle Eisenbahnbeamten, Eisenbahnangestellter und Eisenbahnarbeiter Dienstwohnungen oder Staatswohnungen gebaut werden sollen. Das ist nicht richtig. Eine gewisse Anzahl von Beamten hat nach gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Dienstwohnungen. Sofern nun diese Dienstwohnungen durch den Bahnhofsumbau in Wegfall kommen, werden neue dafür erstellt. Für eine jedoch sehr beschränkte weitere Anzahl von Beamten und Angestellten sind Dienstwohnungen aus dem Grunde erforderlich, weil sie in der Nähe des Dienstes sein sollen, und nur

in diesem Sinne sind diese Wohnungen beantragt worden. Für die Eisenbahnarbeiter sind sie lediglich zu dem Zwecke beantragt, um wenigstens einer Anzahl von Eisenbahnarbeitern gegenüber den für sie ungünstigen und verhältnismäßig teuren Wohnungsverhältnissen in Offenburg eine bessere Unterkunft zu gewähren. Das also ist der wohlwollende Sinn dieser Anträge, der auch den Absichten des Hohen Hauses durchaus entsprechen wird. Wir werden hoffentlich bei Besprechung dieser Angelegenheit anlässlich des Eisenbahnbetriebsrats und der vorliegenden Petition das auch hier feststellen können.

Dann möchte ich mich noch mit einer kleinen Bemerkung an den Kollegen **Friehauf** wenden. Er hat sich bemüht, auf Kosten eines abwesenden Kollegen einen Witz zu machen, der aber nach meiner Meinung recht schlecht ausgefallen ist. Der Herr Kollege **Neuhaus** hat in der Kommission, wie mir versichert wird, außerordentlich fleißig mitgearbeitet und hat es jedenfalls sehr bedauert, daß er wegen einer dringend notwendigen Kur in Karlsbad heute nicht anwesend sein kann. Er hätte auch heute in der Debatte jedenfalls seinen Mann gestellt, und er wäre dabei aber sicherlich nicht in Kollision geraten mit der wohlbegründeten Stellungnahme, die er als Berichterstatter über die gewerblichen Angelegenheiten hier eingenommen hat, eine Stellungnahme, die offenbar all den Herren imponiert hat; denn sie kämen sonst nicht immer wieder auf die trefflichen Worte zurück, mit denen er seine sachkundigen Ausführungen geschlossen hat.

Der **Präsident** schließt die Beratung zu § 51.

Die Vertreter der Antragsteller, Abgg. **Obkircher** und **Kolb**, sowie der Berichterstatter verzichten auf das Schlusswort.

Es wird nunmehr zur Abstimmung zunächst über den Antrag **Obkircher** und **Gen.** zu § 51 Ziffer 3 geschritten. Der **Präsident** schlägt vor über die einzelnen Teile des Antrags eine besondere Abstimmung herbeizuführen.

Nach geschäftlichen Bemerkungen der Abgg. **Rebmann**, **Eichhorn**, **Zehner**, **Obkircher**, **Dr. Vinz** und **Dr. Heimbürger** über die Art der Abstimmung wird zunächst über Teil 1 des Antrages abgestimmt, der lautet:

„Vorschuss- und Kreditvereine, sofern deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht.“

Dieser Teil des Antrages wird einstimmig angenommen.

Teil 2 des Antrags:

„Bereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken, sofern deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht.“

wird mit allen gegen 20 (Sozialdemokraten, Teil der Demokraten und Nationalliberalen) Stimmen abgelehnt.

Teil 3 des Antrags:

„Desgleichen die kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung

von Arbeitsgerätschaften und Maschinen für ihre Mitglieder bezwecken, sofern deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht" wird mit allen gegen 13 Stimmen (der Sozialdemokraten und eine nationalliberale) abgelehnt.

Bei Teil 4 des Antrags:

„Bereinigungen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Abgabe an die Mitglieder im kleinen bezwecken, sofern deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht" wird zunächst über den Schlusssatz „sofern . . . nicht erreicht", also darüber abgestimmt, ob für den Fall der Annahme des Vordersatzes die Beschränkung auf 50 000 M. eintreten soll oder nicht.

Dieser Eventualantrag wird mit allen gegen 4 (Sozialdemokraten und Demokraten) Stimmen angenommen.

Bei der Abstimmung über den ganzen Teil 4 des Antrags wird dieser mit allen gegen 21 (sozialdemokratische, freisinnige und mehrere nationalliberale) Stimmen abgelehnt.

Der Schlussteil des Antrags:

„Vaugenossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Verlehrssteuergesetzes genannten Art" wird mit allen gegen 19 Stimmen (Teil des Zentrums und der Nationalliberalen) angenommen.

Der Kommissionsantrag ist also mit diesem Zusatz bezüglich der Vaugenossenschaften angenommen.

Der zu § 51 Ziffer 5 eingebrachte Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wird mit allen gegen 21 Stimmen (Sozialdemokraten, Demokraten, Freisinniger, einige Nationalliberale und Zentrum) abgelehnt, und die Kommissionsfassung angenommen.

Zu § 52 liegt ein Antrag der Abgg. Vogel, Muser, Benndorf und Fröhlich vor:

„Wir beantragen, statt Ziffer 3 und 4 der Kommissionsbeschlüsse die Ziffer 3 der Regierungsvorlage wieder herzustellen."

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort

Abg. Vogel (Dem.): Ich glaube, ich kann mit Rücksicht darauf, daß ich schon in meiner Rede zur Generaldebatte über diesen Punkt ausführlich gesprochen habe, mir eine weitere längere Begründung ersparen. Es handelt sich darum, daß wir die Regierungsvorlage wieder herstellen wollen, indem den Gewerbetreibenden der volle Schuldenabzug auch an ihren Warenvorräten und Rohstoffen gestattet werden soll.

Der Herr Abg. Binz hat heute bei einer anderen Gelegenheit gesagt, die Loyalität verlange es, daß wir die vereinbarte Fassung beibehalten. Demgegenüber kann ich erklären, daß ich mir in der Kommissionsitzung für diesen Paragrafen eine Ausnahmestellung ausbedungen habe, weil ich dort schon erklärt habe, daß ich versuchen werde, diese Aenderung im Plenum durchzubringen. Es kann also in diesem Falle meinerseits von Loyalität keine Rede sein.

Der Herr Berichterstatter sagte heute, daß das Gewerbe in der Mehrzahl seiner Betriebe durch den Entwurf begünstigt sei. Der Herr Berichterstatter geht hier von einem falschen Grundsatze aus. Das Gewerbe ist freilich insofern begünstigt, als man die ungerechte Belastung, welche bei der alten Ertragssteuer bisher besteht, bei den kleinen Betrieben verbessert hat. Tatsächlich war bisher der Gewerbebestand gegenüber allen anderen Ständen, be-

sonders gegenüber der Landwirtschaft, schlechter gestellt, indem das Vermögen des Gewerbebestandes aus seinen Betriebskapitalien nicht nach dem Stande früherer Jahre aufgenommen wurde, sondern nach dem tatsächlichen jeweiligen Jahresbestande. Aus diesem Grunde war es stärker belastet, und es wurde schon mit Recht hervorgehoben, daß schon die bisherige Gewerbesteuer eine partielle Vermögenssteuer dargestellt habe. Der Grund, daß einzelne Großbetriebe vielleicht entlastet werden, darf auch nicht ausschlaggebend sein. Denn der Herr Berichterstatter hat betreffs der Landwirtschaft auch gesagt, daß wir uns nach dem Durchschnitt richten müssen und nicht darnach, was bei den Einzelnen herauskommt.

Im übrigen kann ich auf die Regierungsbegründung zu dem Entwurf verweisen, worin ausgeführt wird, daß es bei der veränderten Veranlagung des gewerblichen Steuerkapitals unrichtig und unbillig wäre, wenn dieser erweiterte Schuldenabzug nicht zugelassen würde und daß die durch die Regelung im § 53 erstandenen Härten durch diese Einführung des vollen Schuldenabzugs an den Warenvorräten ausgeglichen werden. Also gerade die Regierungsvorlage wollte diese Unbilligkeiten gegenüber dem Gewerbe beseitigen und ich möchte deshalb das Hohe Haus bitten, hier der Regierung beizustimmen.

In der Diskussion bemerkten

Abg. Lehmann (Soz.): Wenn man den Schuldenabzug bei Rohstoffen usw. gestatten würde, würde das Handwerk gegenüber der Großindustrie nicht unerheblich geschädigt werden. Daß das Handwerk dieser gegenüber nicht immer konkurrenzfähig ist, liegt vielfach daran, daß es zu teuer einkauft, weil es in kleinen Mengen einkauft, weil es ein zu geringes Lager an Rohstoffen hat. Wenn wir nun gewissermaßen eine Strafe auf die Haltung eines größeren Lagers setzen, insofern, als die Schulden nicht abgezogen werden dürfen, dann wird die Folge die sein, daß wir die ohnehin schon vorhandene Tendenz unterstützen, das Material erst dann einzukaufen, wenn es gebraucht wird, kein Lager zu halten, und auf diese Weise ein ungeeignetes Material zu verwenden.

Ich weiß nicht, ob es notwendig ist, ein Beispiel anzuführen; ich glaube, daß es nahe liegt, darauf zu verweisen, daß jemand, der etwa zu einem Schneidermeister geht, um sich einen Anzug zu bestellen, dorthin gehen wird, wo er die größere Auswahl von Stoffen erwarten darf und daß er nicht dorthin geht, wo er weiß, der Mann hält kein Lager, vielleicht aus dem Grunde, weil jener Handwerker die Waren besonders besteuern muß.

Ein Grund könnte vielleicht bei dem Einen oder Anderen für seine Stellungnahme in dieser Frage noch bestimmend sein. Das ist, daß (wie mir gesagt worden ist) unter diese Bestimmung auch die großen Warenhäuser fallen. Ich kann Ihnen versichern, daß die großen Warenhäuser viel zu gut geleitet sind, als daß sie auf Kredit kaufen. Diese großen Warenhäuser kaufen deshalb so billig ein, weil sie baar bezahlen und baar verkaufen. Sie würden überhaupt nicht in die Lage kommen, Schulden abzugeben.

Abg. Nebmann (natl.): Die Aenderung, die die Kommission an dem Regierungsvorschlag vorgenommen hat, scheint mir derart zu sein, daß sie gerade die Geschäftsleute in besonderem Maße belastet, und zwar wegen des besonderen Charakters, den unser heutiges Geschäft angenommen hat: Unsere Handelsleute, unsere Gewerbetreibenden sind, der Natur ihres Geschäftes nach, durchaus genötigt, mit fremdem Geld zu arbeiten, und zwar in einem solchen Umfange, daß zu bestimmten Zeiten fast

der gesamte Warenvorrat nicht ihnen gehört, sondern mit Schulden belastet ist. Die Regierung wird ihre sehr guten Gründe gehabt haben und diese Gründe werden heute noch gelten, wenn sie in Ziff. 3 des § 52 für diese Verhältnisse den Schuldenabzug gestattet hat. Auch die Erklärung, die der Herr Finanzminister abgegeben hat — daß die laufenden Geschäftsschulden, die nach dem § 52 Ziff. 3 nicht abgezogen werden können, nach § 7 an dem ermittelten Gesamtwert des Vermögens abgezogen werden können — ändert nicht viel daran. Nachdem nur die Hälfte der Schulden abgezogen werden kann, wird in der Tat, wenn man die Verhältnisse so nimmt, wie sie wirklich sind, sicher nur eine kleine Anzahl von Geschäftsleuten sein, die dann noch in der Lage sind, so viel Vermögen zu haben, daß von den laufenden Schulden ein Abzug stattfinden kann.

Diese Maßregel scheint mir auch deswegen bedenklich zu sein, weil sie in hohem Grade geeignet ist, unsozial zu wirken. Es sind ja verschiedene Änderungen in das Gesetz hineingebracht worden, die von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß wir die schwächeren Schultern zu entlasten gesucht und die dadurch eintretenden Lücken durch eine stärkere Belastung der Steuerkräftigeren ausgefüllt haben. Hier ist aber eine Bestimmung, die die gesamte Geschäftswelt, ob groß ob klein, trifft, und da bei den Kleinen die Kreditverhältnisse so wie so schon übel sind, so lastet sie auf den Kleinen ganz besonders schwer.

Es ist aber noch ein weiterer besonderer Grund, der mir die Regelung bedenklich erscheinen läßt: Weil durch diese Bestimmung die Banken in besonderem Maße bevorzugt erscheinen. Denn Banken, die mit keinen andern Dingen, als mit ihrem Geldwert und was damit zusammenhängt, zu rechnen haben, ist die Wohlthat des § 52, Ziffer 4 gestattet. Sie haben keine Warenvorräte, keine Rohstoffe; den Banken, den kleinen und den großen, kommt die Wohlthat der neuen Ziffer 4 in vollem Maße zu gut, eine Wohlthat, die aber der übrigen Geschäftswelt, allen denen, die mit Rohstoffen, Warenvorräten usw. zu rechnen haben, versagt ist. Ich glaube nicht, daß es die Absicht des Gesetzes sein kann, gerade diese Betriebe, die besonders gesund und gelbkräftig sind, noch in besonderem Maße zu berücksichtigen. Ich muß die Bedenken, die gegen die Änderung durch die Kommission geäußert worden sind, als berechtigt anerkennen.

Abg. Zehner (Zentr.): Der Herr Abg. Vogel hat gemeint, eine scheinbare Vergünstigung des gewerblichen Kapitals gegenüber dem liegenschaftlichen Besitz nach der neuen Vorlage liege nur deshalb vor, weil der liegenschaftliche Besitz bisher im Vergleich zum gewerblichen Kapital begünstigt gewesen sei. Die Kommission war in ihrer Mehrheit nicht dieser Meinung. Die gewerblichen Kapitalien haben schon bisher einen immerhin weitgehenden Schuldenabzug gehabt, während beim ganzen liegenschaftlichen Vermögen ein derartiger Schuldenabzug nicht gestattet war. Beim gewerblichen Kapital war ferner schon bisher eine Freigrenze bis bis zu 700 M., während beim ganzen liegenschaftlichen Besitz eine derartige Freigrenze nicht bestanden hat. Die Liegenschaften liegen sodann immer klar an der Sonne und auch nicht 5 M. Steuerwert kann der Einschätzung entgegen, während beim gewerblichen Kapital die Einschätzung mehr oder weniger auf der Taxierung des Gewerbesteuerpflichtigen beruht. Daß da leicht eine Neigung, die Sache günstig für den Gewerbesteuerpflichtigen zu schätzen, hervortritt, wird man annehmen können, ohne dem Betreffenden zu nahe zu treten. Wenn man also alle diese Umstände zusammenfaßt, so besteht keine begründete Berechtigung zu sagen, daß die Liegenschaften gegenüber dem gewerblichen Kapital bisher begünstigt gewesen seien.

Es ist sodann, was die Regelung des Schuldenabzugs anbelangt, vom Herrn Kollegen Lehmann gesagt worden, es komme den Warenhäusern nicht zu statten, wenn man den Schuldenabzug so weit ausdehnt, wie nach der Regierungsvorlage in Aussicht genommen war. Der Herr Abg. Lehmann ist hier im Unrecht. Ich bitte ihn nur die Tabelle nachzusehen, die dem Kommissionsbericht auf Seite 126 beigelegt ist. Da erscheinen 4 Warenhäuser und es zeigt sich, daß das eine nach der gegenwärtig geltenden Vorschrift ein gewerbliches Kapital von 499 000 M. und künftig nur noch von 443 000 M. zu versteuern hat. Das zweite hat gegenwärtig 563 000 M. zu versteuern, es würde nach dem Entwurf nur noch 316 000 M. zu versteuern haben. Wieder ein anderes hat gegenwärtig 429 000 M. zu versteuern, es würde nach der Statistik auch in Zukunft 429 000 M. zu versteuern haben. Das ist das einzige Warenhaus, das keinen Vorteil hätte. Dagegen kommt das letzte wieder mit einem ganz bedeutenden Vorteil: Es versteuert gegenwärtig 432 000 M. und würde künftig nur 61 000 M. zu versteuern haben.

Sodann ist aber auch der Herr Abg. Nebmann im Unrecht, wenn er meint, unter dieser von der Kommission beschlossenen Änderung litten sämtliche Gewerbetreibenden. Das ist durchaus nicht richtig. Ich bitte den Herrn Abg. Nebmann, auch einmal die Tabelle Anlage VII in die Hand zu nehmen, die auf der Statistik beruht, die die Grob-Regierung uns vorgelegt hat. Da wird er sich überzeugen, daß die meisten dort aufgeführten Gewerbetreibenden gar keinen Vorteil davon haben, wenn etwa der Schuldenabzug soweit ausgedehnt wird, wie die Regierung das vorgeschlagen hat, sondern nur diejenigen Grobbetriebe, die mit sehr viel fremdem Kredit arbeiten. Der Geschäftsmann aber, der einen normalen Kredit beansprucht, für den ist es ganz gleichgültig, ob die Sache so gemacht wird, wie es bisher ist, oder ob es so gemacht wird, wie der Regierungsentwurf es vorgeschlagen hat. Ich glaube aber, es ist nicht notwendig, daß wir gerade diese großen Betriebe, diese scharfe Konkurrenz für den mittleren und kleineren bürgerlichen Gewerbetreibenden, in bezug auf die gewerbliche Besteuerung begünstigen.

Zu welcher ungerechtfertigten Konsequenzen die Regierungsbestimmung führen würde, ergibt sich aus folgendem: Denken wir uns einmal zwei Brüder, der eine ist ein Landwirt und hat ein Gut, der andere ist ein Kaufmann und betreibt ein Warengeschäft. Beiden Brüdern steht in Aussicht, daß sie in einiger Zeit eine Erbschaft machen werden, sagen wir von je 10 000 M. Der eine kauft sich mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Erbschaft für weitere 10 000 M. Ware, und dann wäre dieser Bruder berechtigt, die Schulden, die er für Anschaffung dieser Ware macht, abzuziehen an dem Wert, den die angekaufte Ware repräsentiert. Er würde also sein Steuerkapital nicht vergrößern, weil die 10 000 M., die er schuldig geworden ist, an dem Wert der Ware selbst wieder abgezogen werden dürfen. Der andere Bruder, der Landwirt ist, kauft mit Rücksicht auf die Erbschaft, die ihm nach einiger Zeit in Aussicht steht, für 10 000 M. Liegenschaften. Die 10 000 M., die er für die gekauften Liegenschaften schuldig bleibt, bilden keine laufende Geschäftsschuld, er könnte also die 10 000 M. ab, die er schuldig geworden ist, nicht bei der Bildung des Spezialkatalogs am Werte der Liegenschaften, die er gekauft hat, abziehen, sondern nur nach § 7. Welcher Grund besteht nun aber dafür, daß Sie dem einen das Recht geben, die 10 000 M. für die Waren nach § 52 ganz abzuziehen, während dem andern, der seine 10 000 M. dazu verwendet hat, Liegenschaften zu erwerben, nur der allgemeine Schuldenabzug nach § 7 zu statten käme. Das wäre eine reine, nackte Begünstigung des Gewerbes, wenn man den Schuldenabzug so

weit ausdehnt, wie die Regierungsvorlage ihn hat regeln wollen! Deshalb bitte ich, es bei den Kommissionsbeschlüssen zu belassen. Diese entsprechen auch dem, was bisher schon bezüglich der Gewerbesteuer Rechtsens war und entspricht auch dem, was der Buchenbergerische Entwurf im Jahre 1899 vorgeschlagen hatte.

Schließlich aber will ich doch auch noch darauf hinweisen, daß dieser Punkt, der Schuldenabzug des gewerblichen Kapitals, Bestandteil des Kompromisses war, und daß, wenn dieser Stein aus dem Kompromiß herausgehoben wird, das Ganze zusammenbricht. Wir werden uns dann auch nicht mehr an den Kompromiß halten und in anderen Punkten so stimmen, wie es uns richtig zu sein scheint.

Abg. Dr. Binz (natl.): Es ist ganz richtig, daß diese Bestimmung einen Bestandteil des Kompromisses bildet. Die Bedenken, die der Herr Abg. Reumann heute geäußert hat, sind in der Kommission vorgebracht und sehr ausgiebig erörtert worden. Die Gründe dieser Bedenken sind an und für sich gewiß zutreffend, und sie können um so eher erhoben werden, als die Großh. Regierung selber diesen erweiterten Schuldenabzug in Vorschlag gebracht hatte. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, möchte ich nur eines feststellen: Was das Gewerbe betrifft, bleibt es nach dem Kommissionsbeschluß bei dem bisherigen gesetzlichen Zustand hinsichtlich des Schuldenabzugs, was die laufenden Schulden anbelangt. Außerdem aber nimmt das Gewerbe an dem allgemeinen Schuldenabzug teil, den das Gesetz für sämtliche Vermögensarten vorsieht. Es kann jeder Gewerbetreibende künftig weiter bis zu 50 Proz. seiner Vermögenswerte Schulden in Abzug bringen. Es bedarf nur der Feststellung dieser Tatsache, um die Uebertreibungen zu entkräften, die aus Interessententzügen da und dort hervorgetreten sind, als ob wir, die wir schließlich dem Kompromiß, wenn auch schweren Herzens, zugestimmt haben, die Interessen des Gewerbes verraten hätten. Ich bitte dem Kommissionsantrag namentlich in diesem Punkte Ihre Zustimmung nicht versagen zu wollen.

Abg. Reumann (natl.): Ich habe es als selbstverständlich angesehen, daß wir, nachdem wir den Kompromiß abgeschlossen haben, uns auch daran halten. Ich werde also im Sinne der Kommissionsbeschlüsse stimmen, ich habe es aber für nützlich und notwendig gehalten, den Bedenken, die ich gegen die Sache habe, Ausdruck zu geben.

Abg. Zehner (Sentr.): Ich will nur im wesentlichen das bestätigen, was der Herr Abg. Binz gesagt hat. Das Gewerbe hat einen doppelten Abzug. Einmal hinten nach § 52 bei der Aufstellung des gewerblichen Katasters und dann noch einmal nach § 7. Schulden, die hinten nach § 52 nicht in Abzug kommen, kommen also bei dem Abzug des § 7 nochmals in Betracht. Ich darf betonen, daß dieser besondere Schuldenabzug nur den gewerblichen Betrieben zugute kommt, und daß keinem anderen Vermögensteil ein derartiger Schuldenabzug zugestimmt ist. Es läßt sich meines Erachtens sehr wohl der Standpunkt vertreten, daß sogar das, was wir nach den Kommissionsbeschlüssen belassen wollten, weggestrichen wird, und daß auch das Gewerbe nur den allgemeinen Abzug hat. Es ist tatsächlich eine Begünstigung des Gewerbes und zwar keine geringe, wenn wir diesen besonderen Schuldenabzug dem Gewerbe zu statten kommen lassen.

Abg. Eichhorn (Soz.): Ich möchte nur, damit keine falsche Auffassung ins Land geht, bemerken, daß allerdings ein doppelter Schuldenabzug bei dem Gewerbe eintritt, daß aber an Stelle des Schuldenabzugs, der beim gewerb-

lichen Betriebskapital eintritt, bei der Landwirtschaft ein progressiver Abzug stattfindet. Das kommt ungefähr auf dasselbe heraus.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort für die Antragsteller erhält

Abg. Vogel (Dem.): Das Beispiel des Herrn Berichterstatters ist nicht sehr einleuchtend. Würde derjenige der beiden Brüder, der die Landwirtschaft betreibt, sich Kühe und Pferde kaufen, dann würde auch er nichts zu versteuern haben.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag Vogel und Genossen wird hierauf mit allen gegen 17 Stimmen (der Demokraten, Sozialdemokraten und des Abg. Fröhlich) abgelehnt.

Zu § 53 bemerken

Abg. Pfefferle (natl.): Der Umstand, daß die Kommission den Absatz 4 dieses Paragraphen gestrichen hat, gibt mir Anlaß, mein Bedauern hierüber auszusprechen. Die Regierungsvorlage hatte die Absicht, den Vor- und Kreditvereinen, die ein Betriebskapital von über 50 000 M. haben, Steuerbefreiung zur Hälfte des Betriebskapitals zu gewähren. Das wäre nichts neues gewesen, das ist der Zustand, wie wir ihn schon viele Jahre gehabt haben, und insofern wäre es wünschenswert gewesen, ihn beizubehalten. Meine Freunde haben in der Kommission auch einen diesbezüglichen Antrag eingebracht, leider ist er aber auch dem Kompromiß zum Opfer gefallen.

Ich finde in diesem Vorgang wenig Entgegenkommen gegenüber dem Mittelstand und vor allem habe ich es sehr bedauert, daß auch die Großh. Regierung hier nicht etwas mehr Widerstandsfähigkeit gezeigt hat. Vielleicht wäre dann der Antrag durchgegangen.

Ich habe vor 2 Jahren anlässlich der Debatte über das Gewerwesen eingehend über die Verhältnisse dieser Kreditvereine gesprochen; ich habe es diesmal unterlassen, weil ich eine derartige Sache nicht zweimal vortragen wollte. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß in den Vor- und Kreditvereinen unseres Landes ein Drittel der Mitglieder Landwirte sind. Ich bin schon über 30 Jahre im Genossenschaftswesen tätig und war lange Zeit Direktor eines derartigen Vereins und ich habe mich davon überzeugt, daß viele dieser Vereine 40 bis 50 Prozent Landwirte als Mitglieder haben, und daß diese Vereine für die Landwirte dasselbe leisten wie die ländlichen Darlehenskassen. Letztere sind meist in kleinen Gemeinden und haben dafür einen kleinen Umfang, während die Vor- und Kreditvereine gewöhnlich sich in den großen Gemeinden und Städten befinden und daher einen größeren Mitgliederstand und Umfang haben. In den Städten kommt alsdann das Gewerbe hinzu, und gerade für die kleinen Gewerbetreibenden ist es von großem Vorteil, daß sie bei diesen Vereinen sich Personalkredit verschaffen können, während ihnen der Bankkredit vielfach verschlossen ist.

Der Herr Abg. Binz hat schon darauf hingewiesen, daß viele dieser Vor- und Kreditvereine gleichzeitig auch Sparkassen sind. Es gibt viele Städtchen in unserem Lande, die wohl einen Vor- und Kreditverein, aber keine Sparkasse haben, und es ist daher auffallend, wenn jetzt alle Gemeindeparkassen von der Steuer befreit bleiben, womit ich durchaus einverstanden bin, während diese Vereine, die doch auch das Sparkassengeschäft mitbesorgen und gerade so wichtige Einrichtungen für die Allgemeinheit sind, so belastet werden. Man scheint eben der Meinung zu sein, die Dividenden, die die Kreditvereine verteilen, seien sehr

erheblich, und das ist wohl der Grund gewesen, der zu dieser Maßnahme geführt hat. Das sind aber eigentlich gar keine Dividenden wie bei den Aktiengesellschaften, es sind ja Vereine auf Gegenseitigkeit. Auch die Haftpflicht, die von den Mitgliedern mit übernommen werden muß, spielt hier eine gewisse Rolle, deshalb ist es auch berechtigt, daß die Mitglieder dafür eine kleine Entschädigung bekommen.

Wenn nun diese Vereine so belastet werden, so ist es wahrscheinlich, daß manche Vereine nur kleinere Gewinne künftig erzielen. Dann werden manche Mitglieder, die diesen Vereinen angehören, die Mitgliedschaft aufgeben und ihr Kapital zurückziehen. In diesem Fall wären aber diese Vereine nicht mehr in der Lage, dem kleinen Mann seinen Personalkredit zu beschaffen oder zu belassen. Das wäre außerordentlich bedauerlich. Es kommt noch ein anderes Bedenken dazu: Es ist nicht ausgeschlossen, daß ab und zu ein Verein, der so große Leistungen an die Staatskasse machen muß — und es ist vorauszu- sehen, daß auch die Gemeindebesteuerung dazu kommt —, den Ausfall auf andere Weise zu decken sucht und sich in Spekulationsgeschäfte einläßt, was vom Standpunkt des Genossenschaftswesens durchaus zu verwerfen ist; das wäre daher ebenfalls bedauerlich.

Aus all diesen Gründen kann ich nur nochmals meinem Bedauern über den Kommissionsantrag Ausdruck geben. Ich weiß aber, daß hier ein Kompromißantrag vorliegt. Ich werde daher keinen Gegenantrag stellen, sondern mich damit bescheiden. Aber es wäre wünschenswert gewesen, wenn insbesondere auch die Groß- Regierung hier wirk- samer eingetreten wäre.

Berichterstatter Abg. Zehner (Zentr.): Ich habe den Herrn Abg. Pfefferle nicht recht verstanden. Ich weiß nicht, ob er in dem Strich des Absatzes 4 des § 53 nur eine Benachteiligung des Gewerbes hat erblicken wollen, jedenfalls hat es zeitweise so geschienen (Abg. Pfefferle: Bis zum gewissen Grade auch der Landwirtschaft, insofern die Landwirte Mitglieder in diesen Vereinen sind). Ich kann nur sagen, daß dieser Strich des Absatzes 4 des § 53 sich auf die landwirtschaftlichen Kreditvereine ebensowohl bezieht als wie auf die gewerblichen Vorschußvereine. Es ist also keine einseitige Rich- tung in diesem Strich zur Geltung gekommen, sondern man war der Meinung, daß derartige Geldinstitute im allgemeinen so wirtschaften, daß sie auch eine kleine Steuer bezahlen können, ohne daß damit der Zweck gefährdet wird, den sie anstreben. Diese Vorschußvereine und Kreditvereine verteilen meines Wissens 6, 7, 8, 9, 10 Proz. (Widerpruch des Abg. Pfefferle) Gewinn auf die eingezahlten Anteile, und bei einem derartigen Gewinn sind wir in der Kommission der Meinung ge- wesen, wenigstens in der Mehrheit, daß eine kleine Steuer bezahlt werden kann, ohne daß dadurch der Geschäfts- betrieb gefährdet wird.

Da übrigens ein Gegenantrag nicht gestellt ist, darf ich Sie einfach bitten, daß Sie für die Kommissions- beschlüsse eintreten.

Zu § 54 liegt ein Antrag der Abgg. Gierich, Schmidt- Bretten und Reiff vor.

Der **Präsident** verliest diesen Antrag (siehe Seite 1626 der Berichte) und erteilt zur Begründung desselben das Wort dem

Abg. Gierich (kons.): Ich war ja auch Mitglied der Kommission und erachte mich infolgedessen in gewissem Sinne an die Kommissionsbeschlüsse gebunden. Bezüg- lich dieses Paragraphen habe ich mir aber, wie die Her- ren zugeben werden, freie Hand vorbehalten.

Der Lauf der Verhandlung hat mich nun dahin belehrt, daß ich für meinen Abänderungsantrag, den ich neulich schon begründete, voraussichtlich keine Mehrheit finden werde, weil alle die anderen Herren, die in der Kommi- sion mitgewirkt haben und ihre Parteiangehörigen sich eben auch dahin einig geworden sind, für den Kommi- sionsbeschluss einzutreten, wenn auch, wie mir gesagt wor- den ist, auch ihnen in gewissem Sinne mein Antrag sym- pathisch war.

Trotzdem möchte ich mir gestatten, einiges zu meinem Antrage zu sagen, den ich eingebracht habe und den ich hiermit wieder zurückziehe (Geisterkeit). Zu meinem Antrag hat der Herr Finanzminister vor- gestern und gestern die beste Begründung gegeben, als er die Mannheimer Auswanderungsgedanken beschwich- tigte. Da hat er gesagt: „Was sodann die Gewerbebe- triebe betrifft, die mit Schulden belastet sind, und zwar mit Schulden bis zum höchsten abziehbaren Betrag oder mehr, so erleiden alle eine ganz bedeutende Ermäßigung: Sie haben zu zahlen bei Betriebskapitalien bis zu 50 000 Mark bloß ein Drittel der jetzigen Steuer, bei Betriebs- kapitalien von 50 000 bis 150 000 M. bloß ein Drittel bis zur Hälfte der jetzigen Steuer und bei Betriebskapi- talien von 250 000 M. und mehr bloß ein Fünftel bis drei Fünftel der jetzigen Steuer. Diese drei Fünftel der jeti- gen Steuer werden aber erst bei einem Betriebskapital von 600 000 M. und mehr erreicht.“ Also, so groß ist die Ermäßigung, die die Großbetriebe unter der neuen Steuer erleiden werden. Es ist also sehr ungerecht, wenn stets von der immensen Belastung gesagt und geschrieben wird, die den Gewerben damit auferlegt werde. Wenn das der Fall wäre, wäre ich auch nicht dafür. Aber die Herren, die in der Kommission mitgearbeitet haben, werden wis- sen, daß ich von Anfang an nachgerechnet habe, wie die Wirkung dieses vorgelegten Steuerentwurfes sein wird. Ich habe mir drei Betriebe herausgenommen und habe ihre seitherige mit der künftigen Veranlagung verg- lichen. Und da finde ich, ein Geschäft, das seither mit 4 961 117 M. veranlagt war, hätte im neuen Steuerge- setz allerdings eine Veranlagung von 8 201 722 M.; aber dann kommt der Schuldenabzug von 50 Proz. und der ermäßigt dieses Steuerkapital auf 4 100 861 M., so daß tatsächlich dieses Geschäft künftighin um über 850 000 M. niedriger veranlagt ist. Nun kommt noch hinzu, daß sei- ter für diese Steuerkapitalien ein Satz von 15 Pf. erhoben worden ist. Künftig werden voraussichtlich nur 10 oder 11 Pf. erhoben werden. Dadurch ermäßigt sich aber noch einmal der Steuerbetrag an sich ganz wesentlich. Ein Geschäft, das seither im allgemeinen 7440 M. be- zahlt hat, wird künftig 5100 M. bezahlen, genießt also unter dem neuen Steuerge- setz trotz dieser Progression von 80 Proz., wie sie jetzt angenommen ist, eine Ermäßigung von 2300 M., also wäre die Progression größer ge- wesen, hätte es diesem Geschäft auch nichts geschadet. Ein anderes Geschäft unter ähnlichen Verhältnissen zahlt jetzt 8303 M. und wird künftig 4260 M. bezahlen, genießt also auch eine Ermäßigung von über 4000 M. Auch die- sem Geschäft hätte es nichts gemacht, wenn die 100pro- zentige Progression anstatt der 80prozentigen angenom- men worden wäre. Ich möchte also den Mannheimer Herren, da wohl doch hier und da in Mannheimer Kreisen mein Name genannt wird, sagen, daß der Gierich es nicht so schlimm mit dem Handel in Mannheim gemeint hat.

Ich will noch eine andere Fassung vorlegen: Ein mitt- leres Gewerbe, wobei auch noch Liegenschaften sind, hat ein Stammkapital von 349 000 M. und bezahlt dafür jetzt 386 M. Steuer ohne die Einkommensteuer, während es künftig 349 M. zu zahlen hat. Die Ermäßigung wäre also 37 M. Nun kommt dazu, daß dessen Ge- bäude und Grundstücke höher anzuschlagen sind, ganz we-

sentlich höher, und daß diese künftighin 100 bis 200 M. mehr Steuer zahlen werden als bisher. Sie sehen also, daß die Steuerreform, die ich als Reform anerkenne, nicht vom Großkapitalisten, sondern vom soliden Mittelstand bezahlt werden muß.

Ich bin auf Grund der heutigen Verhandlung dazu gekommen, meinen Antrag zurückzuziehen, glaube aber, daß die Regierung, wenn dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, bald dazu kommen wird, daß der § 7 mit seinem hälftigen Schuldenabzug ganz nachteilig wirkt.

Da ich nun gerade beim Wort bin, so möchte ich noch etwas zur Sprache bringen, was zwar nicht mit dem § 54 zusammenhängt.

Präsident Dr. Wilkens (unterbrechend): Wenn die Ausführung mit dem § 54 nicht zusammenhängt, so muß ich bitten, daß der Herr Abgeordnete sie anderswo anbringt.

Abg. Gierich: Dann müßte ich bei einem späteren Paragraphen ums Wort bitten.

Präsident Dr. Wilkens: Ich bitte also, daß der Herr Abgeordnete bei einem späteren Paragraphen das Wort nimmt.

Abg. Mayer-Mannheim (natl.): Aus den gleichen Gründen, aus denen es mir leider nicht vergönnt war, für den Antrag Vogel bei § 52 zu stimmen, muß ich auch darauf verzichten, wie ich es schon bei der Generaldebatte zur Sprache gebracht habe, hier einen Antrag einzubringen bezüglich der Ungiltigkeit der Progression, wenn der Steuerfuß über 10 Pf. geht. Ich bin noch immer der Meinung, daß diese Maßregel vollständig gerechtfertigt wäre und habe auch in Privatgesprächen von Herren auf jener Seite des Hauses, des Zentrums, Zustimmung zu dem Gedanken gefunden, aber sie waren der Meinung, daß infolge der besprochenen Vereinbarung neue Anträge nicht eingebracht werden sollten, damit das Gesetz in seiner Totalität zur Verabschiedung gelangen könne. Der Zweck, den ich im Auge habe, läßt sich vielleicht auch in späterer Zeit noch erreichen; denn die Feststellung des Steuerfußes hat ja durch den Landtag später zu geschehen, und da wird es dann möglich sein, den Antrag, den ich nach wie vor für durchaus zweckmäßig halte, einzubringen.

Zu den §§ 57 und 58, erklärt

Abg. Gierich (Soz.): Wir werden gegen den § 57 und den § 58 stimmen. Nach der Gestaltung, die bisher das Gesetz erlangt hat, sind wir nicht in der Lage, für diese beiden Paragraphen zu stimmen.

Bei der darauf folgenden Abstimmung werden die §§ 57 und 58 mit allen gegen 10 (sozialdemokratische) Stimmen angenommen.

Zu Abschnitt IV (§§ 59—66) erhält zunächst das Wort Abg. Obkircher (natl.): Die Veranlagung für den Steuerpflichtigen findet nach dem Stand seines Vermögens an einem gewissen Tage statt, normaler Weise nach dem Stand des Vermögens am 1. April des betreffenden Jahres, ausnahmsweise nach dem Stand des Vermögens an einem andern Tage. Bei den gewerblichen Betriebskapitalien ist in dieser Beziehung im § 53 Abs. 2 eine Ausnahme gemacht, ausgehend von dem Gedanken, daß die gewerblichen Unternehmungen, die Jahr für Jahr an einem, nach den Verhältnissen des betreffenden Geschäftes sich ergebenden Tage, der nicht immer der 1. April sein muß, ihre Bilanz und ihre Inventur aufmachen, bei dieser Gelegenheit auch die Kurse von etwa vorhandenen Wertpapieren u. dgl. feststellen und die-

jenigen Schätzungen vornehmen, die nötig sind, um den Wert von gewissen anderen Papieren, die keinen Kurs haben, festzustellen. Man hat bestimmt, daß da, wo Inventur und Bilanz der betreffenden gewerblichen Unternehmungen nicht auf den 1. April aufgemacht werden, die Steuererklärung nicht nach dem Stand des gewerblichen Betriebsvermögens nach dem Stande vom 1. April, sondern nach dem Tage abzugeben ist, auf den der Abschluß gemacht worden ist. Das ist eine durchaus zweckmäßige und aus den Verhältnissen des gewerblichen Unternehmens sich gleichsam von selbst ergebende Bestimmung, die den Steuerpflichtigen wesentlich erleichtert, seine Steuererklärung abzugeben; denn würde diese Bestimmung nicht bestehen, so würden diese Unternehmungen genötigt sein, in jedem Jahre zweimal Inventur und Bilanz aufzustellen, nämlich auf den 1. April behufs Abgabe der Steuererklärung und an dem andern Tag, an dem es aus geschäftlichen Gründen zweckmäßig ist.

Ich glaube nun, daß eine ähnliche Bestimmung sich auch für diejenigen Kapitalisten empfiehlt, die gewohnt sind, ganz in kaufmännischer Weise über ihr Kapitalvermögen Buch zu führen und die auch Jahr um Jahr Inventur und Bilanz aufmachen. Es gibt eine große Anzahl von Kapitalisten, die das tun, teils solche, die früher in einem gewerblichen Unternehmen gestanden sind und das Zweckmäßige dieses Verfahrens kennen gelernt haben, teils die noch in gewerblichen Unternehmungen stehen und außerdem noch Kapitalvermögen haben, auch sonst eine große Anzahl von Männern, die wegen der Bedeutung ihres Kapitalvermögens in dem Stand ihres Vermögens Ordnung halten müssen und aus diesem Grunde zur kaufmännischen Buchführung greifen. Diese Personen sind gewohnt, nicht etwa auf den ersten April Inventur und Bilanz zu machen, sondern gewöhnlich auf den 31. Dezember, und ganz dieselben Gründe, die für die Ausnahmbestimmung bei dem gewerblichen Kapitalvermögen sprechen, scheinen mir auch bei diesen Besitzern von Kapitalvermögen, die in kaufmännischer Weise Buch zu führen gewohnt sind, vorzuliegen. Ich möchte mir deshalb erlauben, einen Antrag einzubringen, der bereits die Unterschriften Obkircher, Dr. Mantenhorn und Rebmann erhalten hat und dahin lautet:

„Hohes Haus wolle beschließen: An den § 63 als weiteren fünften Absatz beizufügen: „Bei Steuerpflichtigen, die in kaufmännischer Weise über ihr Kapitalvermögen Bücher führen, ist, falls der regelmäßige Jahresabschluss nicht auf den 1. April erfolgt, der Tag, auf den der letzte regelmäßige Jahresabschluss gemacht ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen.“

Also eine Bestimmung, die sich streng an die betreffende Bestimmung bei den gewerblichen Betriebskapitalien anschließt, und die, wenn sie in das Gesetz hineingenommen wird, geeignet ist, den Besitzern von Kapitalvermögen die Abgabe ihrer Steuererklärung wesentlich zu erleichtern, aber auf der anderen Seite auch größere Garantie zu bieten dafür, daß die Steuererklärung auch wirklich nach dem Stande des vom Gesetze bestimmten Tages abgegeben wird. Denn der weniger gewissenhafte steuerpflichtige Besitzer von Kapitalvermögen wird, wenn diese Ausnahmbestimmung nicht im Gesetz steht, dennoch darnach handeln. Er wird nur schwer dazu übergehen, zweimal im Jahr sich die Arbeit der Inventur zu machen und wird der Steuererklärung einfach den Stand seines Vermögens zu Grunde legen, der vorhanden war, als er den letzten regelmäßigen Abschluß seiner Bücher gemacht hatte. Wir werden also, wenn wir diesen Antrag in das Gesetz hineinbringen, dafür sorgen, daß diese vielleicht gewohnheitsmäßige Behandlung von Seite der Besitzer von Kapitalvermögen künftig mit dem Gesetz in Übereinstimmung sich befindet.

Zu dem gleichen § 63 wollte ich noch ein paar weitere Bemerkungen machen. Es ist in dem Absatz 2 des § 63 vorgegeschrieben, daß Wertpapiere, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem, anderenfalls mit ihrem Verkaufswert veranlagt werden. Da entstehen verschiedene Zweifel. Was heißt Börsenkurs in Deutschland? Wir haben verschiedene Börsen, Frankfurt, Berlin usw.; welche Börse ist für diesen Kurs maßgebend? Ferner: Es finden im Kursblatt Notierungen statt, nicht bloß für diejenigen Werte, die an dem betr. Tage zum Verkauf gekommen sind, sondern es befinden sich in den betr. Notierungen im Kursblatt auch besondere Bemerkungen, z. B. „angeboten“ oder „gefragt“ oder „bezahlt.“ Das bloß angebotene Papier ist nicht verkauft, der Preis, um den es angeboten ist, kann unmöglich der Steuerfaktierung zu Grunde gelegt werden. Dasselbe gilt von dem Preise, um den ein Papier verkauft werden wollte, für das sich aber kein Käufer gefunden hat, wo also auch ein Abschluß nicht stattgefunden hat. Man wird nur da von einem Börsenkurs im Sinne des Gesetzes sprechen können, wo ein Abschluß zustande gekommen ist, wo also im Kursblatt notiert ist: „bezahlt.“

Wie soll es nun gehalten werden, wenn ein Papier auf dem für die Steuerveranlagung maßgebenden Tag im Kursblatt überhaupt nicht notiert ist? Welcher Kurs ist nun maßgebend für die Steuererklärung? Man wird sagen, dann geht man eben ein paar Tage zurück bis zu dem Tage, wo eine Notierung stattgefunden hat. Aber wie, wenn längere Zeit hindurch solche Notierungen nicht stattgefunden haben, wie, wenn ein Papier vor längerer Zeit vielleicht zu einem hohen Kurs notiert war, und nachher die Unternehmung durch ein plötzliches Ereignis in Gefahr gekommen ist und aus dem Grunde in den folgenden Wochen oder Monaten eine Notierung bei der Börse überhaupt nicht stattgefunden hat — denken wir z. B. an die Treberaktien —, soll da der Steuerpflichtige genötigt sein, den letzten hohen Kurs, der zuletzt im Kursblatt notiert war, seiner Erklärung zugrunde zu legen? Sie werden gewiß mit mir sagen: Nein, das kann ihm nicht zugemutet werden. Dann wird man sagen: Da muß eben eine Schätzung der betr. Werte vorgenommen werden. Aber wer soll diese Schätzung vornehmen? Der betr. Steuerpflichtige wird geneigt sein, bei der Steuererklärung sie möglichst nieder zu stellen, ein anderer hat andere Anschauungen, und der Steuerkommissär wird in den meisten Fällen nicht in der Lage sein, in irgend einer zuverlässigen Weise eine Schätzung vorzunehmen. Ich möchte sagen, das ist überhaupt Gefühlssache, und der Optimist und der Pessimist haben hier ihr freies Spiel.

Dann weiter: Bei Aktien steigt der Wert bis zu dem Zeitpunkt, wo der Dividentenupon abgetrennt wird, und an dem Tage, wo dieser Abschnitt erfolgt, fällt der Kurs mit einem Schlage um den Betrag der vorher vermuteten Dividende. Welcher Kurs ist nun maßgebend? Der Kurs ohne Rücksicht auf die Dividende oder der Kurs mit Berücksichtigung der Dividende? Ich glaube, richtigerweise der Kurs nach Abzug der Dividende; der steht aber nicht im Kursblatt.

Welchen Betrag soll der Steuerpflichtige seiner Erklärung zugrunde legen, wenn ein Kurs auf einer deutschen Börse überhaupt für das betr. Papier nicht vorhanden ist? Es heißt: den Verkehrswert. Dasselbe gilt von Papieren, die deshalb nicht im Kursblatt erscheinen, weil sie in festen Händen sind, also überhaupt nicht gehandelt werden, dazu gehören z. B. Aktien von Familiengründungen. Wie und von wem soll da die Schätzung vorgenommen werden? Das bietet alles außerordentlich große Schwierigkeiten, und der Steuerkommissär allein, auch der Schätzungsrat wird nicht in der Lage sein, in zuverlässiger Weise die Schätzung vorzunehmen.

Sie werden fragen, warum ich diese Schwierigkeiten und Unsicherheiten hervorhebe. Ich tue es deshalb, um damit die Behauptung zu verbinden, daß es nicht gut war, in diesem vorliegenden Gesetzentwurf bezügl. des Kapitalvermögens von dem Ertragswert-Prinzip abzugehen und überzugehen zum Verkehrswert-Prinzip. Ich will Ihnen gleich zeigen, daß das auch noch auf einem anderen Gebiet sehr unangenehme und unzulässige Folgen hat. Man hat das Verkehrswertprinzip als das Prinzip des Gesetzes hingestellt, aber doch nur, um es sofort wieder in sehr wichtigen Beziehungen zu durchbrechen. Ich erinnere an die Freilassung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien von 20000 M. abwärts, an die Degression bei den nichtklassifizierten Grundstücken und an die Progression bei den gewerblichen Betriebskapitalien. Die Durchbrechung ist von mehreren Rednern bei der allgemeinen Debatte über dieses Gesetz auch schon hervorgehoben worden. Dann aber ist in diesem Gesetz auch als ein grundlegendes Prinzip hervorgehoben worden, daß der wirtschaftlich Schwache geschont und der wirtschaftlich Starke stärker herangezogen werden solle. Dabei hat man nun den Kapitalisten, den Besitzer von Kapitalvermögen, wenn sein Kapitalvermögen mehr als 1000 M., beträgt, offenbar als den unter allen Umständen wirtschaftlich Starke angesehen, mit Ausnahme der Witwen und Waisen und der erwerbsunfähigen Personen, bezüglich welcher bestimmt ist, daß, wenn sie einschließlich der Rente aus ihrem Kapitalvermögen nur ein Gesamteinkommen von 900 M. und darunter haben, von der Steuer frei sein sollen. Ich glaube aber die Annahme, daß diese Besitzer von Kapitalvermögen unter allen Umständen, auch abgesehen von den eben erwähnten Ausnahmen, zu den steuerkräftigen Elementen gehören, ist doch nicht durchaus zutreffend. Denken Sie an einen Fabrikarbeiter, der Ersparnisse gemacht, der sie auf der Sparkasse angelegt hat, um für die Zeit, wo seine Kinder mehr Kosten für die Erziehung verursachen, oder für die Zeit seiner alten und kranken Tage etwas zu haben oder um seine Hinterbliebenen zu versorgen. Denken Sie an einen Dienboten, oder an eine arme Näherin, die sich ein Sparkassenbuch angelegt hat, um für die Zeiten der Not einen Sparpfennig zu haben, und denken Sie, daß dieser Sparpfennig nun über tausend Mark angewachsen ist. Denken Sie aber auch an die große Zahl von kleinen, auch von mittleren Beamten, die sich aus ihrer schmalen Bezahlung oder aus andern Quellen kleine Ersparnisse erübrigen und durch Anlegung eines Sparkassenbuches oder durch Anlegen in sicheren Werten für die Zeit der Not einen Sparpfennig zurückgelegt haben. Denken Sie endlich noch an die Witwen und Waisen: insbesondere an die Waisen, die ja durch gesetzliche Vorschriften gezwungen sind, in sichern und daher geringer verzinslichen Werten ihr Vermögen anzulegen. Sie werden zugeben, daß es richtig ist, wenn ich sage, daß die Annahme, daß auch diese Besitzer von Kapitalvermögen zu den steuerkräftigen Elementen gehören, durchaus nicht richtig ist.

Bezüglich all der Besitzer von Kapitalvermögen, die aus Vorsicht oder infolge gesetzlichen Zwanges ihr Vermögen in gering verzinslichen Werten angelegt haben, bringt das Gesetz eine sehr wesentliche, einschneidende Verschlechterung, während es für die Besitzer, die ihr Vermögen in hochverzinslichen und weniger sicheren Papieren anlegen, eine wesentliche Verbesserung bringt.

Ich habe hier eine Zusammenstellung. Nehmen Sie vier Personen, die ihr Vermögen nach verschiedenen Grundsätzen anlegen:

A ist vorsichtig und legt sein Kapital von 30000 Mk. an in $3\frac{1}{2}$ prozentigen badischen Eisenbahnobligationen. Er hat dafür rund 30000 Mk. auszugeben und bezieht einen Zins von 1050 Mark. Das Steuerkapital, welches er bisher zu versteuern hatte, war 20 mal 1050 macht also 21000 Mk. Künftig hat er den Börsenkurs zu versteuern, also 30000 Mk. Bei Annahme des früheren Steuerfußes von 10 Prozent bei der Kapitalrentensteuer (der Fuß von 12 Pf. war ja nur ausnahmsweise für eine Budgetperiode genehmigt) hatte er an Kapitalrentensteuer zu entrichten: 21 Mk.; künftig bei Annahme des Steuerfußes von 11 Pf. hat er 33 Mk. zu zahlen, also 12 Mk. mehr.

B. Derjenige, der sein Kapital in einer vierprozentigen ersten Hypothek angelegt hat, erhielt einen Zins von 1200 M. Das Steuerkapital, welches bisher seiner Kapitalrentensteuer zu Grunde gelegt war, war 24000 M., künftig wird es 30000 M. sein. Er hatte bisher eine Steuer von 24 M. zu bezahlen und wird künftig eine solche von 33 M. zu bezahlen haben, also 9 M. mehr.

C. Der andere, der sein Kapital von 30000 M. in Industripapieren angelegt hat, die einen Kurs von 150 haben, konnte dafür 20 Aktien für 30000 M. erwerben. Wenn die Dividende 8 Proz. betragen hat, war seine Einnahme 1600 M.; sein Steuerkapital, welches der Kapitalrentensteuer bisher zu Grunde zu legen war, betrug 32000 M.; künftig wird es nur 30000 M., also weniger betragen. Er hatte bisher 32 M. zu bezahlen und wird künftig 33 M. zu bezahlen haben, also 1 M. mehr.

D hat seine 30000 M. in Industripapieren angelegt, die einen Kurs von 200 M. hatten; er hatte sich für diese 30000 M. 15 Aktien gekauft. Wenn er eine Dividende von 14 Proz. bekommen hatte, bezog er 2100 M. Sein Steuerkapital betrug bisher 42000 M., künftig wird es 30000 M. betragen. Er hatte bisher zu bezahlen 40 M., künftig wird er 33 M. Steuer bezahlen, also 7 M. weniger.

Nun vergleichen Sie die betreffenden Zahlen noch einmal.

A bezog 1050 M.; hatte bisher 21 M. zu bezahlen und wird künftig 33 M. bezahlen: bisher waren es 2 Proz. seiner Einnahmen, künftig werden es sein 3,11 Proz. seiner Einnahmen.

B bezog 1200 M. Einnahme, er hatte 24 M. Steuer zu bezahlen und wird künftig 33 M. Steuer bezahlen müssen. Bisher war der Steuerbetrag 2 Proz. seines Einkommens, künftig wird es 2,75 Proz. sein.

C bezog 1600 M.; er bezahlt 32 M. und wird künftig 33 M. zu bezahlen haben: bisher 2 Proz. seines Einkommens, künftig 2,06 Proz. seines Einkommens.

D bezog 2100 M. und hatte zu bezahlen 42 M., das ist 2 Proz. seines Einkommens. Er wird künftig zu bezahlen haben 33 M.; das ist 1,57 Proz. seines Einkommens.

Sie sehen also, es ist richtig: Wer sein Kapital in sichern Papieren anlegt — und das sind Existenzen, die man bei der Besteuerung besonders berücksichtigen sollte —, wird künftig nicht unerheblich stärker zur Steuer herangezogen als der andere, der sein Kapital in weniger vorsichtiger, in spekulierender Weise angelegt hat. Der jetzt vorgeschlagene Besteuerungsmodus bedeutet förmlich einen Anreiz, sein Kapital in weniger guten, weniger sicheren Papieren anzulegen.

Wenn diese kleinen und vorsichtigen Kapitalisten, wenn insbesondere die Wittwen und Waisen auch, dem Zeitgeiste entsprechend, ihre Organisation besitzen würden, dann würden sie ganz gewiß eine Petition an den Landtag eingereicht haben, und ich bin überzeugt, die Steuertommision würde diese Petition mit ganz beson-

derer Sorgfalt behandelt haben. Das ist nun aber nicht geschehen. (Zuruf des Abg. Eichhorn.) Auf Sie allein würdr es nicht angekommen sein.

Nun ich weiß, daß es nicht von Erfolg sein würde, wenn ich einen Abänderungsantrag stellen würde, aber ich konnte nicht umhin, auf diese Gesichtspunkte, selbst wenn sie in der Kommission schon erörtert worden sind, hier im Plenum hinzuweisen und die Bedenken hervorzuheben, die meines Erachtens diesem Besteuerungsmodus entgegengebracht werden müssen. Ich hätte geglaubt, es hätte sich bei der Kapitalbesteuerung das bisherige System ebensogut aufrecht erhalten lassen, wenn es auch eine Durchbrechung des Prinzips enthält, wie solche Durchbrechungen in diesem Gesetz in einer ganzen Reihe von anderen Beziehungen geschehen sind.

Zu § 61 erhalten das Wort

Abg. Eichhorn (Soz.): Bei § 61 will ich mir eine Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Obkircher gestatten. Der Herr Kollege Obkircher scheint es falsch aufgefaßt zu haben, als ich ihm zurief, es würde eine Petition der kleinen Kapitalbesitzer, wenn sie an den Landtag gekommen wäre, wahrscheinlich nicht berücksichtigt worden sein, denn er meinte, auf mich allein würde es nicht ankommen. Ich will dem Herrn Kollegen Obkircher bemerken, daß ich ganz entsprechend den Anträgen, die wir bei anderen Vermögensarten gestellt haben, die unteren Stufen frei zu lassen, auch hier in der Kommission beantragt habe, das Kapitalvermögen bis zu 3000 M. frei zu lassen. Dieser Antrag ist in der Kommission abgelehnt worden. Es wäre daher eine Petition der kleinen Kapitalisten, die Herr Kollege Obkircher schützen wollte, sehr wahrscheinlich ebenso einmütig gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt worden, wie unser Antrag gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt worden ist.

Ich trete im übrigen den durchaus zutreffenden Ausführungen des Herrn Kollegen Obkircher bei, und ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit heute morgen darauf verwiesen, daß bisher Kapitalvermögen bis zu 2000 Mark, sofern es auf einer Sparkasse angelegt und dort verzinst wird, frei gelassen war. In Zukunft werden diese kleinen Kapitalbesitzer schlechter gestellt sein als bisher, insofern sie schon mit 1000 Mark beizugezogen werden. Ich will hinzufügen, daß ich das für eine außerordentliche Ungerechtigkeit halte; denn es gibt eine ganze Reihe Leute, die so ein paar Mark unter großen Opfern und Entbehrungen aufsparen bis zu den Tagen ihres Alters, und die nun zur sogenannten Vermögenssteuer herangezogen werden. Wenn wir heute nicht beantragt haben, die Steuergrenze auch auf 3000 Mark festzusetzen, so geschah das nur aus dem Grund, weil man uns heute jede Erleichterung der kleinen Leute glatt abgelehnt hat, und der Herr Kollege Obkircher wird wohl auch keinen Antrag stellen.

Denn einem Versuch der Abänderung steht eine unübersteigbare Mauer, der sogenannte Kompromiß gegenüber, an dem alles scheitert. Es macht einen eigenartigen Eindruck, daß Herren von Ihrer Seite (zu den Nationalliberalen gewendet) zustimmend über Verbesserungen reden und doch dagegen stimmen, und daß der Herr Abg. Gierich einen Antrag einbringt und begründet und ihn dann zurückzieht aus Rücksicht auf den Kompromiß (Abg. Dr. Vinz: Das ist immer so gewesen!). Man hat den Eindruck, als ob die ganzen Verhandlungen im Plenum zu einer Komödie werden und nicht ernst zu nehmen sind (Bravo bei den Sozialdemokraten).

Präsident Dr. Wilkens: Der letzte Ausdruck verdient eine Rüge. (Abg. Eichhorn: Das kann ich mir denken!)

Ich halte diesen Ausdruck parlamentarisch nicht für zulässig. Ich muß ihn daher beanstanden.

Präsident des Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker: Der Herr Abg. Obkircher hat lebhaft Bedenken gegen die Grundsätze desjenigen Teils der Regierungsvorlage erhoben, der sich auf die Besteuerung des Kapitalvermögens bezieht. Er hat geglaubt, es wäre richtiger gewesen, wenn wir bei der Kapitalbesteuerung die Veranlagung nach dem Verkehrswert nicht durchgeführt, sondern bei der bisherigen Weise der Berechnung des Kapitalwertes aus dem Ertrag stehen geblieben wären. Nun muß ich sagen: Wenn man eine Vermögensbesteuerung überhaupt auf den Verkehrswert gründen will, dann wird man doch beim Kapitalvermögen am allerechtesten die Veranlagung nach dem Verkehrswert bewirken müssen. Denn nirgends kann man den Verkehrswert leichter feststellen als beim Kapital. Bei den gewöhnlichen Formen desselben wird er repräsentiert durch den Nennwert, bei den Wertpapieren stellt er sich dar in dem Kurswert der Börsen, der mit Leichtigkeit aus den Kursblättern ersehen werden kann. Es mag auch hier, wie der Herr Abg. Obkircher richtig hervorgehoben hat, in vereinzelten Fällen Schwierigkeiten geben. Allein das sind Seltenheiten gegenüber der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen das Kapital in landläufigen Papieren angelegt ist, deren Kurswert sich leicht feststellen läßt. Ich glaube deshalb, daß vom grundsätzlichen Standpunkt aus nichts dagegen einzuwenden ist, daß wir gerade beim Kapitalvermögen die Veranlagung nach dem Verkehrswert aufgenommen haben.

Ich muß nun zugeben, daß durch diese Art der Veranlagung gegenüber dem jetzigen Gesetz eine sehr wesentliche und einschneidende Verschiebung eintritt zu Ungunsten derjenigen Kapitalbesitzer, die ihr Vermögen in soliden Papieren angelegt haben. Aber der Grund hievon liegt, gerade wie bei der bisherigen Veranlagung der Grundstücke und Häuser, darin, daß auch die Veranlagung der Kapitalbesitzer nach Grundsätzen erfolgte, die vielleicht zu der Zeit richtig waren, wo sie aufgestellt worden sind, die aber inzwischen vollständig veraltet sind. Als im Jahre 1874 die jetzige Bestimmung im Kapitalrentensteuergesetz getroffen wurde, daß der Wert eines Kapitals aus seinem Ertrag, multipliziert mit 20, zu berechnen sei, so hat das den damaligen Verhältnissen vollständig entsprochen. Damals konnte man noch sein Geld zu 5% Zins anlegen und der Kapitalisierungsfaktor von 20 entsprach durchaus den Verhältnissen. Im Laufe der Jahre haben aber die Verhältnisse des Geldmarktes eine vollständige Umwandlung erfahren und der Zinsfuß ist allmählich zurückgegangen bis auf den heutigen Stand von $3\frac{1}{2}$ bis höchstens $3\frac{3}{4}$ %. Wäre nun, wie dies eigentlich hätte geschehen sollen, die Gesetzgebung über die Kapitalbesteuerung der Veränderung der Geldmarktverhältnisse entsprechend umgestaltet worden, so wäre der Multiplikator von 20 von Zeit zu Zeit erhöht worden und heute auf $28\frac{1}{2}$ angekommen. Wenn Sie aber den heutigen Zinsertrag mit dem Multiplikator von $28\frac{1}{2}$ multiplizieren, dann würden Sie fast vollständig an die Kurswerte herankommen.

Wenn wir bei der Veranlagung des Kapitalvermögens auch für die Zukunft von dem Zinsertrag ausgehen wollten, so könnten wir jedenfalls an dem Multiplikator von 20 nicht festhalten, wir müßten vielmehr den richtigen Multiplikator von $28\frac{1}{2}$ annehmen und würden bei unseren badischen Staatspapieren, um dieses naheliegende Beispiel heranzuziehen, auf einen Veranlagungswert von nahezu 100 kommen, also gerade auf den Kurswert dieser Papiere. Ich glaube also, wenn sich die Kapitalisten beschweren, daß ihnen das gegenwärtige Gesetz zu

nahe trete, so müssen sie sich erinnern, daß sie wie die Landwirte und Häuserbesitzer eben bisher steuerlich außerordentlich begünstigt waren. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn die soliden Papiere wegen ihrer Sicherheit einen hohen Vermögenswert haben und deshalb durch die Vermögenssteuer verhältnismäßig stärker belastet werden, als minder solide Werte, sie ihres geringen Zinsertrags wegen bei der Einkommensteuer schonlicher behandelt werden, als die hohen Erträge abwerfenden, aber weniger sicheren Papiere. Wenn man ein richtiges Bild von der Besteuerung des Kapitals gewinnen will, so muß man die Belastung durch beide Besteuerungsarten ins Auge fassen. (Abg. Eichhorn: Siehe Landwirtschaft.)

Ich halte es auch für durchaus wünschenswert, daß die Kapitalisten sich nicht bloß Staatspapiere und Pfandbriefe zulegen, sondern sich auch an industriellen und anderen wirtschaftlichen wenn auch etwas riskanteren Unternehmungen beteiligen. Das soll ganz gewiß nicht der kleine Kapitalbesitzer tun, aber der wohlhabende und reiche Kapitalbesitzer täte meines Erachtens Unrecht, wenn er sein Geld nur in ganz soliden Staatspapieren anlegen wollte. Er leistet der Volkswirtschaft einen größeren und wichtigeren Dienst, wenn er sich auch an anderen wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt und wenn er auf diese Weise sein Geld in den Dienst der Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen stellt.

Soviel über diese Frage der Veranlagung des Kapitalvermögens. Ich glaube, daß alles in allem die Regierungsvorlage in dieser Beziehung das Richtige getroffen hat. Die wirklich schwachen Existenzen sind durch die Bestimmung im § 51 Ziffer 5 geschützt, wonach Witwen, elternlose Minderjährige und Erwerbsunfähige, soweit deren Einkommen 900 M. nicht erreicht, mit ihren Kapitalien überhaupt nicht zur Vermögenssteuer beigezogen werden.

Nun hat der Herr Abg. Obkircher noch auf einige Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die sich bei der Besteuerung des Kapitalvermögens nach dem Verkehrswerte ergeben können, und es ist richtig, daß hier die gesetzlichen Bestimmungen nicht alle möglichen Fälle vollständig erschöpfen, sondern sich auf die Feststellung der leitenden Gesichtspunkte beschränken. Aber ich glaube, daß das auch vollständig genügt. Die von dem Herrn Abg. Obkircher aufgeworfenen Fragen werden ihre Erledigung am besten in der Vollzugsverordnung finden.

Abg. Behner (Zentr.): Ich will zu dem, was der Herr Abg. Obkircher gesagt hat, nur bemerken: Daß infolge des Uebergangs von der Besteuerung des Ertrags der Kapitalien zu der Besteuerung des Werts derselben eine gewisse Verschiebung eintritt, war der Kommission selbstverständlich nichts neues; das steht schon in der Begründung zum Regierungsentwurf. Wir waren aber ebenso, wie es der Herr Finanzminister ausgeführt hat, der Meinung, daß, wenn irgendwo der richtige Platz zur Besteuerung des Vermögenswertes ist, daß das bei der Besteuerung der Kapitalien der Fall ist, weil da der Vermögenswert am besten festgestellt werden kann.

Auch das hat die Kommission nicht abgehalten, zu diesem neuen Prinzip überzugehen, daß nun die soliden Papiere schärfer herangezogen werden, weil wir der Meinung waren, die auch der Finanzminister ausgeführt hat, daß eben der Multiplikator 20 ein zu niedriger ist. Es ist ja auch der Multiplikator bei der Einschätzung des Walbes von 23,6 auf 25 erhöht worden. Wenn man bei der Besteuerung des Kapitals nach seinem Werte hätte bleiben wollen, dann hätte man

jedenfalls den Multiplikator heraufsetzen müssen auf eine ganze beträchtliche Höhe.

Die Schwierigkeiten, die der Herr Abg. Obkircher bei der Feststellung des maßgeblichen Börsenkurses hervorgehoben hat, die scheinen mir wirklich kein Grund zu sein, uns von einem Uebergang zur Besteuerung des Wertes abzuhalten. Ich glaube, obgleich ich in Börsenangelegenheiten nicht sonderlich vertraut bin — der Herr Abg. Mayer ist mir sicherlich in dieser Beziehung weit überlegen —, ich wäre ohne weiteres doch im Klaren, wie alle die Fragen, die Herr Obkircher angebeutet hat, zu entscheiden sind.

Was z. B., um nur eines zu berühren, die Frage anlangt, welcher Börsenkurs anzuwenden ist, der Berliner oder der Frankfurter, so glaube ich, wird auch der Herr Abgeordnete Obkircher, wenn er in der Praxis darüber zu entscheiden hätte, sagen müssen: Wenn in Karlsruhe oder Freiburg ein Papier, das sowohl in Frankfurt als auch in Berlin notiert wird, nach dem Börsenkurs gewertet werden soll, so ist der Frankfurter Börsenkurs maßgebend; denn dieser Kurs ist für Süddeutschland der übliche und in allen Blättern aufgeführt. Wenn es sich aber um ein Papier handelt, das nur an der Berliner Börse gehandelt wird, in Frankfurt aber nicht, dann ist selbstverständlich der Berliner Börsenkurs maßgebend, denn dann muß man eben das Papier, wenn man es verkaufen will, an der Berliner Börse verkaufen lassen und nicht an der Frankfurter. So glaube ich, könnte man ohne Schwierigkeiten auch alle die anderen Streitfragen, die Herr Obkircher angebeutet, leicht entscheiden. Ich werde aber auf diese Punkte nicht weiter eingehen.

Was aber den Antrag anbelangt, den er eingereicht hat dahin, es solle in den § 63 der neuen Fassung oder in § 59 der Regierungsvorlage eine Bestimmung gebracht werden, ähnlich wie sie bei der Feststellung des gewerblichen Vermögens besteht, daß, wenn von einem Kapitalisten eine Bilanz nicht auf den 1. April, sondern auf einen früheren Zeitpunkt, etwa den 1. Januar, aufgestellt ist, dann der Stand dieser Bilanz maßgebend sein solle, so hat diese Frage die Kommission nicht beschäftigt, und ich kann also hierzu namens der Kommission eine bestimmte Stellung nicht einnehmen. Ich kann aber für meine Person und ich glaube, daß das ungefähr auch den Anschauungen der Kommission entsprechen würde, wenn sie sich mit der Frage beschäftigt hätte, erklären, daß meines Erachtens prinzipielle Bedenken gegen diesen Antrag nicht vorliegen. Aber ich bin der Meinung, daß ein großes praktisches Bedürfnis für einen derartigen Antrag ebenso wenig vorliegt. Es wird nur selten vorkommen, daß ein Kapitalist über seine Kapitalien kaufmännisch Bücher mit Aufstellung förmlicher Bilanzen führt. Das werden doch nur Leute sein, die einen recht großen Kapitalbesitz haben und die häufiger Umsätze in ihren Papieren machen. Der gewöhnliche Kapitalist, auch bis zu einem ziemlich hohen Betrag hinaus, wird zwar natürlich auch gewisse Aufzeichnungen über seine Papiere machen. Aber kaufmännische Bücher, Bilanzstellungen werden selten sein. Ein großes Bedürfnis scheint mir also nicht vorliegen.

Zu § 63 und dem zugehörigen Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. bemerkt:

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geh. Rat Becker: Ich kann mich bezüglich des Antrags Obkircher zu dem § 63 den Ausführungen des Herrn Berichterstatters anschließen. Ich habe keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Antrag, kann aber andererseits auch nicht anerkennen, daß ein großes praktisches Bedürfnis dafür vorliegt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Obkircher und Gen. mit 35 gegen 32 Stimmen (der Sozialdemokraten, des Abg. Fröhlich, eines Teils der Nationalliberalen und der Demokraten) abgelehnt.

Zu § 66 ist ein Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen. eingegangen:

„Die Unterzeichneten beantragen, in dem § 66 anstatt 20 000 M. 5 000 M. zu setzen.“

Zur Begründung desselben erhält das Wort:

Abg. Eichhorn (Soz.): Ich brauche nicht viel zur Begründung zu sagen. Ich habe meinen Standpunkt bereits in der Kommission erörtert und will nur kurz wiederholen, daß mir der Betrag von 20 000 M. viel zu hoch gegriffen erscheint. Eine Feuerversicherungsgesellschaft hat mir freundlicherweise Angaben über die Höhe der Versicherungsbeträge gemacht; daraus geht hervor, daß von den Versicherungen über Haushaltungsjahresnisse nur 18 Proz. über Beträge von mehr als 10 000 M. laut n. Wenn man nun bedenkt, daß die Versicherungssumme in der Regel mindestens um 20, vielleicht 25 Proz. höher als der wirkliche Wert ist, der bei der Steueranlagung angerechnet würde, und wenn man dann 20 000 statt der 10 000 M. nimmt, dann würden wir vielleicht kaum auf 3—4 Proz. sämtlicher vorhandenen Haushaltungen kommen, die unter die Vermögenssteuer fallen. Nun sind wir der Meinung, daß jemand, der ein Haushaltungsjahresnisvermögen von über 5 000 M. besitzt, sehr wohl ein paar Pfennig Steuern bezahlen kann, wenn man berücksichtigt, daß in § 64 von den Haushaltungsjahresnissen ausdrücklich ausgeschlossen sind: Wäsche, Kleidung und laufende Vorräte an Nahrungs- und Genussmitteln usw. Bei 5 000 M. Haushaltungsjahresnissen würde also der gesamte Arbeiterstand und der Mittelstand von der Besteuerung ausgeschlossen sein. Es kommen nur die besser Situierten, der höhere Beamtenstand usw. in Frage, die, da es sich wieder nur um ein paar Mark Steuer handeln würde, dann auch ganz gut die paar Mark Steuer bezahlen können. Es wäre eine merkwürdige Gesetzesbestimmung, die sich im ganzen Lande nur auf etwa 40, 50 oder vielleicht 100 Familien, 100 Steuerpflichtige bezieht. Der Herr Finanzminister hat das ja als einen Vorteil der ganzen Bestimmung erklärt und sich damit getrostet, daß es eben nur ganz wenige sind. Nach unserer Meinung ist das aber ein Nachteil. Es sollen nicht nur ein paar ganz außergewöhnlich große Leute, ein paar Villenbesitzer getroffen werden. Es wäre zweckmäßig, wenn Sie unsern Antrag zustimmen würden, wobei wir jetzt schon zugeben wollen, daß, wenn etwa ein Vermittlungsantrag gestellt würde, der eine mäßig höhere Grenze festsetzt, wir dann schließlich auch, wenn unser Antrag abgelehnt werden sollte, dem zustimmen würden.

Ich will noch eine Bemerkung machen, um gleich von vornherein einen Einwand wegzunehmen. Man könnte vielleicht sagen: Bei diesen 5 000 Mark werden unter Umständen Leute getroffen, die berufsmäßig Zimmer vermieten, im Privat- oder im Gastwirtsgerber. Aber in der Kommission ist festgestellt worden, daß sowohl die berufsmäßigen Zimmervermieter wie das Gastwirtsgerber heute schon getroffen werden, weil man diese Art der Haushaltungsjahresnisse als Betriebskapital ansieht. Ich bitte also, unseren Antrag anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit allen gegen 11 (sozialdemokratische) Stimmen abgelehnt.

Nach Aufruf des Schlusses ergreift das Wort

Abg. Gierich (kons.): Ich habe ums Wort gebeten, um noch etwas anzubringen, was mir vorher nicht gelungen ist (Heiterkeit).

Als ich in die Kommission zur Beratung dieses Steuer-
gesetzes angenommen worden bin, trat ich, wie wohl
auch die anderen Herren, mit dem festen Vorsatz und
mit dem guten Willen ein, mitzuhelfen, etwas Gutes
zustande zu bringen. Ob das Gesetz, wie es heute aus
der Beratung hervorgegangen ist, überall gut ist, da-
rüber herrscht geteilte Meinung. Ich glaube, es hätte
noch manche Besserung erfahren dürfen. Wir wollen
aber, ich mit meinen Freunden zur Rechten, mit dem,
was erreicht ist, zufrieden sein, und ich glaube, daß in
verschiedener Hinsicht für die Landwirtschaft und für
das Gewerbe auch einiges erreicht worden ist. Ich
erinnere nur an die Abschreibungen . . .

Präsident Dr. **Willems** (unterbrechend): Es sind das
Erörterungen, die in der Generaldebatte hätten stattfinden
müssen. Jetzt können wir unmöglich mehr auf diese
Dinge zurückkommen. Wenn jeder der Herren, die hier
vertreten sind, einen solchen Epilog (große Heiterkeit) dem
Gesetze widmen wollte, so würden wir heute nicht mehr
fertig werden.

Abg. **Gierich**: Ich wollte nur erklären, daß meine
Freunde und ich für das Gesetz stimmen, trotz mancher
Bedenken, die wir dagegen haben.

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze
Gesetz in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse mit der
Maßgabe, die durch die heutige Beschlußfassung der
Kammer eingetreten ist, wird dasselbe gegen die Stimmen
der Sozialdemokraten und des Abg. Schmidt-Bretten (mit
56 gegen 12 Stimmen) angenommen.

Der **Präsident** stellt ferner fest, daß der Antrag
der Kommission zu den zugehörigen Petitionen, diese zu-
folge der Beschlüsse der Kommission bzw. des Hauses für
erledigt zu erklären, angenommen ist.

Der **Präsident** teilt zum Schluß mit, daß im Verlauf
der Sitzung eine Denkschrift der Regierung, das Heidel-
berger Schloß betr., eingelassen ist, und wünscht frohe
Pfingsten.

Schluß der Sitzung kurz vor $\frac{3}{4}$ 3 Uhr.

* **Karlsruhe**, 2. Juni. 89. öffentliche Sitzung der
Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch
den 6. Juni 1906, nachmittags 4 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Geschäftsordnungskommission
a. über den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., die Ge-
währung von Tagegebühren an die in Karlsruhe wohnen-
den Abgeordneten betreffend, — Drucksache Nr. 54 —;
b. über den Gesetzentwurf vom 28. April 1906, die Diäten
der Landtagsabgeordneten betreffend, — Drucksache Nr.
54a — Drucksache Nr. 54b —. Berichterstatter: Abg.
Venedey.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das
Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre
1906 und 1907, Ausgabeteil XVII, XVIII, XIX und Ein-
nahmetitel VIII, IX (Wasser- und Straßenbau, Bergwesen,
geologische Landesaufnahme — Drucksache Nr. 11d —, samt
Nachtrag über die von verschiedenen Beamten der Wasser- und
Straßenbauverwaltung eingereichten Petitionen, — Drucksache
„Zu Nr. 11d“ —. Berichterstatter: Abg. **Sergt**.